Die externe Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen

Entwicklung und Ausgestaltung im Vergleich zur Regelung des Aktienrechts

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

Ludwig Faßbender

aus Odenthal

1976

'975

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547204_0019

Die externe Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen

Entwicklung und Ausgestaltung im Vergleich zur Regelung des Aktienrechts

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

Ludwig Faßbender

aus Odenthal

1976

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erstberichterstatter: Professor Dr. Knopp

Zweitberichterstatter: Professor Dr. Kollhosser

Dekan: Professor Dr. Schneider

Tag der mündlichen Prüfung: 28. 11. 1975

Druck und Einband: Rudolf Stehle GmbH & Co KG - Düsseldorf

G L I E D E R U N G

Seite

Literaturverzeichnis XV

DIE EXTERNE RECHNUNGSLEGUNG DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Entwicklung und Ausgestaltung im Vergleich zur Regelung des Aktienrechts

Einführung in das Thema 1

1. Teil

Grundsätze der Rechnungslegung bei den Aktiengesellschaften 3

1. Abschnitt

Sinn der aktienrechtlichen Rechnungslegung heute 4

2. Abschnitt

Geschichtliche Entwicklung und Inhalt der Rechnungslegung bis 1937 6

I. Die Aktiengesellschaft und ihre Rechnungslegung vor Erlaß des preußischen Landrechts 6

1. Rechnungslegung der ersten Aktiengesellschaften etwa um 1610 7

2. Rechnungslegung der ersten Versicherungsgesellschaften 9

3. Entwicklung bis 1794 10

II. Die Rechnungslegungsvorschriften im preußischen allgemeinen Landrecht 10

1. Darstellung der Regelung 10

2. Einfluß auf die Abschlüsse der Aktiengesellschaften 11

Seite

III. Einwirkungen des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. 11. 1843 auf die Rechnungslegung 12

1. Umfang der Neuregelung 12

2. Zweck der Neuregelung 13

3. Darstellung der Gläubigerstellung bei den Aktiengesellschaften 14

4. Darstellung der Gläubigerstellung insbesondere bei den Versicherungen 14

5. Einfluß der staatlichen Aufsicht auf die Rechnungslegung von Versicherungen 16

IV. Der Liberalismus und sein Einfluß auf die rechtliche Stellung der Aktiengesellschaft 16

1. Zweck der Aktienrechtsnovelle von 1870 16

2. Inhalt der Neuregelung von 1870 17

3. Einfluß der Vorschriften auf Versicherungsunternehmen 20

V. Die Weiterentwicklung der Rechnungslegung durch die Aktienrechtsnovelle von 1884 20

1. Mängel des gültigen Aktienrechts 20

2. Wirtschaftliche Notwendigkeit einer Neuregelung 21

3. Die Neuregelung im einzelnen 21

a) Der Gläubiger als Schutzobjekt 23

b) Nichtbeachtung des Aktionärschutzes 23

Seite

4. Erlaß des VAG als besonderes versicherungsrechtliches Aufsichtsrecht 26

5. Unterschiede zwischen der Rechnungslegung der Aktiengesellschaften allgemein und der der Versicherungen 27

VI. Die Aktienrechtsreform von 1931 29

1. Der Gedanke der Rechenschaftslegung auch gegenüber dem Aktionär in der Diskussion im Vorfeld um die Neufassung des Aktienrechts 29

a) Pflichtprüfung als Kontrollmittel und Ausfluß des Gedankens des Aktionärschutzes 30

b) Aktionärschutz und Unterbewertung in der Bilanz 31

2. Die Neuregelung: Bedeutung und Inhalt 31

a) Ablehnung des Verbots der Unterbewertung 31

b) Stärkung des Aktionärschutzes 32

c) Einführung der Pflichtprüfung 33

d) Ergebnis 33

VII. Die Bedeutung der Aktienrechtsnovelle von 1937 im Verhältnis zur Aktienrechtsreform von 1931 34

1. Erweiterung des Aktionärschutzes 34

2. Beibehaltung der Überbewertung des Gläubigerschutzes 35

Seite

3. Vergleich zum Versicherungsrecht 35

4. Erlaß neuer Formblätter für die Abschlüsse von Versicherungen nach dem Krieg 36

3. Abschnitt

Die Rechnungslegung nach der Aktienrechtsreform von 1965 37

I. Die Neuregelung des Aktiengesetzes 37

II. Der Aktionärschutz als Richtschnur der Neuregelung 38

1. Eingehende Darstellung der neuen Rechtslage 39

a) bei der Bilanz 39

b) bei der Gewinn- und Verlustrechnung 39

c) Einführung der Staffelform 40

d) Einführung der Produktionsrechnung 40

e) Darstellung der erweiterten Publizität 41

2. Einfluß des Aktionärschutzes auf den Gläubigerschutz 41

a) auf das Prinzip der Nichtberücksichtigung unrealisierter Gewinne 41

b) auf das Niederstwertprinz 42

Seite

c) auf das Prinzip der Berücksichtigung unrealisierter Verluste 42

d) auf das Vorsichtsprinzip 43

3. Wertung der aktienrechtlichen Neuregelung 45

2. Teil

Sonderregelung der Rechnungslegung bei Versicherungsunternehmen: rechtliche Natur und historische Entwicklung 46

1. Abschnitt

Die Notwendigkeit von Sonderregelungen für die Versicherungswirtschaft und ihre Entwicklung 47

I. Anwendbarkeit der aktienrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze auf die Abschlüsse von Versicherungsunternehmen 47

II. Ausgestaltung der externen Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen 49

1. Zweck des Jahresabschlusses bei Versicherungen 49

(1) Information des Versicherungsnehmers 50

Seite

(2) Unterrichtung der Anteilseigner 50

(3) Unterrichtung des Aufsichtsamtes 50

2. Inhalt der 3 Zielrichtungen 50

a) für die Anteilseigner 50

b) für die Gläubiger, insbesondere die Versicherungsnehmer 51

c) für das Aufsichtsamt 51

III. Geschichtliche Entwicklung der Rechnungslegung bei Versicherungen im Rahmen des VAG 53

1. Keine staatliche Aufsicht bis zum 18. Jahrhundert 53

2. Entwicklung und Form der Aufsicht bis 1901 53

a) Konzessionssystem 53

b) Normativsystem 53

3. Der Einfluß der Aufsichtsbehörde auf die Versicherungen 54

4. Form und Inhalt der Aufsicht 54

a) kein Eingriff in interne Vorgänge 54

b) Aufsicht als Strukturerhaltungsaufsicht 55

Seite

2. Abschnitt

Aufsichtsrechtliche Grundlagen der besonderen Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen 55

§ 55 II a n. F. VAG als rechtsgültige Ermächtigungsnorm für die Neufassung der Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen 55

1. Erlaß der Rechnungslegungsvorschriften als Rechtsverordnung 57

2. Inhalt des § 55 II a n. F. VAG 58

3. Zweck und Ausmaß der Ermächtigung 58

3. Abschnitt

Grundlagen der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen dargestellt anhand der Rechnungslegungsvorschriften 1954/1955 62

I. Unterschiede zwischen den nach dem bis zum 31. 12. 1973 gültigen Recht aufgestellten Abschlüssen von Versicherungsunernehmen und denen der übrigen Aktiengesellschaften 62

1. Unterschiedliche Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung 63

2. Unterschiedliche Ausweisform in der Gewinn- und Verlustrechnung 63

a) Darstellung des Umsatzprinzips 64

b) Ergebnis der Darstellung 66

Seite

3. Unterschiedlicher Ausweisumfang insbesondere bei den Sach- und Unfallversicherern - Netto- bzw. Bruttoausweis - 67

a) Brutto- bzw. Nettoausweis im zu veröffentlichenden Jahresabschluß 67

b) Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung anhand des Brutto- bzw. Nettoprinzips 68

c) Das versicherte Risiko als Maßstab für die Anwendung des Brutto- bzw. Nettoprinzips 71

II. Unterschiede zwischen den Abschlüssen von Versicherungen und denen von Aktiengesellschaften, die speziell durch den Versicherungsbetrieb begründet sind 73

1. Grundlagen für die besondere Darstellung 74

2. Behandlung dieser Posten gezeigt am Beispiel der Rückstellung für Schadenbearbeitungs- und Schadenermittlungskosten 75

a) Umfang der Schadenermittlungskosten 75

b) Umfang der Schadenbearbeitungskosten 77

Seite

3. Teil

Kritische Analyse der neuen Rechnungslegungsvorschriften 81

1. Abschnitt

Einfluß der aktienrechtlichen Produktionsrechnung bei der Erfolgsrechnung auf den Ausweis der Versicherungen 82

I. Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß neuer Formblätter ist § 55 II a Nr. 1 VAG 82

II. Darstellung des Ausweises der Beiträge und der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Erfolgsrechnung 83

III. Informationsgehalt der verschiedenen Modelle 87

IV. Kritik an den Formblattentwürfen des Bundeswirtschaftsministers aus der Sicht der Ermächtigung des § 55 II a Nr. 1 VAG 88

V. Lösungsvorschlag: Anpassen an Jannott/Frey 96

VI. Ausweisform nach den neuen Formblättern 96

Seite

2. Abschnitt

Anpassung der Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungswirtschaft an die Staffelform des Aktiengesetzes 99

I. Zulässigkeit einer vom Aktiengesetz abweichenden Regelung 99

II. Beibehaltung der bisherigen Regelung 100

3. Abschnitt

Anpassung der Rechnungslegung von Schaden- und Unfallversicherern an das Bruttosystem des Aktiengesetzes 103

I. Darstellung der Formblattentwürfe des Bundeswirtschaftsministers 103

II. Kritik an der Darstellung 104

1. Bruttoausweis im VAG und Bruttoprinzip des Aktiengesetzes 1965 sind nicht identisch 105

a) Definition und Zweck des Bruttoausweises nach dem Aktiengesetz und seine Bedeutung für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen 105

b) Auswirkungen in der Darstellung 107

2. Saldierungsverbot steht nicht entgegen 107

3. Lösungsvorschlag: Beibehaltung der derzeitigen Regelung 107

4. Entscheidung des Gesetzgebers 108

Seite

III. Anpassung der Rechnungslegung der Kranken- und Lebensversicherung an diese Ausweisform 108

1. Keine rechtlichen Bedenken 109

2. Keine sachlichen Bedenken 109

a) Öffentlichkeit als Kontrollorgan 110

b) Erforderliche Kenntnisse und Wille zur Kontrolle fehlen 111

3. Lösungsvorschlag: Anpassung der Rechnungslegung der Lebens- und Krankenversicherungen 111

4. Abschnitt

Zulässigkeit der Rückstellung für Schadenbearbeitungs- und Schadenermittlungskosten 113

I. Darstellung des Ausweises der Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten 113

1. Inhalt und Bedeutung des § 152 VII AktG 115

a) Anwendung auf die externen Kosten 116

b) Anwendung auf die internen Kosten 116

c) Inhalt der Verpflichtung bei § 152 VII AktG 116

2. Rückstellungsmöglichkeit der Schadenermittlungskosten 116

a) Rückstellungsfähigkeit externer und unmittelbar interner Kosten 118

Seite

b) Rückstellungsfähigkeit mittelbar interner Kosten 118

3. Rückstellungsmöglichkeit für Schadenbearbeitungskosten 119

4. Keine Erweiterung der Rückstellungsbildung durch § 56 III n. F. VAG 120

II. § 56 n. F. VAG als Rechtsgrundlage für die Rückstellungsfähigkeit von Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten 121

1. Darstellung der Auffassung der Versicherungswirtschaft 121

2. Eigene Stellungnahme 122

a) Auslegung des Wortlautes des § 56 III n. F. VAG 122

b) Vergleich zwischen § 156 IV AktG mit § 56 III n. F. VAG 122

III. Schadenermittlungskosten als ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 152 VII AktG 123

1. Kurze Darstellung der früheren Ansicht des BFH 124

2. Kritik an der Ansicht des BFH 124

3. Begründung der eigenen Ansicht 124

Seite

4. Passivierungspflicht von Rückstellungen 127

a) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeit als Verbindlichkeit 127

b) Grundsatz der Bilanzwahrheit angewandt auf die Passivierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeit 127

IV. Bewertungsrichtlinien für die Höhe des zurückzustellenden Betrages 128

1. Umfang der zurückzustellenden Schadenermittlungskosten 128

2. Begründung 128

a) Es ist der Erfüllungsbetrag zurückzustellen 129

b) Bewertung des Erfüllungsbetrages richtet sich nach den Herstellungskosten 129

c) Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die Bilanzierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten 131

d) Anwendung auf die mittelbaren Schadenermittlungskosten 131

V. Ergebnis der Analyse 132

Seite

VI. Schadenbearbeitungskosten als ungewisse Verbindlichkeit im Sinne des § 152 VII AktG 132

1. Schadenbearbeitung als Verpflichtung 133

a) Schadenbearbeitungskosten als innerbetriebliche Kosten 133

b) Rückstellungsfähigkeit innerbetrieblicher Kosten 134

c) Verpflichtung des Versicherers zur Schadenbearbeitung 134

2. Bewertung der Schadenbearbeitungskosten 136

3. Abgrenzung zum Prämienübertrag 138

a) Prämienübertrag enthält Schadenbearbeitungskosten für das nächste Geschäftsjahr 138

b) Rückstellung für Schadenbearbeitung im Gegensatz zum Prämienübertrag 138

VII. Ergebnis 139

ANHANG

LITERATURVERZEICHNIS

I. Kommentare

Adler-Düring-Schmaltz — Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaften, Handkommentar, Band 1 - Rechnungslegung §§ 148 - 160, 311 - 313 AktG 1965, 4. Auflage, Stuttgart 1968

Band 2 - Prüfung, Feststellung, Rechtsbehelfe, §§ 161 - 178, 256 - 261 AktG 1965, 4. Auflage, Stuttgart 1971

Baumbach-Duden — Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9, 20. neu bearbeitete Auflage, München 1971

Berliner-Fromm — Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, 4. Auflage, München 1932

Bruck-Möller — Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einfluß des Versicherungsvermittlerrechtes, 1. Band (§§ 1 - 48), 8. Auflage Berlin 1971

Fromm-Goldberg	Versicherungsaufsichtsgesetz und Bundesaufsichtsgesetz, Kommentar, 1. Auflage, Berlin 1966
Godin-Wilhelmi	Aktiengesetz, 4. Auflage, Berlin 1971
Jenson	Kommentar zu den Rechnungslegungsvorschriften der Versicherungsunternehmen für die Geschäftsjahre ab 1955, herausgegeben von der deutschen Gesellschaft für Versicherungsmathematik e. V., Berliner Gruppe
Mane	Alfred Manes Versicherungslexikon Ein Nachschlagewerk für alle Wissensgebiete der gesamten Individual- und Sozialversicherung, 3. erweiterte Auflage 1930
Maunz-Dürig	Grundgesetz, Kommentar, Lieferung 1 - 12, Band 1: Art. 1 - 53, Band 2: Art. 53 a - 143, München 1971
Prölss, Reimer Schmidt, Sasse	Versicherungsaufsichtsgesetz, Bundesaufsichtsgesetz, Kartellrecht der Versicherungswirtschaft und andere Nebengesetze, 7. stark erweiterte Auflage, München 1974

Schlegelberger - Quassowski - Herbig - Gessler - Hefermehl — Aktiengesetz, 3. Auflage, Berlin 1939

Staub — Handelsgesetzbuch, Nachtrag zur 12. und 13. Auflage, Berlin-Leipzig 1932

II. Lehrbücher und Monographien

Barth	Die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts und der auf ihm beruhenden Bilanzauffassung, Stuttgart 1953
Beham	Das deutsche Pflichtprüfungswesen, Berlin 1940
Huber	Wirtschaftsverwaltungsrecht 1. Band, 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Tübingen 1954
Hüttemann	Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Verbindlichkeiten Schriften der Schmalenbachgesellschaft, Band 2, Düsseldorf
Klein	Die neuen Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften
Kropff	Textausgabe des Aktiengesetzes vom 6.9.1965 und des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6.9.1965 mit Begründung des Regierungsentwurfs, Bericht des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages

Lorch — Publizitätsorientierte Gestaltung der Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen Veröffentlichungen des Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim, Heft 9, Karlsruhe 1974

Riebesell — Das einheitliche Rechnungswesen in der Versicherungswirtschaft in: Veröffentlichungen des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit Nr. 115

Wiethölter — Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, Kölkner Reihe, Band 1, Karlsruhe 1961

III. Aufsätze

Ackermann — Rechnungslegung und Statistik in ihrer Bedeutung für die Versicherungsaufsicht
A. Vorschriften und Handhabung der Rechnungslegung und Statistik,
in: 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, I. Band, S. 250 ff.

Arnold — Über Zweck, Rechtsgrundlagen und Grenzen der Versicherungsaufsicht
in: Versicherungswirtschaft 1958,
S. 549 ff.

Berle — Power without Property S. 27
zitiert bei Wiethölter in: Die Publizitätsinteressen der Anteilseigner S. 39

Braeß-Farny — Methoden und Technik der externen Erfolgsanalyse in der Schaden- und Unfallversicherung sowie in der Rückversicherung
in: Versicherungswirtschaft 1963, Sonderdruck zu Heft 21, S. 2 ff.

Büchner — Die Entwicklung der deutschen Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bis zum Bundesgesetz vom 31. 7. 1951
in: 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, I. Band, S. 2 ff.

v. Caemmerer — Publizitätsinteressen der Öffentlichkeit und Gesellschaftsrecht
in: Das Frankfurter Publizitätsgespräch,
S. 161 ff.

Clausen — Diskussionsbeitrag im Frankfurter Publizitätsgespräch S. 59

Conrad und Hieber — Rechnungslegung
D. Die Bilanz der Versicherungsunternehmen
in: Versicherungswirtschaftliches Studienwerk, 23. Studienheft, S. 1 ff.

Corso — Form und Inhalt der Informationen, die von den Aufsichtsbehörden zur Feststellung der finanziellen Lage der Nichtlebensversicherungsunternehmen gefordert werden, unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Rechnungslegung
in: Bericht der VII. Konferenz der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörden 1970, S. 40 ff.

Döllerer — Aktienrecht und Steuerrecht
in: Die Wirtschaftsprüfung 1969, S.338 ff.

Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht
in: Betriebsberater 1965, S. 1410 ff.

Farny — Rechnungswesen der Versicherungsbetriebe
in: Handwörterbuch des Rechnungswesens, 2. Band 1970, S. 1840 ff.

Forster — Vom Gläubigerschutz zum Aktionärsschutz - der Wandel in den Bewertungsbestimmungen des Aktiengesetzes
in: Die Wirtschaftsprüfung 1964, S.423 ff.

Fritz	Die Publizitätspflicht der Versicherungsunternehmen bei ihrer Rechnungslegung in: Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen, (Sonderdruck) 1955, S. 5 ff.
	Die Rechnungslegungsvorschriften des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen in: Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, S. 40 ff.
	Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen in der Sicht der Versicherungsaufsichtsbehörde in: Versicherungswissenschaftliches Archiv 1955, S. 130 ff.
	Neue Rechnungslegungsvorschriften der Versicherungswirtschaft 1954, S. 409 ff.
Gehlen	Eigentum und Eigentümer unserer Gesellschaftsordnung in: Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung Band 1, S. 166 ff.
Gerhardt	Die steuerliche Behandlung der versicherungstechnischen Rückstellungen und aktuelle Fragen aus dem Ertragssteuerrecht der Versicherungswirtschaft in: Versicherungswirtschaft 1970, S. 1520 ff.
Gessler	Der Bedeutungswandel der Rechnungslegung im Aktienrecht in: 75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965, S. 131 ff.

Gmür	Die Emdener Handelscompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts in: Festschrift für Harry Westermann zum 65. Geburtstag, S. 167 ff.
Goerdeler	Die Publizität der Rechenschaftslegung in: Frankfurter Publizitätsgespräche 1962, S. 217 ff.
Gürtler	Probleme der Rechnungslegung der Versicherungsbetriebe in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft 1965, S. 263 ff.
Hax	Die allgemeinwirtschaftliche Bedeutung von Rechnungslegungsvorschriften und Statistik in: 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, I. Band, S. 269 ff.
	Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen in der Sicht des Betriebswirtes in: Versicherungswissenschaftliches Archiv 1955, S. 146 ff.
Höring	Die Behandlung der Ausgaben für die Schadenregulierung nach den Rechnungslegungsvorschriften in: Versicherungswirtschaft 1957, S. 144 ff.
Hundhausen	Die Bedeutung der Publizität unter besonderer Berücksichtigung der historischen Bedeutung in: Das Frankfurter Publizitätsgespräch, S. 18 ff.

Jaeger — Versicherungstechnische Rückstellungen insbesondere Rückstellungen für Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten
in: Die Wirtschaftsprüfung 1970, S. 562

Jäger und Weihmüller — Wesen und Prüfung der versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses
in: Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, S. 79 ff.

Kropff — Grundsätze der Rechtslegung nach dem Aktiengesetz 1965
in: Neue Betriebswirtschaft 1966, S. 568 ff.

Leitgedanken der Bewertungsvorschriften des künftigen Aktienrechts
in: Die Wirtschaftsprüfung 1964, S. 58 ff.

Mertin — Zur Gleichwertigkeit der künftigen Gewinn- und Verlustrechnung der Aktienbanken
in: Die Wirtschaftsprüfung 1966, S. 148 ff.

Mies — Auswirkungen des Aktiengesetzes 1965 und der §§ 5 und 6 EStG n. F. auf die Bilanzierung von versicherungstechnischen Rücklagen in den Steuerbilanzen
in: Die steuerliche Betriebsprüfung 1970, S. 181 ff.

Müller	Einheitliche Rechnungslegungsvorschriften in der EWG in: Die Aktiengesellschaft 1972, S. 231 ff.
Nehm	Rückstellungen nach neuem Aktienrecht in: Die Wirtschaftsprüfung 1966, S. 5 ff.
Prölss	Aktuelle Fragen des Versicherungsaufsichtsrechts I und II in: Versicherungswirtschaft 1966, S. 401 ff.
	Zur Anwendung des Versicherungsrechts in: Versicherungsrecht 1950, S. 137 ff.
Rohrbeck	Der Versicherungsnehmer sein Wesen und Werden in: Zeit- und Forschungsfragen der Versicherungswirtschaft Heft 7 1950, S. 73 ff.
Schneider	Neues Aktiengesetz und Wirtschaftsprüfer in: Die Wirtschaftsprüfung 1965, S. 361 ff.
Semler jr.	Diskussionsbeitrag in Frankfurter Publizitätsgespräch, S. 59
Starke	Die Entwicklungsrichtlinien der materiellen Staatsaufsicht in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts in: 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, III. Band, S. 11 ff.

Weber — Die Rechtsetzungsbefugnis des Reichs- und Bundesaufsichtsamts in der Versicherungsaufsicht
in: 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, I. Band, S. 241 ff.

Die Versicherungsaufsicht in der wissenschaftlichen Analyse und Kritik
in: 25 Jahre Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität zu Köln, S. 51 ff.

Verfassungsprobleme und Versicherungsaufsicht
in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1968, S. 227 ff.

Welzel — Umsatz- oder Erfolgsprinzip ? Zur Neugestaltung der Erfolgsrechnung für Versicherungsunternehmen
in: Versicherungswirtschaft 1968, S. 946 ff.

Wiethölter — Die Publizitätsinteressen der Anteilseigner
in: Das Frankfurter Publizitätsgespräch, S. 39 ff.

IV. Gutachten

Gesamtverband	Gutachtliche Stellungnahme des Gesamtverbands vom 27. 4. 1972 Betr. Erlaß einer Rechtsverordnung über Formblätter und Gliederungsvorschriften für Rechnungslegungsabschlüsse von Versicherungsunternehmen hier: Formblattentwürfe
Gessler	Gutachtliche Stellungnahme zu Inhalt und Bedeutung des § 55 n. F. VAG
	Gutachtliche Stellungnahme über die Rückstellungsfähigkeit von Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten
Havermann	Gutachtliche Stellungnahme zur Rückstellung für Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten in Jahresabschlüssen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen
Jannott/Frey	Gutachtliche Stellungnahme zu den Formblattentwürfen des Bundeswirtschaftsministeriums für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
Nies	Die Vorschläge der Steuerreformkommission zur Besteuerung der Versicherungsunternehmen und zur betrieblichen Altersversorgung

EINFÜHRUNG IN DAS THEMA

Gegenstand der Arbeit ist eine Analyse der neuen Rechnungslegungsvorschriften für das Versicherungswesen[1)] im Vergleich zum Aktiengesetz. Grundlage ist dabei lediglich der zu veröffentlichende Jahresabschluß ohne Geschäftsbericht. In diesem Zusammenhang soll dann nicht nur auf die Handelsbilanz eingegangen werden, sondern, soweit es notwendig erscheint, auch auf die Steuerbilanz.

Um grundsätzlich die Bedeutung, die rechtlichen Quellen sowie den Inhalt der Rechnungslegung von Aktiengesellschaften im Verhältnis zu ihrer Umwelt klar herauszustellen, befaßt sich der erste Teil mit der Ausgestaltung der Bilanzierungsvorschriften bei Aktiengesellschaften einschließlich der Aktienrechtsreform von 1965.

Im zweiten Teil folgt die Darstellung der Sonderregelung für die Abschlüsse der Versicherungsunternehmen sowie die rechtliche Grundlage und historische Entwicklung der Versicherungsaufsicht.

---

1) Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. 7. 1973, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 5. 9. 1973 Teil 1 S. 1209

Inwieweit die Aktienrechtsreform die für die Abschlüsse für das Geschäftsjahr nach dem 31. 12. 1973 gültigen neuen Rechnungslegungsvorschriften bei Versicherungsunternehmen[1] beeinflußt hat, wird im dritten Teil der Arbeit dargestellt und eingehend analysiert.

---

[1] In der Verordnung ist festgelegt, daß die Rechnungslegungsvorschriften erstmals anzuwenden sind auf das Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.1973 beginnt; vgl. a.a.O. S. 1209

ERSTER TEIL

Grundsätze der Rechnungslegung bei den Aktiengesellschaften

1. Abschnitt

Sinn der aktienrechtlichen Rechnungslegung heute

Begünstigt durch das stetig wachsende Einkommen breiter Bevölkerungsschichten in den Nachkriegsjahren und durch die Privatisierung bundeseigener Betriebe hat sich die Aktiengesellschaft immer mehr zur Publikumsgesellschaft entwickelt.

Eine Rechnungslegung, die diesem Umstand gerecht werden soll, "muß daher von dem wirtschaftlichen Eigentum der Aktionäre an dem auf ihren Kapitalbeiträgen beruhenden Unternehmen ausgehen"[1]. Nur wenn das gewährleistet ist, werden Aktionäre immer wieder bereit sein, Kapital zur Verfügung zu stellen[2].

---

1) Kropff, Aktiengesetz 1965 S. 14

2) Diese Anerkennung des wirtschaftlichen Eigentums des Aktionärs als Basis für die erweiterte Publizität des Aktiengesetzes 1965 ist nicht unbestritten geblieben; insbesondere Wiethölter (in Die Publizitätsinteressen der Anteilseigner in Das Frankfurter Publizitätsgespräch S. 39) hat sich gegen das wirtschaftliche Aktionärseigentum ausgesprochen. Nach seiner Ansicht "ist das Eigentum am Industrievermögen nicht privater als ein Sitz in der U-Bahn" (Adolf Berle in Power without Property S. 27 zitiert in Wiethölter, a.a.O. S.39). "Die mit Händen greifbare 'Unterwanderung der Eigentumsrealität' (Gehlen, Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung in Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung Bd. 1 S. 167) beiseite zu schieben in der Hoffnung, auf diese Weise bleibe die moderne Aktiengesellschaft in ihrem bisherigen Strukturverständnis unangetastet", sei "Vogel-Strauß-Jurisprudenz. Den Eigentumssubstanzschwund im atomisierten AG-Anteil" gelte "es auch rechtlich zu bewältigen, nicht nur soziolo-

So verstanden, kommt dem aktienrechtlichen Jahresabschluß eine entscheidende Aufgabe zu.

Der Jahresabschluß dient der Rechenschaftslegung (Rechnungslegung) der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft verwalten fremdes Vermögen. Sie müssen daher in regelmäßigen Abständen gegenüber den Aktionären Rechenschaft über ihre Geschäftsführung ablegen[1].

---

gisch zu registrieren" (Wiethölter, a.a.O. S. 39). Nach der Ansicht von Wiethölter ist die Zentralfrage der gesamten Publizitätsproblematik: "Wie sanktioniert man das gute Management im Falle seiner Autonomie ? Mit anderen Worten: Die Publizität ist das Mittel, die Gesellschaftsverwaltung nach außen (nach eigenen Angaben vermag Wiethölter diesen Begriff 'außen' nicht näher zu konkretisieren; vgl. Wiethölter, a.a.O. S. 45) rechenschaftspflichtig zu halten. Jede legitime Macht bedarf der Verantwortlichkeits- und Rechenschaftssanktion". Wiethölter will die Publizität als Selbstkontrolle der Verwaltung auffassen. "Die Publizität besteht, um es zuzuspitzen, nicht um der Aktionäre willen, sondern die Aktionäre bestehen um der Publizität willen. Man müßte m. a. W. für Publizität sorgen, selbst wenn es keine Aktionäre gäbe".

Diese Argumentation erscheint jedoch nicht unbedenklich.

Führt man die Publizität nur auf die Selbstkontrolle der Verwaltung zurück, so müßte man auch richtigerweise sagen, daß eine Verwaltung, die ihre Aufgabe gut erfüllt hat, an sich keine Publizität zu üben verpflichtet ist (ebenso Claussen in Frankfurter Publizitätsgespräch S. 59).

1) Adler-Düring-Schmaltz, § 144 Anm. 3 u. 4

2. Abschnitt

Geschichtliche Entwicklung und Inhalt der Rechnungslegung bis 1937

I. Die Aktiengesellschaft und ihre Rechnungslegung vor Erlaß des Allgemeinen preußischen Landrechts

Die Anfänge der Aktiengesellschaften lassen sich bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen[1].

Bei diesen Aktiengesellschaften handelte es sich ausschließlich um Handelsunternehmen. Für die rechtliche Ordnung dieser Compagnien waren keine normierten Gesetzesvorschriften maßgebend. Solche fehlten für vergleichbare Verhältnisse fast überall. Vielmehr war die rechtliche Ausgestaltung der Gesellschaftsverhältnisse "in besonderen Octrois[2] und Gesellschaftsverträgen festgelegt, die für jede einzelne Compagnie besonders errichtet wur-

---

1) Etwa 1610 finden wir die Bezeichnung Aktie für die Anteilscheine der am 20. 3. 1602 gegründeten Niederländische-Ostindische-Companie; vgl. Hundhausen, Die Bedeutung der Publizität unter besonderer Berücksichtigung der historischen Bedeutung in Das Frankfurter Publizitätsgespräch S. 18

2) Für die Gründung bzw. Aufrechterhaltung einer Aktiengesellschaft war das Vorliegen des Octrois keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Als Beispiel sei angeführt die Heringsfischerei-Gesellschaft, die trotz Nichterneuerung des ihr 1769 erteilten Octrois mit unveränderter Organisation als Aktiengesellschaft weiter bestanden hat. Eine andere Ansicht zu vertreten hieße, die Rechtswirklichkeit jener Jahrhunderte "in denen - zumal außerhalb des gemeinen Rechts - noch recht freie, wenig präzise Rechtsprinzipien galten" zu überspitzen; vgl. Gmür, Die Emdener Handelscompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts in Festschrift für Harry Westermann S. 183

den"[1]. Durch die Octrois - sie wurden durch den regierenden Monarchen erlassen - wurde die bevorstehende Gründung oder der Fortbestand einer Handelsgesellschaft genehmigt. Gleichzeitig räumten sie den Gesellschaften bedeutende öffentlich rechtliche Privilegien[2] ein, um das reibungslose Funktionieren der Geschäfte sowie die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung sicherzustellen[3]. Daneben wurden durch die Octrois auch die internen Verhältnisse der Compagnien zumindest in Grundzügen festgelegt.

Es wäre zwar auch möglich gewesen, diese Verhältnisse durch die Aktionäre durch Gesellschaftsbeschlüsse ordnen zu lassen, wie es bei einigen Compagnien für manche Belange auch geschah. Indessen behielt sich der den Octroi erlassende Monarch gerade aufgrund dieser festgelegten organisatorischen Bestimmungen das Recht vor, die von den betreffenden Gesellschaften gefaßten Beschlüsse auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Octroi zu überprüfen[4]. Außer diesen Sonderrechten unterlagen die Gesellschaften jedoch keiner weiteren Kontrolle.

1. Das Wesensmerkmal der Beteiligung an einer solchen Gesellschaft wurde als das "bewußte Risiko des Kapitals" und die Erwar-

---

1) Gmür, a.a.O. S. 180 und 182

2) Durch die Octrois wurde den Compagnien vom Herrscher zugesichert, daß dieser niemand außer ihnen entsprechende Privilegien zum Handel nach den im Octroi genannten Bestimmungsgebieten erteilen, ja überhaupt den Handel dorthin gestatten werde. Weiterhin erhielten die Compagnien erhebliche Zollvergünstigungen usw.; vgl. Gmür, a.a.O. S. 185 und 193

3) Gmür, a.a.O. S. 184

4) Gmür, a.a.O. S. 185

tung von Ausschüttungen angesehen. Deshalb wurden die Grundsätze für die Ausschüttung des Gewinns und der gesamte Geschäftsablauf sowie die Veräußerung von Anteilen als interne Angelegenheiten der Beteiligten angesehen, auf die der Staat und die Öffentlichkeit nur bedingt Einfluß hatten[1].

In der Rechnungslegung sah man keine Rechenschaftslegung. Heute selbstverständliche Bilanzierungsgrundsätze - der Grundsatz der Bilanzkontinuität[2], der Grundsatz der Bilanzwahrheit[3], der Grundsatz des möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage[4] und der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit des Abschlusses[5] - waren daher noch nicht normiert.

Entsprechendes gilt für die allgemeinen Bewertungsgrundsätze: das Prinzip der Vor-

---

1) Hundhausen, a.a.O. S. 19

2) Der Grundsatz des Bilanzkontinuität gliedert sich in:
1. die formelle Bilanzkontinuität
2. die materielle Bilanzkontinuität.
Die formelle Bilanzkontinuität verlangt, daß die eine Rechnungsperiode abschließende Bilanz in ihren Ziffern absolut identisch sein muß mit der Eröffnungsbilanz für die neue Rechnungsperiode. Die materielle Bilanzkontinuität ist gleichzusetzen mit dem Begriff Bewertungsstetigkeit: Einhaltung der gleichen Bewertungsgrundsätze von Bilanz zu Bilanz

3) Der Grundsatz der Bilanzwahrheit verlangt, daß die Bilanz vollständig und im Rahmen der Bewertungsbestimmungen fachgerecht aufgestellt sein muß

4) Der Grundsatz des möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und die Ertragslage ist nur erfüllt, wenn der Bilanzausweis den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Mit diesem Bilanzierungsgrundsatz sind daher Unter- bzw. Überbewertungen unvereinbar

5) Der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit des Abschlusses wird seinem Inhalt nach weitgehend durch die Forderung bestimmt, daß der Bilanzausweis mindestens den Gliederungsvorschriften entsprechen muß

sicht[1], das Anschaffungswertprinzip[2], das Niederstwertprinzip[3] und das Prinzip der Berücksichtigung unrealisierter Verluste[4].

2. Zu dieser Zeit existierten im wesentlichen nur Handelsunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften. Es gab zwar seit dem Ende des Mittelalters eine Seeversicherung zur Ersatzleistung bei Schiffbruch. Es handelte sich hierbei um staatliche Unternehmen. Daneben unterhielten auch Gildegenossen teilweise besondere Kassen zum Ersatz von gestohlenem Vieh oder zur Auslösung aus der Gefangenschaft und zur Beerdigung der Gildebrüder[5].

Auch diesen Unternehmen war jede Form der Rechenschaftslegung in heutiger Form fremd. Einmal waren sie im Fall der Gildegenossen nur einem sehr begrenzten Personenkreis zugänglich. Zum anderen aber handelte es sich

---

1) Das Prinzip der Vorsicht als allgemeinstes Prinzip verlangt, daß eine vorsichtige Abschätzung der Risiken und Chancen erfolgt, um den Gewinn nur insoweit auszuweisen, als er realisiert ist

2) Das Anschaffungswertprinzip verbietet eine höhere Bewertung als zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, um den Ausweis nicht realisierter Gewinne zu verhindern

3) Das Niederstwertprinzip entspricht dem Anschaffungswertprinzip, jedoch bezogen auf das Umlaufvermögen

4) Das Prinzip der Berücksichtigung unrealisierter Verluste findet beim Umlaufvermögen im Niederstwertprinzip seine Ausprägung. Im übrigen findet es hauptsächlich bei der Bemessung von Rückstellungen Anwendung

5) Manes, Versicherungslexikon S. 659; ebenso Büchner, Die Entwicklung der deutschen Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bis zum Bundesgesetz vom 31. 7. 1951 S. 2 in 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht Bd. I

bei ihnen entweder um öffentliche oder doch zumindest unter unmittelbarem öffentlichen Einfluß stehende Unternehmen.

Erste private Versicherungen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft finden sich erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

3. Mit der Erleichterung der Übertragbarkeit der Anteilscheine bzw. Aktien kam es auch zu Mißbräuchen im Aktienhandel. Zu nennen sind hier vor allem Spekulationen auf Hausse und Baisse[1], die - über eine gezielte Manipulation von Angebot und Nachfrage - zu gesteuerten Kursschwankungen und Kursverfällen führten.

Diese Entwicklung führte ausgangs des 17., anfangs des 18. Jahrhunderts zu ersten staatlichen Eingriffen in interne Vorgänge bei den Aktiengesellschaften. Sie richteten sich jedoch lediglich gegen die Mißbräuche des Aktienhandels, während die Rechenschaftslegung auch weiterhin jeglicher staatlichen Aufsicht bzw. Normierung entzogen blieb.

II. Die Rechnungslegungsvorschriften im preußischen Allgemeinen Landrecht

Hier trat eine Änderung durch das Allgemeine preußische Landrecht von 1794 ein.

1. Das Gesetzeswerk enthielt in den Vorschriften über den Stand der Kaufleute Rechnungslegungsvorschriften. So durften Material- und Warenvorräte nur zum Anschaffungspreis und, soweit der Marktpreis niedriger war, nur zu diesem niedrigeren Wert angesetzt werden[2].

---

[1] Hundhausen, a.a.O. S. 19

[2] § 644 II 8

Soweit sich ihr Wert durch Lagerung vermindert hatte, mußte ein verhältnismäßiger Abzug gemacht werden. Ebenso mußten nicht realisierbare Forderungen abgeschrieben werden und zweifelhafte durften nur mit einem verhältnismäßigen Abzug angesetzt werden[1].

Damit hatten auch erstmals die allgemeinen Bewertungsprinzipien[2], die von Savary in seinem Buch "Le parfait Négociant" erarbeitet worden waren, in der Gesetzgebung Niederschlag gefunden.

2. So begrüßenswert diese Gesetzgebung auch war, ihr Einfluß auf die Rechenschaftslegung der betroffenen Unternehmen mußte gering sein, denn die gesetzlichen Vorschriften waren nicht zwingend. Sie galten nur insoweit, als der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsah.

Da diese gesetzlichen Bestimmungen nur fakultativ galten und es im übrigen noch keine näheren Gliederungsvorschriften gab, brauchten auch die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze auf die Abschlüsse der Aktiengesellschaften nicht angewendet werden.

Der Sinn der neuen Vorschriften lag sicherlich nicht in einer Verpflichtung der Geschäftsführung zur Rechenschaftslegung, noch viel weniger war die Sicherung der Gläubiger Anlaß für den Erlaß dieser Bestimmungen; denn sonst hätten sie zwingend sein müssen. Sie wurden vielmehr getroffen, um beim Fehlen vertraglicher Vereinbarungen Regeln zu

---

1) § 645 II 8

2) Insbesondere fanden ihren Niederschlag das Niederstwertprinzip und das Prinzip der Berücksichtigung unrealisierter Verluste

geben, um Streitigkeiten unter den Gesellschaftern über die Bewertung des Vermögens bzw. die Berechnung des Gewinns möglichst zu verhindern[1].

III. Einwirkungen des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. 11. 1843 auf die Rechnungslegung

Zwar enthielten auch die Vorschriften des preußischen Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. 11. 1843 selbst noch keine zwingenden Bestimmungen über die Rechnungslegung. Sie verpflichteten die Gesellschaft in § 2 Nr. 4 jedoch dazu, im Gesellschaftsvertrag "die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen die Bilanz (§ 24) aufzunehmen ist".

1. Zwar konnte immer noch nicht direkt, auf gesetzlichem Wege, Einfluß genommen werden; jedoch wurde der Aufsichtsbehörde durch diese Vorschrift des § 2 Nr. 4 die Möglichkeit gegeben, bei der Erteilung der staatlichen Genehmigung auf die Rechnungslegungsbestimmungen im Gesellschaftsvertrag einzuwirken.

---

[1] Kropff, Leitgedanken der Bewertungsvorschriften des zukünftigen Aktienrechts in Die Wirtschaftsprüfung 1964 S. 568; ebenso Gessler, Der Bedeutungswandel der Rechnungslegung im Aktienrecht in 75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965 S. 132; ebenso Barth, Die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts und der auf ihm bestehenden Bilanzauffassung Bd. I S. 129

Diese Befugnis wurde durch Artikel 209 Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB) noch dahingehend erweitert, daß der Gesellschaftsvertrag nicht nur die Grundsätze enthalten müsse, nach welchen die Bilanz aufzunehmen sei, sondern auch solche, die die Berechnung bzw. Auszahlung des Gewinns sowie die Art und Weise bestimmten, wie die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat.

2. Der Sinn dieser Bestimmungen lag nicht in der Rechenschaftspflicht der Geschäftsleitung gegenüber den Inhabern. Es ging dem Gesetzgeber vielmehr darum, die Aufnahme von Regelungen über die Bewertung des Anlage- und des Umlaufvermögens in den Gesellschaftsvertrag zum Schutz der Gläubiger sicherzustellen[1)].

---

1) Daß dieser Gedanke im Vordergrund stand, ergibt sich auch aus den amtlichen Protokollen:
Bei den Handelsgesellschaften vermerken die Protokolle, daß zwischen den offenen einerseits und den stillen Gesellschaften und den Aktiengesellschaften andererseits unterschieden werden müsse.

Bei ersteren bestehe hinsichtlich der Aufstellung der Bilanz und der Berechnung der Gewinnanteile wegen der persönlichen Haftung der Gesellschafter "geringes Interesse für die Gläubiger"; anders bei den stillen und den Aktiengesellschaften hingegen, da "die an die nicht persönlich haftenden Gesellschafter auf Grund der Bilanz verteilten und ausgezahlten Gewinnanteile dem Angriffe der Gläubiger der Gesellschafter entzogen seien. "Unter Zugrundelegung der wirklichen Wertpreise der Waren" sollte von dem "hierdurch ermittelten Gewinn der noch nicht realisierte Teil desselben in Abrechnung gebracht werden" (Protokolle a.a.O. S. 44), um das "berechtigte" Interesse des Publikums (wenn vom Interesse des Publikums die Rede ist, "so war damit der Personenkreis gemeint, der mit der Gesell-

3. Hierbei stand nicht der Geldgläubiger im Vordergrund, denn dieser ist in der Regel nicht auf veröffentlichte Jahresabschlüsse angewiesen, um sich ein Urteil über die Verbindlichkeiten seines Schuldners bilden zu können. Aufgrund seiner starken Stellung ist er im allgemeinen in der Lage, sich Informationen zu beschaffen, die weit besser sind als die in Jahresabschlüssen enthaltenen Nachrichten. Die Warenkreditgeber haben dagegen in aller Regel nicht die Möglichkeit, von ihren Schuldnern Sonderinformationen zu verlangen. Auch können sie bei der Auswahl ihrer Kunden aus Konkurrenzgründen meist nicht besonders wählerisch sein. Für diesen Gläubigerkreis ist deshalb die Bedeutung der Publizität besonders hoch einzuschätzen.

4. In die Zeit um 1840 fällt auch die Gründung der ersten privaten Versicherungsunternehmen. Unterlagen diese Unternehmen zu Anfang, genau wie die übrigen Aktiengesellschaften, keiner besonderen Kontrolle, so erkannte man doch schon früh, daß der Schutz der Versicherten vor Fehlentwicklungen und wirtschaftlichen Rückschlägen der versichern-

---

schaft in Verbindung trat, gleichgültig ob als Aktienerwerber oder als Gläubiger". Vgl. Ausführungen von v. Caemmerer, Publizitätsinteresse der Öffentlichkeit und Gesellschaftsrecht in Das Frankfurter Publizitätsgespräch S. 162) zur Erhaltung des Grundkapitals durchzusetzen. Das war nur dadurch möglich, daß die Ausschüttung überhöhter Gewinne verhindert wurde (v. Caemmerer, a.a.O. S. 162; ebenso Gessler, a.a.O. S. 133 - 134)

den Institute eine staatliche Aufsicht nicht nur bei der Gründung, sondern auch des gesamten Geschäftsablaufes und damit auch der Rechnungslegung erfordern; gedacht war dabei vor allem an einen wirksamen Gläubigerschutz. Als schutzbedürftiger Gläubiger kommt hier die gesamte Kundschaft der Versicherungsunternehmen in Betracht, und zwar ist diese Gläubigerstellung dem Warenlieferanten vergleichbar[1)].

Die Gläubigerstellung des Versicherten rührt daher, daß er als Kunde der Versicherung im Regelfall den Preis für das Produkt Versicherungsschutz im voraus zu entrichten hat. Da zahlreiche Versicherte, insbesondere bei Lebensversicherungen, sehr langfristige Verträge mit ihren Versicherungsunternehmen abschließen, sind sie praktisch Dauergläubiger dieser Unternehmen.

Auf der anderen Seite können die Gläubigerinteressen der Versicherten nicht isoliert betrachtet werden. Da letztere häufig ebenfalls Gläubiger haben, kommt der möglichen Gefährdung ihrer Ansprüche um so größere Bedeutung zu.

---

1) Zur Gläubigerstellung des Warenlieferanten vgl. 1. Teil 2. Abschnitt III 3

5. Im Jahre 1901 wurde dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes durch die Vereinheitlichung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen Rechnung getragen. Die Gliederung der Bilanz richtete sich nach Liquidität und Bonität, um die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen besser deutlich zu machen. Daneben bewirkte die Vereinheitlichung auch eine bisher nicht gekannte Publizität und Kontinuität. Insoweit finden wir in der Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen einen frühen Vorläufer jener staatlichen Reglementierung des Rechnungswesens, die später durch die Aktiengesetzgebung auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt wurde[1].

IV. Der Liberalismus und sein Einfluß auf die rechtliche Stellung der Aktiengesellschaften

1. Der Liberalismus führte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Durchsetzung des Gedankens der Gewerbefreiheit. Staatliche Aufsicht sollte durch Publizität, d. h.

---

1) Hax, Die allgemeinwirtschaftliche Bedeutung von Rechnungslegungsvorschriften S. 271 in 50 Jahre materielle Staatsaufsicht Bd. I

öffentliche Rechnungslegung ersetzt werden[1]. Unvereinbar mit dem Begriff der Publizität, wie der Liberalismus ihn verstand, war jedoch der Begriff Rechenschaftslegung im heutigen Sinne.

2. Neben der Vorschrift des Artikels 209 ADHGB stellte Artikel 239 a ADHGB lediglich noch 4 weitere Grundsätze auf:

(1) kurshabende Papiere durften nur mit dem Kurswert angesetzt werden[2];

(2) Kosten der Organisation und Verwaltung durften nicht unter Aktiva aufgeführt werden, sondern mußten als Ausgabe erscheinen[3];

---

1) Gessler, a.a.O. S. 132; Kropff, a.a.O. S. 568. Mit der Aktiennovelle von 1870 wollte man "im Einklang mit der rechtlichen Natur und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der in Rede stehenden Gesellschaften zum Schutze des Publikums gegen Übervorteilung und Täuschung einen geeigneten Ersatz schaffen für diejenige Fürsorge, welche bisher in Form von Konzessionsbedingungen bei der staatlichen Prüfung und Feststellung des einzelnen Statuts geübt wurde" (Motive zur Aktiennovelle von 1870 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes I. Legislaturperiode Session 1870, Bd. 4 S. 651). An die Stelle der bisherigen Sicherheitsmaßregeln sollten "gewisse, ein für alle Mal maßgebende gesetzliche Normativbedingungen" treten, die teils die Begründung, teils die fortlaufende Verwaltung zum Gegenstand haben sollten

2) Ausfluß des Niederstwertprinzips und des Prinzips der Vorsicht

3) Ausfluß der Grundsätze der Bilanzklarheit, der Bilanzwahrheit und des möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage

(3) Grundkapital sowie Reserve- und Erneuerungsfonds waren unter die Passiva aufzunehmen[1];

(4) der sich aus dem Vergleich von Aktiva und Passiva ergebende Gewinn- oder Verlust war am Schluß der Bilanz besonders auszuweisen[2].

Wie sich aus den angeführten Bestimmungen ergibt, wurden nur Überbewertungen nicht aber Unterbewertungen verboten.

Soweit Unterbewertungen vorgenommen wurden, lag darin kein Verstoß gegen den Grundsatz der Bilanzwahrheit[3], da die Bilanz "im Rahmen der gültigen Bewertungsbestimmungen" aufgestellt war. Auf der anderen Seite wurde jedoch gegen den Grundsatz des möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage[4] verstoßen, denn die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens ist nur dann richtig wiedergegeben, wenn sowohl Über- als auch Unterbewertungen vermieden werden.

---

1) Ausfluß der Grundsätze der Bilanzklarheit, der Bilanzwahrheit und des möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage

2) Gessler, a.a.O. S. 134

3) Näheres zu den Bilanzierungsgrundsätzen vgl. Ausführungen auf Seite 7 - 8

4) wie unter Fußnote 3)

Alle diese Vorschriften dienten dazu, den Gläubigerschutz sicherzustellen. Deshalb hatten sich die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze dem Prinzip der Vorsicht unterzuordnen, um im Interesse der Gläubiger Festsetzungen zu treffen, und dadurch der Tendenz, die Bilanz so einzurichten, daß hohe Dividenden verteilt werden können, entgegenzuwirken.

Eine Erklärung für die Hintanstellung der Aktionärsinteressen und damit zugleich die einseitige Überbewertung des Prinzips der Vorsicht zum Schutze der Gläubigerinteressen, läßt sich nur in der Struktur der damaligen Aktiengesellschaften und in der damaligen gesellschaftspolitischen Auffassung finden: Die Aktiengesellschaften waren nicht vergleichbar mit den Publikumsgesellschaften der Jetztzeit. In den ältesten Aktiengesellschaften hielten beinahe ausnahmslos nur wenige Großaktionäre die Gesamtheit oder doch den ganz überwiegenden Teil der Aktienmehrheit.

Den kleinen Aktionären Rechte zu gewähren, stand daher nicht im Vordergrund der Diskussion[1].

---

1) "Kleinaktionäre und Kleingläubiger kommen nicht als in erster Linie Schutzbedürftige in Betracht. Das Übergewicht des Kapitals muß in Kauf nehmen, wer mit einer Aktiengesellschaft in Beziehung tritt; ohne dies Übergewicht kann sie (die Aktiengesellschaft) nicht gedeihen. Nur gegen die Nachteile der leichten Veräußerlichkeit der Mitgliedschaft und auch der Gläubigerrechte seitens der Großmitglieder und Hauptgläubiger muß das Publikum - also die zukünftigen Aktionäre und Gläubiger - geschützt werden"; vgl. Kropff, a.a.O. S. 568

3. Diese Vorschriften galten für alle in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betriebenen Unternehmen und damit auch für die im Zuge des Liberalismus immer mehr entstehenden privaten Versicherungsunternehmen, jedoch nur insoweit, als sie nicht die Rechnungslegung betrafen. Hier galten auf Grund des staatlichen Einflusses[1], dem die Versicherungsunternehmen unterworfen waren, besondere Vorschriften. Bei diesen Vorschriften stand insbesondere der Gläubigerschutz, d. h. der Schutz des Versicherungsnehmers im Vordergrund[2].

V. Die Weiterentwicklung der Rechnungslegung durch die Aktienrechtsnovelle von 1884

Sehr schnell zeigte sich, daß die Aktienrechtsnovelle von 1870 nicht die in sie gesetzte Erwartung zu erfüllen vermochte.

1. Ohne nähere Vorschriften über die Kontrolle der Gründung sowie ohne ergänzende Bewertungsvorschriften - außer dem Artikel 239 a, der in Nr. 1 nur die Bewertung von kurshabenden Papieren regelte - zu treffen, waren die Unternehmen aus der staatlichen Kontrolle entlassen worden. Sogar die Bildung des bis dahin vorgeschriebenen Zwangsreservefonds war jetzt gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Das sollte sich rächen.

---

1) Die staatliche Aufsicht fungierte hier, wie im 2. Teil 2. Abschnitt III 2 noch gezeigt wird, als Konzessionssystem verbunden mit materieller Staatsaufsicht, vgl. auch Ausführungen auf S. 15 - 18

2) Näheres dazu vgl. 2. Teil 1. Abschnitt II 2 b)

2. Der gewonnene Krieg von 1870 hatte zu einer Flut von Neugründungen geführt. Vor dem Jahre 1870 bestanden in Preußen 203 Aktiengesellschaften. Bis 1874 erfolgten 843 Neugründungen[1]. Während sich die Zahl der Aktiengesellschaften in 4 Jahren vervierfacht hatte, war ihr Kapital nur um 10 % des Kapitals der alten Gesellschaften gestiegen. 288 nach 1870 gegründete Gesellschaften mußten liquidieren; 148 nach 1870 gegründete Gesellschaften ihr Kapital herabsetzen[2]. Der Grund für diese schwere wirtschaftliche Krise lag darin, daß die Aktienkurse durch "Treiben und Drücken der Kurse zu Agiotage" in die Höhe getrieben und "in weiten Kreisen eines ebenso leichtfertigen wie gewinnsüchtigen Publikums untergebracht wurden"[3].

3. Diesem Aktienschwindel sollte mit der Aktienrechtsnovelle von 1884 entgegengetreten werden. Artikel 31 ADHGB wurde durch Artikel 185 a HGB ergänzt. Dieser enthielt unter Nr. 4 - 6 die in Artikel 239 a ADHGB Nr. 2 - 4 enthaltenen Grundsätze und normierte in den Nummern 1 - 3 noch 3 weitere Grundsätze:

---

1) Denkschrift zur Novelle von 1884 in Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1884, Bd. 3 Anlagen Nr. 1 bis 59 S. 237

2) Denkschrift a.a.O. S. 239 f

3) Denkschrift a.a.O. S. 241

(1) Wertpapiere und Waren mit Börsen- und Marktpreis durften nur zu diesem, höchstens jedoch zu den Anschaffungs- oder Herstellungspreisen in Ansatz gebracht werden[1];

(2) andere Vermögensgegenstände durften höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungspreisen angesetzt werden[2];

(3) Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, durften ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungspreisen angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird[3].

Durch den neu eingefügten Artikel 185 c - er schrieb neben der Bilanz eine Gewinn- und Verlustrechnung vor - wurden die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit des Bilanzabschlusses, des möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage sowie der Bilanzwahrheit inhaltlich weiter ausgefüllt. Mit der Novelle von 1884 wurde zugleich auch die Verfassung der Aktienge-

---

1) Ausdruck des Niederstwertprinzips

2) Ausdruck des Anschaffungswertprinzips

3) Grundsatz der Vorsicht

sellschaft organisatorisch umgestaltet. Die Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat wurden getrennt und der Aufsichtsrat als selbständiges Organ gegenüber dem Vorstand als Kontrolle der Geschäftsführung und für die Prüfung des Jahresabschlusses eingeführt[1].

a) Wenn die Neuregelungen auch insgesamt einen Fortschritt darstellten, so war jedoch auch zu diesem Zeitpunkt Rechnungslegung nicht als Rechenschaftslegung aufzufassen.

Wie die Bewertungsvorschriften zeigen, war Ziel der Rechnungslegung nicht, den Vermögensstand der Gesellschaft möglichst zutreffend darzustellen. Der Zweck lag vielmehr darin, möglichst vorsichtig den Gewinn zu ermitteln[2]. Das Grundkapital sollte erhalten, die Überbewertung von Vermögensgegenständen ausgeschlossen und der Ausweis noch nicht realisierter Gewinne verhindert werden[3].

b) Auf der anderen Seite war es aber noch nicht einmal der Zweck der neuen gesetzlichen Vorschriften, den wahren Vermögensstand auch nur im Interesse der Gläubiger

---

1) Gessler, a.a.O. S. 135

2) Gessler, a.a.O. S. 139.
Diese einseitige Überbewertung des Prinzips der Vorsicht, führte den Bilanzierungsgrundsatz der Bilanzwahrheit und den Grundsatz des möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage ad absurdum

3) Ausdruck der allgemeinen Bewertungsprinzipien

wiederzugeben. Wäre das der Fall gewesen, so hätten die Vorschriften nicht nur eine zu günstige, sondern auch eine zu ungünstige Bewertung, d. h. eine Unterbewertung von Vermögensgegenständen, verbieten müssen. Statt dessen wurde die Unterbewertung sogar ausdrücklich begrüßt. In der Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches von 1896 heißt es, daß es "eine weitverbreitete Handelssitte" sei, "die jährlichen Abschreibungen auf die Betriebsgegenstände höher zu bemessen als es mit Rücksicht auf die stattgehabte Abnutzung an sich erforderlich wäre; diese Übung dient nur zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlage des Geschäftsbetriebs, und es besteht jedenfalls kein Anlaß, ihr durch gesetzliche Vorschriften entgegenzuwirken"[1].

Daraus ergibt sich, daß auch die neuen Rechnungslegungsvorschriften zumindest in erster Linie gläubigerbezogen waren. Hätte bei ihnen der Aktionärsschutz im Vordergrund gestanden, dann hätte nicht nur ein Verbot der Überbewertung, sondern auch ein Verbot der Unterbewertung festgelegt werden müssen, wie es an sich auch der Grundsatz der Bilanzwahrheit und der Grundsatz des möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage notwendig voraussetzt; dann hätte dem Gedanken Rechnung getragen werden müssen, daß die Rechnungslegung für die Aktionäre auch in der Richtung Bedeutung hat, daß

---

1) Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches von 1896 S. 50

sie den Aktionär gegen einen Verkauf seiner Aktien unter ihrem Wert schützt[1].

Die Prüfung durch den Aufsichtsrat schien - zumindest nach Ansicht des Gesetzgebers - die Belange der Aktionäre hinreichend zu schützen. Nur insofern waren die neuen Bestimmungen aktionärbezogen, "als sie die zukünftigen Aktionäre vor Schwindelgründungen bzw. vor dem Erwerb überteuerter Vermögensgegenstände schützten"[2]. Im übrigen wurde das Interesse des einzelnen Aktionärs nicht als schutzwürdig angesehen, und sein Schutz stand auch noch nicht im Vordergrund des Interesses. Das wird deutlich anhand der Begründung zur Neufassung des § 271 III HGB, der das Anfechtungsrecht von Generalversammlungsbeschlüssen durch den Aktionär wegen zu hoher Abschreibungen und Rücklagen stark beschnitt. "Abschreibungen und Rücklagen sollten im Interesse einer soliden Geschäftsführung nicht verhindert, sondern begünstigt werden. So aber könne ein Schikaneur die ganze weitere Abschreibung hintertreiben und vernünftige weitere Abschreibungen vor der Dividende verhindern"[3].

---

1) Kropff, a.a.O. S. 569

2) Beham, Das Deutsche Pflichtprüfungswesen S. 23 u. 24

3) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97, Anlagenband 7 S. 3913 u. 3915. Damals noch wurden die Hauptversammlungen meistens überhaupt nur durch die Großaktionäre gebildet. Die Aktiengesellschaften mit 1.000 oder gar über 1.000.000 Aktionären - wie z. B. VW - bestanden noch nicht

Damit ergibt sich das seltsame Bild, daß der künftige Aktionär - also auch der Kleinaktionär - gegen Übervorteilung beim Erwerb zu schützen ist, während er nicht mehr in erster Linie des Schutzes bedarf, sobald er Aktionär geworden ist[1].

Als Fazit läßt sich damit feststellen, daß auch die Aktienrechtsnovelle von 1884, da sie gläubigerbezogen war, nicht als eine Rechenschaftslegung i. S. unseres heutigen Verständnisses anzusehen ist.

4. In den Geltungsbereich der Aktienrechtsreform von 1884 fällt auch die Einführung des VAG. Es wurde am 12. 5. 1901 verabschiedet und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Durch dieses Gesetz wurde

(1) die Aufsichtsbehörde geschaffen und

(2) ihr in § 55 II VAG die Befugnis erteilt, nähere Vorschriften über Art und Form des Rechnungsabschlusses zu erlassen.

Ausdrücklich bezogen sich diese Ermächtigungen nur auf den Erlaß von besonderen

---

Das Gesetz ging daher von dem Großaktionär als dem Regelfall aus, dessen Interessen als nicht so schutzwürdig angesehen wurden - "Aktienerwerb unter Lebenden ist freier Wille" (Klein, Die neuen Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaft S. 47) -, wobei die Vielzahl der Kleinaktionäre in der Minderheit standen

1) Gessler, a.a.O. S. 144

Formblättern für den Jahresabschluß, während die betroffenen Unternehmen im übrigen unter der Bindungswirkung des Aktiengesetzes standen.

Von diesem Recht wurde bereits in den ersten Jahren seit Bestehen des VAG sehr reger Gebrauch gemacht. Schon im Jahre 1902 ergingen neue Abschlußvorschriften für die größeren Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- sowie die größeren Hagel- und Viehversicherungsunternehmen - für die kleineren 1906 -. Ihnen folgten 1903 Vorschriften für die Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen und im Jahre 1909 die Vorschriften für die Rückversicherungsunternehmen[1].

5. Wesentlicher Unterschied im Vergleich zu den aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften war, daß bei Versicherungen das Schwergewicht der Abrechnung von der Bilanz mehr auf die Gewinn- und Verlustrechnung verlagert wurde. Diese Entwicklung wurde noch verstärkt hervorgerufen durch das Bedürfnis der Lebensversicherungen nach einer genauen Ermittlung des Gewinns für jedes einzelne Jahr, um eine gerechtere Verteilung des auf die Versicherten entfallenden Gewinnanteils zu gewährleisten[2].

---

1) Ackermann, Rechnungslegung und Statistik in ihrer Bedeutung für die Versicherungsaufsicht in 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht Bd. I S. 250

2) Hax, a.a.O. S. 272

Die dabei entwickelten Grundsätze haben in den darauffolgenden Jahren, insbesondere aber in den Rechnungslegungsvorschriften von 1927, ihren Niederschlag gefunden. Sie wurden, wenn auch in abgewandelter Form, aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften für Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherungen des Jahres 1928 auch für diese Unternehmen verbindlich.

In dem hier dargestellten Umfang ist die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen bahnbrechend gewesen. Sie haben dann wesentlichen Einfluß auf die Ausgestaltung der Rechnungslegungsvorschriften der Aktienrechtsreform von 1931 gehabt.

Daneben war die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen noch in anderer Beziehung bahnbrechend für die Rechnungslegung der übrigen Aktiengesellschaften.

Um die Verwertbarkeit des veröffentlichten Zahlenmaterials sicherzustellen, ist es erforderlich, das Rechenwerk gegen fahrlässige oder bewußte Fälschung zu sichern. Dieser Gesichtspunkt erwies sich bei den Lebensversicherungen aufgrund des versicherten Risikos als besonders vordringlich[1]. Daher wurden die Lebensversicherungen schon 1927 durch die staatliche Aufsicht verpflichtet, die Abschlußbilanzen durch einen unabhängigen sachverständigen Prüfer bestätigen zu lassen.

---

[1] Hax, a.a.O. S. 275

Diese Pflichtprüfung wurde erst nach dem Zusammenbruch der Favag durch das Abänderungsgesetz zum VAG im Jahre 1931 auf die Rechnungslegung aller Versicherungsunternehmungen ausgedehnt.

Nach diesem Vorbild wurde dann gleichfalls im Jahre 1931, die Prüfungspflicht für alle Aktiengesellschaften durch die Aktienrechtsnovelle eingeführt.

VI. Die Aktienrechtsreform von 1931

Die Vorschriften des Aktiengesetzes von 1884 haben dann praktisch unverändert bis zur Aktienrechtsnovelle von 1931 gegolten. Sie haben sich jedoch nicht bewährt, insbesondere enthielten sie keinen hinreichenden Schutz des einzelnen Aktionärs.

1. Trügerisch war z. B. die Hoffnung, der Aufsichtsrat könne der ihm zugedachten Aufgabe gerecht werden. Es zeigte sich, daß der Aufsichtsrat, gewählt von der Generalversammlung, primär das Gremium der einflußreichen Großaktionäre war. Das gleiche galt für den Vorstand. Der Gedanke, den Vorstand durch ein institutionell getrenntes Organ, den Aufsichtsrat, kontrollieren zu lassen, mußte scheitern, "weil auch die Trennung nicht über den Umstand hinwegzuhelfen vermag,

daß sich hier die maßgebenden Kräfte stets selbst kontrollieren"[1].

a) Weil dies schon ziemlich früh feststand, wurde gefordert, daß nicht nur die Bilanzen der Versicherungen durch "ein in der Verwaltung nicht impliziertes" jährlich neu zu wählendes Organ geprüft werden sollten[2].

Diese Frage war jedoch heftig umstritten[3].

---

1) Wiethölter, Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht S. 287

2) Beham, Das deutsche Pflichtprüfungswesen S. 25

3) Der Gedanke der Pflichtprüfung im Zusammenhang mit dem Aktionärsschutz wurde anläßlich des 34. deutschen Juristentages 1926 erörtert.

Wenn auch "der Anspruch des Aktionärs auf Schutz, sowohl gegen die Verwaltung als auch gegen die Mehrheit" bejaht wurde, so wurde doch die Einführung der Pflichtprüfung verneint. Bei ihr komme nicht mehr heraus als eine Abstimmung der Bücher. Dem Aktionär komme es nicht darauf an "zu wissen, ob die Bücher korrekt geführt sind und ob die Bilanz biederlich korrekt gezogen ist, sondern ob die Bilanzansätze richtig sind"; da "jede Bilanzrevision letzten Endes nur einen formellen Charakter tragen wird, so wird man von der gesetzlichen Einführung eines derartigen Revisionszwanges nicht allzuviel erwarten dürfen".

Zum gleichen Ergebnis kam die von dem 34. Juristentag eingesetzte Kommission in ihrem Bericht an den 35. Juristentag von 1928. Die Prüfer könnten die Inventuraufnahme nicht überwachen. Damit handele es sich lediglich um eine formale Prüfung, die wegen ihrer langen Dauer "eine eingehende Belästigung der Gesellschaft" darstelle. Im übrigen genüge die ohnehin stattfindende Prüfung durch das Finanzamt

b) Im Gegensatz zur Frage der Einführung einer Pflichtprüfung der Aktiengesellschaften im Interesse des Aktionärschutzes ist die bedeutsamere Frage über die Zulässigkeit von Unterbewertungen in der Bilanz nie ernsthaft zur Diskussion gestellt worden.

2. Unter einseitiger "wirtschaftlicher" Betrachtungsweise, der sich auch das Reichsgericht anschloß[1)] und unter einseitiger Überbewertung des Prinzips der Vorsicht zu Lasten allgemeiner Bilanzierungsgrundsätze wurde die Unterbewertung in der Bilanz für zulässig, ja sogar für wünschenswert erachtet[2)].

a) Obwohl die Aktienrechtsnovelle von 1931 unter dem Zeitgedanken stand, daß "der gesteigerten Macht der Verwaltung bei der Betreuung fremden Kapitals eine gesteigerte

---

1) RGZ 72/38; 91/410; 94/214; 116/129

2) Staub, Handelsgesetzbuch Nachtrag zur 12. und 13. Auflage 1932, § 260 Anm. 13
Zwar seien die Vermögensgegenstände "nach ihrem wirtschaftlichen Wert einzusetzen (§ 40). Neben dem Wert der einzelnen Gegenstände ist aber zu berücksichtigen, daß sie in einem Unternehmen arbeiten, und daß bei der Bewertung auch die Chancen und vor allem das Risiko des Unternehmens in Rechnung zu stellen sind. Soweit die Verwaltung nach pflichtmäßigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu der Ansicht kommt, daß Reserven nötig sind, um das Unternehmen für die Zukunft solide und widerstandsfähig zu erhalten und es gegen zu erwartende Gefahren zu stärken", ist die Bildung stiller Reserven nicht willkürlich und kann gegen sie nicht wegen willkürlicher Unterbewertung vorgegangen werden

Rechenschaftspflicht und Kontrolle entsprechen"[1] müsse, wurde gleichwohl nichts unternommen, um Unterbewertungen in den Bilanzen zu verhindern[2].

b) Andererseits soll nicht verkannt werden, daß die neuen Rechnungslegungsvorschriften, indem sie erstmalig Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufstellten sowie die Ausgestaltung des Geschäftsberichts im einzelnen regelten, die Erläuterungen des Jahresabschlusses vorsahen, insbesondere verlangten, daß wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß zu erörtern sind, nicht nur der Verdeutlichung der allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen dienten, sondern auch wirk-

---

1) Begründung zum Entwurf I des Aktiengesetzes S. 94 - 95

2) Zwar wurde in § 260 b II HGB der Grundsatz normiert, wonach der Jahresabschluß so klar und übersichtlich aufzustellen sei, daß er den Beteiligten - also den Gläubigern und den Aktionären - einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewähre. Der Vorschrift wurde jedoch durch die Begründung zum Entwurf I, dem § 260 b HGB entstammte, jede Bedeutung genommen. Erklärtermaßen sei "der unmittelbare rechtliche Gehalt des Leitsatzes nicht erheblich" (Entwurf I, a.a.O. S. 113). Das gilt um so mehr, als die Frage, in welchem Umfange stille Reserven durch Unterbewertung gelegt werden können, der Rechtsprechung überlassen blieb. Es wurde nicht übersehen, daß die Möglichkeit des Mißbrauchs bestehe, jedoch sah man in diesem Umstand keine hinreichende Rechtfertigung zum Erlaß eines Verbots, denn die "Ansammlung eines bestimmten Überschußkapitals" sei "für viele Unternehmen ein unabweisbares Bedürfnis und oft nicht anders durchführbar, als daß es <u>still</u>" geschehe

lich - auch nach heutiger Auffassung - zum Schutz des Aktionärs wirkende Vorschriften vorsahen.

c) Der eigentliche Fortschritt im Hinblick auf den Aktionärsschutz - in diesem Zusammenhang sei erwähnt auch im Hinblick auf die Verifizierung der Grundsätze der Bilanzwahrheit und des möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage - ist jedoch in der Einführung der Pflichtprüfung zu sehen. Obwohl sie fast einmütige Ablehnung fand, war sie - nachdem in der Wirtschaftskrise von 1929 die Nordwolle zusammengebrochen war - in das neue Aktiengesetz mit aufgenommen worden.

Die Prüfung erstreckte sich nicht nur auf die formelle Richtigkeit der Rechnungsführung, sondern auch auf die materielle Übereinstimmung des Rechnungswesens mit den Bilanzvorschriften.

d) Abschließend ist festzustellen:

So sehr die Pflichtprüfung auch den Aktionärsschutz verstärkte, wurden doch die neuen Rechnungslegungsvorschriften auch weiterhin im wesentlichen vom Gedanken der Schutzbedürftigkeit der Gläubiger beherrscht.

VII. Die Bedeutung der Aktienrechtsnovelle von 1937 im Verhältnis zur Aktienrechtsreform von 1931

Die Aktienrechtsreform von 1937 setzte die ersten Tendenzen zur Verbesserung des Aktionärsschutzes des Aktiengesetzes von 1931 fort.

1. Wenn auch allgemein die Publizität aller Aktiengesellschaften durch die neuen Vorschriften erweitert wurde, so soll doch nicht verschwiegen werden, daß in mancherlei Hinsicht ein Rückschritt im Verhältnis zu 1937 zu verzeichnen war. Das wurde besonders deutlich bei der Gewinn- und Verlustrechnung. Während der alte § 261 a HGB, da lediglich die Materialaufwendungen mit den Umsatzerlösen verrechnet werden durften, die Höhe des Veredelungsertrages erkennen ließ, gestattete § 132 AktG 1937 die Saldierung aller Aufwendungen mit den Umsatzerlösen. Diese Einschränkung der Publizität wurde damit begründet, daß "der Ausweis eines solchen Postens[1)] nur rechnerische Bedeutung" hat und "Schlußfolgerungen auf betriebliche Verhältnisse nicht"[2)] zuläßt.

---

1) gemeint ist der Veredelungsertrag

2) Schlegelberger-Quassowski, § 132 Anm. 2

2. Im übrigen unterscheidet sich die Einstellung des Aktiengesetzes von 1937 hinsichtlich der Zulässigkeit stiller Reserven nicht von der Haltung des Aktienrechts des Handelsgesetzbuches bzw. der Aktienrechtsnovelle[1].

Damit ist aber auch diese Novelle von 1937 nur bedingt als Fortschritt im Sinne einer weitergehenden Rechenschaftslegung im Interesse der Aktionäre gewertet worden. Das gleiche läßt sich im Ergebnis auch für die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze sagen. Eine sachgerechtere Ausgestaltung hatten sie auch durch die Aktienrechtsnovelle von 1937 nicht erfahren.

3. War die versicherungsrechtliche Rechnungslegung bis 1931 bahnbrechend gewesen, so erschien sie im Vergleich zu den neu ergangenen Vorschriften eher reformbedürftig[2]. Gedacht ist hierbei vor allem an Publizitätsgesichtspunkte im Zusammenhang mit dem fehlenden "Bruttoausweis" insbesondere bei den Sach- und Unfallversicherungen.

---

1) von Godin-Wilhelmi, zu § 202 Anm. 4 (Nach einhelliger Ansicht war der Satz, daß der Jahresabschluß so klar und übersichtlich aufzustellen ist, daß er einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt, "in seiner praktischen Auswirkung kein Rechtssatz, sondern ein Leitsatz, dessen unmittelbarer rechtlicher Gehalt nicht erheblich" ist)

2) Hax, a.a.O. S. 276

Anpassungsvorschriften waren zwar vorbereitet, die diesem Gesichtspunkt Rechnung trugen; sie konnten jedoch wegen des Krieges nicht mehr in Kraft treten[1].

4. Nach der Währungsreform wurden für Versicherungsgesellschaften die Rechnungslegungsvorschriften des Jahres 1927 mit gewissen Abwandlungen wieder in Kraft gesetzt.

Neue Vorschriften ergingen erst 1954 für die Lebens- sowie die Schaden- und Unfallversicherung - einschließlich der Haftpflicht-, Tier- und Hagelversicherungsunternehmen - und im Jahre 1955 für die Krankenversicherung.

Auch bei dieser Reform blieb ein bemerkenswerter Unterschied zwischen Lebens- und Krankenversicherung einerseits sowie Sachversicherungen andererseits erhalten. Für die Abschlüsse sowohl der Lebens- als auch der Krankenversicherungen war man bestrebt, den tatsächlichen Ablauf durch eine erweiterte und verbesserte Darstellung zu verdeutlichen. Bei den Schaden- und Unfallversicherern wurde dagegen die Publizität der öffentlichen Rechnungslegung nicht erweitert. Man verblieb

---

1) Ackermann, a.a.O. S. 250; Hax, a.a.O. S. 276; ebenso Fritz, Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen in der Sicht der Versicherungsaufsichtsbehörde in Versicherungswissenschaftliches Archiv 1955 S. 130

beim Nettoprinzip[1].

Inwieweit hier durch die Rechnungslegungsvorschriften von Juni 1973 eine Änderung eingetreten ist, soll dem 3. Teil der Arbeit vorbehalten bleiben.

3. Abschnitt

Die Rechnungslegung nach der Aktienrechtsreform von 1965

Wenn an dieser Stelle direkt auf die Aktienrechtsreform von 1965 eingegangen wird, so soll damit nicht incidenter ausgedrückt werden, daß die kleine Aktienrechtsreform von 1959 auf dem Gebiet der Rechnungslegung nichts Neues gebracht hat; sondern sie soll, um den Fortschritt insgesamt aufzeigen zu können, im Zusammenhang mit der großen Aktienrechtsreform analysiert werden.

I. Die Neuregelung des Aktiengesetzes

Die Aktienrechtsreform 1965 hat die Rechnungslegungsvorschriften grundsätzlich neu

---

1) Hax, a.a.O. S. 277;
Eine Begründung für den unterschiedlichen Ausweis ist dem 3. Abschnitt des 2. Teils vorbehalten

gefaßt. Während §§ 151 bis 156 AktG die Aufstellung der Jahresbilanz regeln, enthalten die §§ 157 bis 162 AktG die Grundsätze für die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung.

II. Der Aktionärsschutz als Richtschnur der Neuregelung

Der entscheidende Fortschritt der Aktienrechtsreform war, daß der Gedanke des Aktionärsschutzes und damit auch eine sachgerechte Auslegung der Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze Eingang in die Rechnungslegungsvorschriften gefunden haben[1]. Als Basis für diese neue Ausgestaltung ist - wie im 1. Abschnitt dargestellt - Art. 14 GG anzusehen.

---

1) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß dieser Schutz nicht für alle Aktionäre in gleicher Weise bedeutend ist. Schutzobjekte sind nur jene Aktionärsgruppen, denen keine internen Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Unternehmens zur Verfügung stehen. Denn Großaktionäre, die in Aufsichtsräten vertreten sind, hatten bereits nach dem geltenden Recht eine Stellung inne und damit Zugang zu Information, so daß für sie die Verbesserungen des neuen Aktiengesetzes durchaus entbehrlich waren.

Daß dieser Minderheitsaktionärsschutz erst in heutiger Zeit zum Tragen kam, lag daran, daß man sich erst im Vorfeld der großen Aktienrechtsreform entscheidend und intensiv mit der rechtlichen Stellung des Aktionärs im Verhältnis zum Unternehmen auseinanderzusetzen hatte

1. Im übrigen bringen die neuen Gliederungsvorschriften zahlreiche Neuordnungen mit dem Ziel, einen besseren Einblick in die Mittelaufbringung und Mittelverwendung zu gewähren.

a) Hier sind bei der Bilanz erwähnenswert die Aufteilung der Aktivseite in Sach- und in Finanzanlagen, und hier insbesondere der weitergehende Ausweis nach Liquidität und Bonität der "Anlage", die gleiche Aufteilung findet sich auf der Passivseite. Das bedeutet: Es hat ein gesonderter Ausweis der Ausleihung mit einer Laufzeit von mehr als 4 Jahren zu erfolgen. Ebenso sind Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und die Höhe der bundesbankfähigen Wechsel anzugeben[1].

b) Dem gleichen Ziel soll der neu eingeführte Bruttoausweis bei der Ertragsrechnung dienen. Dem Bruttoprinzip entsprechend sind die im Gesetz aufgeführten Aufwendungen und Erträge unsaldiert auszuweisen. Zwar ist im Gesetz kein ausdrückliches Saldierungsverbot normiert, doch aus dem gesamten Aufbau der Gliederung läßt sich dieser Grundsatz ableiten. Auch macht ein Vergleich des alten

---

[1] Diese Regelung hat ihren Ursprung in dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit des Abschlusses, gleichzeitig wird dem Grundsatz des möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage die ihm zukommende Bedeutung zuteil. Letzteres gilt insbesondere für die Gewinn- und Verlustrechnung

§ 132 AktG 1937 mit der neuen Fassung des § 157 AktG deutlich, daß Saldierungen verboten sind, während nach dem bis zur Novelle von 1959 geltenden Recht die zulässigen Saldierungen ausdrücklich im Gesetz aufgeführt waren[1].

c) Durch das Aktiengesetz von 1965 wurde die durch die kleine Aktienrechtsreform von 1959 fakultativ vorgeschriebene Staffelform verbindlich vorgeschrieben, weil die Staffelform die Quellen des Jahresüberschusses für den normalen Aktionär deutlicher hervortreten läßt.

In einzelnen Geschäftszweigen bleibt zwar gemäß § 161 AktG ein Abweichen von dieser Form zulässig; aber nur dann, wenn der Geschäftszweig sie bedingt[2].

d) Dem Ziel der Klarheit dient auch die Einführung der Produktionsrechnung bei der Gewinn- und Verlustrechnung. Bei dieser Rechnung werden die Aufwendungen so wie sie kostenartenmäßig anfallen in die Erfolgsrechnung übernommen[3].

---

1) Adler-Düring-Schmaltz, § 157 Anm. 39

2) Das wird nur dann anzunehmen sein, "wenn die Staffelform irreführend oder unverständlich wäre"

3) Adler-Düring-Schmaltz, § 157 Anm. 19

e) Der erweiterten Publizität wurde auch in den Posten des § 157 AktG "Umsatzerlöse" und "Materialaufwand" Rechnung getragen. Hierin werden nur noch die Erlöse aus den selbst erzeugten bzw. gehandelten Waren ausgewiesen, nicht dagegen die Erlöse aus Nebengeschäften.

Durch diese Änderung wird das eigentliche Betriebsergebnis deutlicher[1].

2. Diese Anerkennung des Aktionärsinteresses hat auf den Gläubigerschutz keinen wesentlichen Einfluß gehabt.

a) Beibehalten wurden das Anschaffungswertprinzip, das Niederstwertprinzip sowie das Prinzip der Berücksichtigung unrealisierter Verluste. Das ergibt sich für das Prinzip der Nichtberücksichtigung unrealisierter Gewinne (Anschaffungswertprinzip) daraus, daß bei allen Posten der Aktivseite der Bilanz die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht überschritten werden dürfen, um den Ausweis unrealisierter Gewinne zu vermeiden[2].

---

1) Dieses Ziel ist auch bei der Entscheidung nicht ausdrücklich geregelter Gliederungsfragen zu berücksichtigen, z. B. werden daher auch Unternehmen, die nicht Industrie- und Handelsunternehmen sind, in entsprechender Anwendung des § 158 I als Umsatzerlöse nur die Erlöse aus dem eigentlichen betrieblichen Absatzprogramm ausweisen dürfen

2) Forster, Vom Gläubigerschutz zum Aktionärschutz - der Wandel in den Bewertungsbestimmungen des Aktiengesetzes in Die Wirtschaftsprüfung 1964 S. 425 (vgl. § 153 I 1 AktG)

b) Ebenso erfuhr das Niederstwertprinzip durch die Aktienrechtsnovelle von 1965 keine Änderung, d. h. bereits zu erwartende Verluste sind buchmäßig zu berücksichtigen, während zu erwartende oder noch nicht realisierte Gewinne bis zu ihrer Verwirklichung nicht berücksichtigt werden dürfen.

c) Erhalten geblieben ist auch das Prinzip der Berücksichtigung unrealisierter Verluste oder Imparitätsprinzip. Es spiegelt sich namentlich in folgenden Bestimmungen wieder:

(1) Einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei Gegenständen des Anlagevermögens ist - wie § 154 II 1 2. Halbs. AktG vorschreibt - durch eine außerordentliche Abschreibung Rechnung zu tragen[1].

(2) Die Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten dürfen bei der Bewertung des Umlaufvermögens entsprechend § 155 II AktG dann nicht zugrunde gelegt werden, wenn sich aus dem Börsen- oder Marktpreis ein geringerer Wert ergibt.

(3) Ebenso schreibt § 152 VII i. V. m. § 156 IV AktG vor, daß für drohende

---

1) .... "sie sind vorzunehmen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung"

Verluste aus schwebenden Geschäften insoweit Rückstellungen zu bilden sind, als dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig erscheint[1].

d) Das allgemeine Vorsichtsprinzip hat durch das Verbot von Unterbewertungen[2] keine Inhaltsänderung erfahren[3].

Zu beachten ist nämlich, daß durch "die Zulassung aller anerkannten Abschreibungsmethoden für das Anlagevermögen und die aus-

---

1) Ein Verstoß gegen das Imparitätsprinzip führt zu einer Überbewertung mit der Folge, daß gemäß § 256 V Nr. 1 AktG der Jahresabschluß nichtig ist

2) vgl. hierzu insbesondere § 156 IV AktG mit der Folge des § 256 AktG

3) ebenso Gessler, a.a.O.
Nach Forster hat lediglich das allgemeine Vorsichtsprinzip eine Einschränkung erfahren. Das liegt daran, weil nach seiner Ansicht dieses Prinzip die allgemeine Bewertungsfreiheit nach unten darstellt.

Inwieweit diese Ansicht zutrifft, ist jedoch zweifelhaft. Überhaupt ist doch zunächst einmal zu fragen, welchen Inhalt der Grundsatz der Vorsicht im Rahmen der Bewertungsvorschriften hat.

Der Inhalt dieses Prinzips wird nämlich auch offensichtlich von Forster nicht richtig gesehen. Zwar versteht er zunächst richtigerweise das Prinzip der Vorsicht als den obersten Leitsatz der Bewertungsprinzipien, indem er feststellt, daß dieses Prinzip den Bewertenden verpflichtet, allen Faktoren ein größeres Gewicht beizulegen, die geeignet sind, den Wertansatz von Vermögensposten zu ermäßigen bzw. von Schuldposten zu erhöhen. Andererseits setzt er jedoch das allgemeine Vorsichtsprinzip - wie dargestellt - mit der Bewertungsfreiheit nach unten gleich

drückliche Gutheißung der lifo- und fifo-Methoden beim Vorratsvermögen" gezeigt wird, "daß vorsichtige Wertansätze möglich bleiben"[1].

Im übrigen sei darauf verwiesen, daß sich kein Gläubiger auf das Vorhandensein stiller Rücklagen verlassen kann und daß die Möglichkeit, sie zu bilden, daher nicht als Bestandteil des Gläubigerschutzes angesehen werden kann[2].

Das ergibt sich aus folgender Überlegung:

Die Gläubigerschutzvorschriften müssen zwingendes Recht sein. Da die Aktiengesellschaft nach ihrer Gründung am Geschäftsverkehr teilnimmt und Verpflichtungen übernimmt, für die niemand persönlich haftet, muß "die Rechtsordnung die Belange der Gläubiger durch zwingende, d. h. der Verfügung von Gründern, Aktionären und Verwaltung entzogene Vorschriften wahren"[3].

Nach altem Recht war eine Gesellschaft aber nicht verpflichtet, unter den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerten anzusetzen, vielmehr stand die mögliche Unterbewertung lediglich im Ermessen der Verwaltung. Durch

---

1) Schneider, Neues Aktiengesetz und Wirtschaftsprüfer in Die Wirtschaftsprüfung 1965 S. 361

2) Kropff, a.a.O. S. 569

3) Kropff, a.a.O. S. 58

das nun gesetzlich ausgesprochene Verbot der Unterbewertung[1] kann also gar keine Kollision mit dem Gläubigerschutz entstehen.

3. Zusammenfassend läßt sich daher folgendes sagen: Die Aktienrechtsreform 1965 hat mit der grundlegenden Neugestaltung des Aktienrechts eine Regelung gebracht, durch die der Aktionärschutz und der Gläubigerschutz eine ihrem Inhalt gerecht werdende Ausprägung gefunden haben. Damit dürfte zugleich eine sich über einen längeren Zeitraum hinwegziehende Entwicklung ihren vorläufigen Endpunkt gefunden haben.

---

[1] vgl. hierzu § 156 IV AktG mit der Folge des § 256 AktG

ZWEITER TEIL

Sonderregelung der Rechnungslegung bei Versicherungsunternehmen: rechtliche Natur und historische Entwicklung

1. Abschnitt

Die Notwendigkeit von Sonderregelungen für die Versicherungswirtschaft und ihre Entwicklung

I. Die Anwendbarkeit der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften auf die Abschlüsse von Versicherungsunternehmen

Die Rechnungslegung der in der Rechtsform der Aktiengesellschaft bzw. des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit - letzterer ist gemäß § 36 a VAG der Aktiengesellschaft gleichgestellt - betriebenen Versicherungen steht zwar grundsätzlich auch unter der Bindungswirkung der §§ 148 ff. AktG; jedoch weisen die Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Gliederung des Jahresabschlusses und Bewertung der einzelnen Posten zahlreiche Besonderheiten auf, die aus der Eigenart des Versicherungsgeschäftes resultieren.

Die materielle Substanzlosigkeit des Produktes "Versicherungsschutz", seine Konkretisierung im Schadensfalle, die Zeitraumbezogenheit der Versicherungsperiode sowie das häufige Auseinanderfallen von Versicherungsperiode und Abrechnungsperiode führen auch bei der Rechnungslegung zwangsläufig zu branchenspezifischen Positionen und Rechnungsvorgängen.

Nicht anwendbar für Versicherungsaktiengesellschaften sind folgende aktienrechtliche Rechnungslegungsvorschriften:

- § 148 AktG (soweit er die Fristen betrifft ersetzt durch die Fristen-VO 1968)

- § 151 I AktG (ersetzt durch § 55 II VAG)

- § 153 AktG (für Wertpapiere nicht anwendbar; für diese gilt § 56 I VAG)

- § 157 I AktG (ersetzt durch § 55 II VAG)

- § 161 AktG (ersetzt durch § 55 II, II a VAG).

Auf der anderen Seite war das Aktiengesetz 1965 auch vor der Neuregelung nicht ohne Einfluß auf die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen. Zwar waren die Bilanzierungsvorschriften für Versicherungsunternehmen nach wie vor auf das Aktiengesetz 1937 zurückzuführen, denn gemäß § 37 V Nr. 1 EGAktG galten "die auf Grund des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen bisher erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde" bis zur Gültigkeit neuer Vorschriften weiter. Aber die Verweisungen in diesen Vorschriften auf Bestimmungen des Aktiengesetzes bezogen sich nunmehr bereits auf die entsprechenden Vorschriften des neuen Rechts.

Auch insoweit einzelne aktienrechtliche Begriffe durch das Aktiengesetz 1965 eine

Änderung erfahren hatten, waren diese schon zu berücksichtigen[1]. So sind z. B. die Posten der Bilanz "Reingewinn" bzw. "Reinverlust" einschließlich ihrer Unterposten im Sinne des Aktiengesetzes 1965 durch die Posten "Bilanzgewinn" bzw. "Bilanzverlust" ersetzt worden[2].

Ebenso mußten, soweit das Aktiengesetz 1965 über die bisherigen Vorschriften des Aktiengesetzes 1937 hinausgehende zusätzliche Gliederungsvorschriften forderte, diese beachtet werden. Dazu gehören zum Beispiel der Ausweis nach § 151 V AktG 1965 (Haftungsverhältnisse) und nach § 159 AktG 1965 (Pensionszahlungen)[3].

II. Grundlagen der externen Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

1. Mit den abweichenden Rechnungslegungsvorschriften soll dem dreifachen Zweck des Jahresabschlusses von Versicherungen Rechnung getragen werden.

---

1) Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen 1967 S. 254 (Abkürzung: VerBAV)

2) VerBAV 1967, S. 254

3) VerBAV 1967, S. 254; ebenso Adler-Düring-Schmaltz, § 161 Anm. 22

(1) Soll die Information der interessierten Kreise der Versicherungsnehmer, die den Versicherungsunternehmen den Risikoschutz anvertrauen,

(2) die Unterrichtung der Anteilseigner und der interessierten Öffentlichkeit, und zwar insbesondere im Hinblick darauf, daß die Versicherungswirtschaft mit allen Bevölkerungskreisen eng verflochten ist und

(3) die Unterrichtung des Aufsichtsamtes insoweit erreicht werden, als es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist[1].

2. Die erste und zweite Zielrichtung faßt man im allgemeinen zusammen unter den Begriff der "Unternehmenspublizität"[2]. Adressaten sind die Anteilseigner und die Gläubiger der Unternehmen.

a) Bei den Anteilseignern wird damit vor allem an diejenigen gedacht, die weder aufgrund ihrer rechtlichen Stellung (wie z. B. Vorstand und Aufsichtsratsmitglied) noch

---

1) Fritz, a.a.O. S. 24. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß es zumindest nicht unzweifelhaft ist, ob neben der Versicherungsaufsicht noch eine so weitgehende Information nötig ist. Diese Frage soll jedoch im 3. Teil geklärt werden

2) vgl. am Anfang dieser Arbeit 1. Teil 1. Abschnitt

aufgrund ihrer Macht (wie z. B. Großaktionär) Informationen über die Lage der Gesellschaft erlangen können. Mit Hilfe der Unternehmenspublizität sollen diese Anteilseigner in die Lage versetzt werden, sich über die Entwicklung der von ihnen mit Kapital versorgten Unternehmen unterrichten zu können[1].

b) Auch die Gläubiger, die Versicherungsnehmer, sollen anhand der Unternehmenspublizität Informationsmaterial über ihre Geschäftspartner erhalten. Dabei geht ihr Informationsinteresse häufig noch über das des Warenkreditgebers hinaus[2].

c) Als Ausfluß der dritten Zielrichtung ist die Staatsaufsicht zu werten. Die Aufsicht wird in erster Linie vom "Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen" durchgeführt. Das BAV prüft insbesondere anhand des Jahresabschlusses die laufende Geschäftstätigkeit der Unternehmung[3]. Maßgebende Zielrichtung ist hierbei der Gläubigerschutz, d. h. insbesondere der Schutz der Versicherungsnehmer. Daher pflegt die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der

---

1) vgl. am Anfang dieser Arbeit 1. Teil 1. Abschnitt

2) vgl. am Anfang dieser Arbeit 1. Teil 2. Abschnitt III 3

3) Neben dem zu veröffentlichenden Jahresabschluß sind dem BAV noch spezielle Unterlagen einzureichen. Außerdem wird gem. den §§ 83 - 89 VAG in turnusmäßigen Abständen der Geschäftsbetrieb einzelner Unternehmen überprüft

Bilanz im allgemeinen zu untersuchen, ob neben dem Moment der Sicherheit des einzelnen Vermögenswertes eine angemessene Mischung an den eben erwähnten Vermögenswerten vorhanden ist.

Dabei hat die Aufsichtsbehörde jedoch nicht nur die Möglichkeit, die Mischung der Vermögensanlage zu untersuchen, sondern sie vermag anhand der Bilanz die Rentabilität der Vermögensanlagen sowie insgesamt die Liquidität des Unternehmens zu überwachen[1].

Daneben kann sie durch Hinzuziehung früherer Jahresabschlüsse einen Überblick über den Ausbau und die Entwicklung des Unternehmens über einen längeren Zeitraum hinweg erhalten.

Gleichfalls wird ihr die Möglichkeit gegeben, durch Vergleiche mit anderen gleich oder ähnlich gelagerten Unternehmen Erkenntnisse für die Beurteilung des einzelnen Unternehmens als auch eines ganzen Versicherungszweiges zu sammeln[2].

---

1) Ackermann, a.a.O. S. 254

2) Ackermann, a.a.O. S. 252

III. Geschichtliche Entwicklung der Aufsicht und ihre Bedeutung für die Versicherungsunternehmen

1. Die Aufsicht in der hier dargestellten Form ist sehr jung.

Wie am Anfang der Arbeit bereits dargestellt, konnte bei den ersten Versicherungen, da sie ohnehin unter unmittelbarem staatlichen Einfluß standen, der Gedanke einer daneben noch bestehenden besonderen staatlichen Versicherungsaufsicht gar nicht aufkommen.

2. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als in zunehmendem Maße auch auf dem Gebiet der Versicherungen private Gesellschaften gegründet wurden, wurde die Notwendigkeit einer öffentlichen Aufsicht insbesondere zum Schutz der Versicherungsnehmer vor Fehlentwicklungen und Rückschlägen erkannt[1)]. Dabei lassen sich die verschiedenen Aufsichtssysteme, die sich im Laufe der Zeit entwickelten, auf 2 Grundformen zurückführen:

a) das Konzessionssystem verbunden mit materieller Staatsaufsicht und später

b) das Normativsystem verbunden mit Publizitätspflicht.

[1)] Näheres vgl. hierzu in 1. Teil 2. Abschnitt IV 3

Für das Normativsystem genügt es, wenn bei Gründung und Führung des Unternehmens bestimmte gesetzlich festgelegte Normen eingehalten werden, wie z. B. die öffentliche Rechnungslegung.

3. Die Gründung wird von einer staatlichen Konzession abhängig gemacht. Daneben werden das Unternehmen und die Geschäftsleitung laufend durch eine besondere staatliche Aufsichtsbehörde überwacht.

4. Wie dargestellt, entwickelte sich insbesondere seit 1901 als entscheidendes Instrument dieser Aufsicht die regelmäßige Rechnungslegung aufgrund einheitlicher Vorschriften.

Den Einfluß, den die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf das einzelne Unternehmen ausübt, bestimmt den Umfang ihrer Aufsicht.

a) Unzweifelhaft ist die Aufsicht nicht bestrebt, in die Gestaltung der Außen- oder Innenorganisation der einzelnen Unternehmen einzugreifen, wobei auch zweifelhaft wäre, ob sie hierzu berechtigt ist. Die Aufsichtsbehörde hat auch bis dato keine allgemeine gültigen Bestimmungen getroffen, die eine Gleichförmigkeit der Buchhaltung in der gesamten Versicherungswirtschaft oder in einzelnen Zweigen mit sich gebracht hätte.

b) Vielmehr ist es der Aufsicht immer um die Wahrung des großen Überblicks gegangen, d. h. die Aufsicht bezweckte durch ihre Maßnahmen im Interesse der Versicherten Vorsorgungen zu treffen, einen ruinösen Wettbewerb zwischen den Versicherungsunternehmen zu verhindern, der die Gefahr eines Konkurses von Versicherungsunternehmen als etwas durchaus Naheliegendes in die Berechnung einbezieht. Ihr ging es also um "die Erhaltung der Struktur und der normalen Funktionsfähigkeit der Versicherungsunternehmen"[1].

2. Abschnitt

Aufsichtsrechtliche Grundlagen der besonderen Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen

§ 55 II a n. F. als rechtsgültige Ermächtigungsnorm für die Neufassung der Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen

---

1) Weber, Verfassungsprobleme der Versicherungsaufsicht in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft 1968 S. 242; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht 2. Band S. 37; im Ergebnis ebenso Nipperdey, Die soziale Marktwirtschaft in der Verfassung der Bundesrepublik S. 16; Starke, Die Entwicklungsrichtlinien der materiellen Staatsaufsicht in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts in 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht 3. Band S. 11 ff. (S. 58); Rohrbeck, Der Versicherungsnehmer, sein Werden und Wesen Heft 7 der Zeit- und Forschungsfragen der Versicherungswirtschaft 1950 S. 73 ff.; insbesondere auch Arnold, Über Zweck, Rechtsgrundlagen und Grenzen der Versicherungsaufsicht in Versicherungswirtschaft 1958 S. 549 ff.

Die Bejahung der generellen Zulässigkeit der Versicherungsaufsicht enthält noch keine Aussage über die Rechtsmäßigkeit der konkreten Regelungen des VAG.

Die Aktienrechtsreform von 1965 hat der Versicherungswirtschaft die Sonderstellung belassen, insbesondere auch soweit es sich um die Rechnungslegungsvorschriften handelt. Bisher wurden die Rechnungslegungsvorschriften im Verordnungswege durch das Bundesaufsichtsamt erlassen[1]. Dieses Verordnungsrecht

---

[1] Die Rechtsnatur der Ermächtigung in § 55 II a. F. VAG war umstritten: zum Teil sah man darin eine Ermächtigung zum Erlaß von Allgemeinverfügungen, Sammelverfügungen oder Verwaltungsanordnungen; nach anderer Ansicht enthielt § 55 II a. F. VAG eine Befugnis, Rechtsverordnungen zu erlassen.

Zuzustimmen dürfte wohl der zweiten Ansicht sein. Die Rechnungslegungsvorschriften sollten Dauerwirkung besitzen und sich nicht - wie es dem Wesen einer Sammelverfügung entspricht - in der Regelung von der Zeit nach abgrenzbaren, einmaligen Tatbeständen erschöpfen.

Insbesondere konnte es nicht Sinn der Ermächtigung des § 55 a. F. VAG sein, daß die Rechnungslegungsbestimmungen - als Verwaltungsakte - angefochten werden könnten.

Im übrigen ist auch zu bedenken, daß es dieser Vorschrift an sich gar nicht bedurft hätte, wenn durch § 55 II a. F. VAG für die Aufsichtsbehörde lediglich eine Ermächtigung zum Erlaß von Sammelverfügungen normiert werden sollte, weil eine solche Kompetenz der Verwaltung ihrem Wesen nach ohnehin zusteht.

Deshalb ist davon auszugehen, daß in § 55 a. F. VAG auch für die Aufsichtsbehörde eine Rechtsetzungskompetenz eingeräumt wurde.

Dieses Ergebnis stand auch nicht im Widerspruch zu Art. 80 GG

stand zumindest nicht ganz Eindeutig im Einklang mit dem Grundgesetz und konnte deshalb bei einer allgemeinen Reform des Aktiengesetzes nicht aufrechterhalten bleiben.

1. § 55 n. F. VAG hat das Verordnungsrecht für die Rechnungslegung der Versicherungswirtschaft dem Bundeswirtschaftsministerium zugewiesen, das im Einvernehmen mit dem Bundesjustizministerium handeln muß, gibt ihm aber zugleich die Befugnis, das Verordnungsrecht auf das BAV zu delegieren (vgl. § 55 II a Schlußsatz n. F. VAG)[1].

Durch § 55 II a. F. VAG war zunächst der Bundeswirtschaftsminister berechtigt, Vorschriften über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen zu treffen; dabei ergaben sich aus § 55 II VAG Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung. Nur soweit von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde, konnte die Aufsichtsbehörde ihrerseits "Näheres über die Fristen sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts bestimmen". Es handelte sich dabei m. E. um etwas Ähnliches wie die Subdelegation in Art. 80 I GG, wobei in § 55 II a. F. VAG im Unterschied zu Art. 80 GG diese subsidiäre Befugnis bereits durch das Gesetz selbst festgelegt war. Wenn aber in Art. 80 I GG vorgesehen ist, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so muß es verfassungsrechtlich erst recht unbedenklich sein, wenn das Gesetz selbst diese Subdelegation vorsieht; so auch Geschäftsbericht 1960/31

1) M. E. wird das Bundeswirtschaftsministerium in Zukunft weitestgehendst Gebrauch von dieser Delegationsbefugnis machen, denn die Aufsichtsbehörde hat sich aufgrund ihres jahrelangen engen Kontakts mit der Versicherungswirtschaft und ihrem Einblick in Hunderte von Unternehmen auf die Eigenarten des Gewerbes ganz anders einstellen können als es ein Ministerium jemals konnte bzw. jemals können wird

2. Unstreitig bezieht sich diese Ermächtigung auf den externen, d. h. den nach dem Aktiengesetz den Aktionären, der Öffentlichkeit sowie den Versicherten darzulegenden Rechnungsabschluß.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß sie sich auch auf den internen gegenüber der Aufsichtsbehörde bestimmten Rechnungsabschluß bezieht[1].

3. Wenn auch der Bundeswirtschaftsminister aufgrund des § 55 II a Nr. 1 VAG beim Erlaß neuer Formblätter nicht an die Gliederungsvorschriften des Aktiengesetzes gebunden ist, so ergibt sich aus dem Inhalt dieser Vor-

---

1) a.A. Prölss. Prölss stützt die Befugnis der Aufsichtsbehörden, über die öffentliche Rechnungslegung hinaus, ergänzende Erläuterungen, Nachweisungen und Aufstellungen für interne Zwecke zu verlangen, auf §§ 81 I, 83 I und 150 VAG.

Gegen die Ansicht von Prölss spricht die Begründung zu §§ 55 a. F. VAG, auf den sich der neue § 55 VAG stützt.

Dort wird zwischen der "von den Anstalten zu verlangenden Rechnungslegung" - d. h. der internen - "und Veröffentlichung über ihren Geschäftsbericht und ihre Vermögensanlage" - d. h. der externen Rechnungslegung - unterschieden. Die Begründung fährt fort: "Um allen in Betracht kommenden Besonderheiten gerecht werden zu können, ... verdient es daher den Vorzug, die nähere Regelung der hinsichtlich der Rechnungslegung und der öffentlichen Darlegung der Geschäftsergebnisse zu stellenden Anforderungen der Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörden .... vorzubehalten". Hätte die Absicht bestanden, durch die Neufassung die Ermächtigung auf die externe Rechnungslegung einzuschränken, wäre diese bedeutsame sachliche Änderung im Ausschußbericht auf jeden Fall hervorgehoben worden

schrift zugleich auch der Umfang der Ermächtigung, denn § 55 II a Nr. 1 erklärt lediglich die §§ 151 I und 157 I AktG für unanwendbar, während die anderen Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes - insbesondere die Vorschriften des § 149 I u. II AktG - weiter gelten.

Die neuen Formblätter für die Erfolgsrechnung der Versicherungsunternehmen haben sich an der Generalnorm des § 149 I AktG zu orientieren.

Sie müssen "eine Aussagefähigkeit erreichen, die derjenigen entspricht, die für Industrie- und Handelsunternehmen aufgrund der allgemeinen Gliederungsvorschriften erreicht wird"[1], denn die aktienrechtlichen Gliederungsschemen stellen die "formellen Mindestforderungen" dar, die der Gesetzgeber aus den in §§ 149 ff. AktG enthaltenen Grundsätzen der Klarheit, Übersichtlichkeit und Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses für die Offenlegung der Vermögens- und Ertragslage einer Aktiengesellschaft stellt[2]. Dabei kommt es nicht auf ein Mehr oder Weniger von Posten an, sondern allein auf die Aussagefähigkeit.

Es gilt auch hier der Grundsatz: Genügt eine, wenn auch weniger weitgehende Gliederung, um

---

1) Adler-Düring-Schmaltz, § 161 Anm. 3

2) Adler-Düring-Schmaltz, vor §§ 151, 152, 157 - 159 Anm. 1

die gleiche Aussagefähigkeit zu erreichen, muß sie gewählt werden. Kann andererseits die gleiche Aussagefähigkeit nur mit einer weitergehenden Gliederung, gegebenenfalls unter Heranziehung neuer Posten, verwirklicht werden, muß dies geschehen, um dieses Ziel zu erreichen[1]. Diese allgemeine Grenze hinsichtlich des Ausmaßes der zu fordernden Offenlegung gilt für Versicherungsunternehmen mit einer Einschränkung, die sich aus der Entwicklung der Rechnungslegung ergibt.

Wie oben schon dargestellt wurde, waren den Versicherungsunternehmen, lange bevor es aktienrechtliche Gliederungsschemen gab, Formblätter für ihre Rechnungsabschlüsse vorgeschrieben. Soweit von den Aufsichtsbehörden auf diesem Gebiet Anordnungen ergingen, gelten sie - wegen des Erlasses der Rechnungslegungsvorschriften 1973 - nur noch für die Abschlüsse für die Geschäftsjahre bis zum 31. 12. 1973. Bis dahin sind sie gültig einerseits, soweit sie das Ausmaß der aktienrechtlichen Aussagefähigkeit noch nicht erreicht haben, andererseits aber auch insoweit, als sie darüber hinaus gehen.

Bei dieser Sachlage kann die Ermächtigung in § 55 II a VAG nur so verstanden werden,

---

[1] Mertin, Zur Gleichwertigkeit der künftigen Gewinn- und Verlustrechnung der Aktienbanken in Die Wirtschaftsprüfung 1966, 148; Adler-Düring-Schmaltz, § 161 Anm. 3 u. 4 Geschäftsbericht des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft 1965/66, 49 und 1966/67, 40

daß die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen an das Aktienrecht anzupassen ist, soweit sie hinter der aktienrechtlichen Publizität zurückbleibt[1].

Andererseits ergibt sich aus den aktienrechtlichen Gliederungsvorschriften selbst, daß dem Publizitätsinteresse durch die Garantie der unternehmerischen Freiheit Grenzen gesetzt sind.

Aus dem Aktiengesetz selbst ergibt sich zwar ausdrücklich keine Schutzklausel, dennoch läßt sich durch einen Vergleich zwischen dem, was an Offenlegung verlangt wird und dem, was darüber hinaus noch interessant wäre, die Grenze der Publizität und damit die grundsätzliche Garantie der unternehmerischen Freiheit festlegen.

Grundsätzlich liegt die Grenze der Offenlegung dort, wo der Einblick in Interna des Rechnungswesens, in kalkulatorische Grundlagen, Preisgestaltung, Ertrag aus einzelnen Produkten und Produktionszweigen usw. beginnt.

---

1) Das neue Aktiengesetz hat die aktienrechtliche Publizität erweitert. Damit ist zwar eine Verminderungspflicht einer schon bestehenden weitergehenden Publizität nicht vereinbar, andererseits braucht eine weiterreichende Publizität nicht aufrechterhalten zu werden; vgl. auch den Ausschußbericht: Kropff, § 37 EGAktG zu Nr. 7 S. 558 zu § 55 VAG "... die durch das neue Aktienrecht bedingten Sonderregelungen für Versicherungsunternehmen im Bereich der Rechnungslegung ...". Bedingt sind aber solche Regelungen, die hinter der aktienrechtlichen Publizität zurückbleiben; zum gleichen Ergebnis kommt auch Gessler, a.a.O. S. 24 u. 25

Diese allgemeine Grenze gilt auch für den Bundeswirtschaftsminister beim Erlaß von Formblättern, d. h. auf eine weitere Aufgliederung ist zu verzichten, wenn diese zu großen Einblick in die Interna der Rechnungslegung gewährt.

3. Abschnitt

Ausgestaltung der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen dargestellt anhand der Rechnungslegungsvorschriften 1954/1955

Zum besseren Verständnis der Neuregelung sollen die Grundsätze des bisher gültigen Rechts, die Basis auch für das neue Recht sind, dargestellt werden. Dabei soll jedoch nur auf solche Einzelheiten eingegangen werden, die durch die Neuregelung eine Änderung erfahren haben.

I. Unterschiede zwischen den derzeitigen Abschlüssen von Versicherungsunternehmen und denen der übrigen Aktiengesellschaften

Bis zum Inkrafttreten[1] der neuen Rechnungslegungsvorschriften galten für Versicherungen die Rechnungslegungsvorschriften von 1954/1955 gemäß § 37 V Nr. 1 EGAktG 1965 fort[2].

1. Während die Versicherungen noch nach der Kontoform in der Fassung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bilanzierten, schreibt § 157 I AktG 1965 für die Abschlüsse der Aktiengesellschaften zwingend die Staffelform vor.

2. Auch die in der Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherer dargestellten Daten entsprachen nicht dem aktienrechtlichen Ausweis.

Durch die Aktienrechtsreform wurde die Umsatzrechnung durch die Produktionsrechnung abgelöst. Letztere hat den Vorteil, daß die

---

1) Wie bereits ausgeführt, gelten die neuen Rechnungslegungsvorschriften erst für die nach dem 31. 12. 1973 beginnenden Geschäftsjahre

2) Näheres vgl. die Bilanzgliederung in Anhang 1

Aufwendungen so, wie sie kostenartenmäßig anfallen, in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommen werden[1].

Dagegen liegt den Gliederungsvorschriften der Versicherer für die Aufstellung der Erfolgsrechnung noch das Umsatzprinzip zugrunde.

a) Gemäß den für die Abschlüsse bis 31. 12. 1973 gültigen Formblättern werden die Beitragsüberträge und die Leistungen für Versicherungsfälle entsprechend ihrer Vereinnahmung bzw. ihrer Verausgabung (Leistung ohne Periodenabgrenzung) voll ausgewiesen. Die Beitragsüberträge und die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle werden auf der Einnahmenseite mit dem Vorjahresbestand, auf der Ausgabenseite mit dem Stand am Ende des Geschäftsjahres aufgeführt. Bei diesem als Umsatzprinzip[2] bezeichneten Verfahren lassen sich die Veränderungen der Beitragsüberträge und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle durch Gegenüberstellung der korrespondierenden Posten ermitteln, wobei die Gewinn- und Verlustrechnung aber keinen Aufschluß über die Entwicklung der Rückstellungen, d. h. weder den Verbrauch

---

1) Adler-Düring-Schmaltz, § 157 Anm. 12

2) Farny, Rechnungswesen der Versicherungsbetriebe in Handwörterbuch des Rechnungswesens 1970, 1840

der im Vorjahr gebildeten Rückstellungen noch den Ertrag bzw. den zusätzlichen Aufwand für diese Rückstellungen gibt. Das soll an einem Beispiel erläutert werden. Es sollen folgende Daten und Abkürzungen verwandt werden:

Beitragsübertrag alt	=	BÜ alt	40
Beitragsübertrag neu	=	BÜ neu	65
Beiträge	=	BE	160
Versicherungstechnische Rückstellungen alt	=	VRü alt	40
Versicherungstechnische Rückstellungen neu	=	VRü neu	50
Schadenzahlungen	=	SchZ	100
Verbrauch aus der VRü für SchZ	=		20.

Damit ergibt sich folgender Ausweis:

G u. V

Einnahmen		Ausgaben	
BÜ alt	40	SchZ	100
VRü alt	40	VRü neu	50
BE	160	BÜ neu	65
		Saldo	25
	240		240

Die verdienten Beiträge betragen also

	160 + 40 - 65 =	135
die Aufwände	100 + 50 - 40 =	110
	Saldo	25.

b) Dieses Beispiel macht deutlich, daß beim Umsatzprinzip in der Erfolgsrechnung Bestandskosten aufgeführt werden - was dem Wesen einer Gewinn- und Verlustrechnung widerspricht - während die verdienten Beiträge bzw. die Aufwendungen nur durch eine Nebenrechnung zu ermitteln sind[1].

---

[1] In Wissenschaft und Praxis besteht heute Einigkeit darüber, daß eine Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung in der dargestellten Form wegen ihrer Unübersichtlichkeit und ihres Aufbläheffektes für die neuen Formblätter nicht in Betracht kommt; ebenso Welzel, Umsatz- oder Erfolgsprinzip ? Zur Neugestaltung der Erfolgsrechnung für Versicherungsunternehmen in Versicherungswirtschaft 1968 S. 946; Geschäftsbericht des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft 1965/66 S. 49 und 1966/67 S. 40; Jannott/Frey in ihrer Sachverständigenäußerung S. 47 ff.; a. A. Riebesell, Das einheitliche Rechnungswesen in der Versicherungswirtschaft in Veröffentlichung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit Nr. 115 1937 S. 20 ohne nähere Begründung: "... nur dieses Verfahren (Umsatzprinzip) gewährt den Überblick über den tatsächlichen Verlauf des Geschäftes und über die Entwicklung des Unternehmens"; Hax, Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen in der Sicht des Betriebswirtes in Versicherungs-Archiv 1955 S. 146. Er hält das herkömmliche Ausweisverfahren für unvermeidbar, "wenn man in der G- u. V-Rechnung die effektiven Einnahmen und Ausgaben ausweisen will"

3. Unterschiede ergeben sich auch im Hinblick auf den Umfang des auszuweisenden Zahlenmaterials. Das geltende Aktiengesetz verlangt, daß die Abschlüsse im Sinne der §§ 151 und 157 AktG nach dem Bruttoprinzip[1] - vollständiger Ausweis des Umsatzes[2] - aufgestellt werden. Das gleiche gilt für die Lebens- und Krankenversicherer.

a) Dagegen verwandten die Sach- und Unfallversicherer bei der Aufstellung ihrer Jahresbilanz - besonders deutlich läßt sich das bei der Erfolgsrechnung feststellen - ein gemischtes System von Brutto- und Nettoausweis - bei der Nettorechnung kann ein mehr oder weniger großer Teil der Aufwendungen mit dem Umsatz verrechnet werden[3] -, d. h. der dem Amt vorzulegende Abschlußbericht ist nach dem Bruttoprinzip aufzustellen, und zwar in der Form, daß die Bruttobeträge in der Vorspalte ausgewiesen werden, während in der Hauptspalte die Nettosummen erschei-

---

1) § 157 AktG geht davon aus, daß die Erfolgsrechnung einen Auszug aus dem Rechenwerk der Buchhaltung und den Erfolgsquellen des Unternehmens darstellt, so Adler-Düring-Schmaltz, § 157 Anm. 12. Mit diesem Grundsatz ist es aber nicht vereinbar, wenn die Erträge bzw. Verbindlichkeiten saldiert ausgewiesen werden

2) Adler-Düring-Schmaltz, § 157 Anm. 12

3) Im 3. Teil der Arbeit wird näher auf den unterschiedlichen Ausweis eingegangen. Der erste Anschein jedenfalls scheint für eine abweichende Darstellungsart im Verhältnis zu den übrigen Aktiengesellschaften zu sprechen

nen[1]. Für den zu veröffentlichenden Jahresabschluß galt dagegen der Nettoausweis; soweit jedoch das öffentliche Interesse - gemeint sind hier insbesondere auch die Interessen der Versicherten - eine weitergehende Publizität erforderte, mußten Bruttozahlen ausgewiesen werden[2].

b) Bevor hier näher auf die Gründe für die unterschiedliche Darstellung der Erfolgsrechnung bei der Sach- und Unfallversicherung einerseits sowie der Lebens- und Krankenversicherung andererseits eingegangen wird, sollen der Brutto- und der Nettoausweis anhand des Ausweises der Beiträge und des passiven Rückversicherungsgeschäfts in einer vereinfachten Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden.

Es werden folgende Daten und Abkürzungen zugrunde gelegt:

Beiträge	= BE	4.000,-
Schadenzahlungen	= SchZ	1.500,-
Schaden	= Sch	2.000,-

---

1) Fritz, Neue Rechnungslegungsvorschriften der Versicherungswirtschaft in Versicherungswirtschaft 1954 S. 410

2) Fritz, Die Rechnungslegungsvorschriften des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen in Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen S. 40; vgl. hierzu auch Ausweis der Bilanz der Lebensversicherung unter Anhang 1

versicherungstechnische Rückstellung für Schäden	= VRü	500,-
Verwaltungskosten	= VK	1.600,-
Rückversicherungsbeiträge	= RBE	2.400,-
Vergütung des Rückversicherers für gezahlte Schäden	= RSchZ	900,-
Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen	= RVRü	300,-
Provision des Rückversicherers	= RPr.	840,-
Gewinn	= Gew.	

Damit ergibt sich bei der Bruttorechnung folgender Ausweis für die Gewinn- und Verlustrechnung

Einnahmen			Ausgaben		
BE		4.000,-	RBE		2.400,-
RSchZ	900,-		Sch		
RVRü	300,-	= 1.200,-	SchZ	1.500,-	
RPr		840,-	VRü	500,-	= 2.000,-
			VK		1.600,-
			Gew.		40,-
		6.040,-			6.040,-

Bei der Nettorechnung der Schaden- und Unfallversicherung erscheinen die Schäden in der Gewinn- und Verlustrechnung netto; die Verwaltungskosten werden nur in dem Umfang ausgewiesen, wie sie vom Erstversicherer selbst zu tragen sind;

als "Netto-Schaden" ergibt sich also

	SchZ	1.500,-
./.	RSchZ	900,-
	SchZ netto	600,-,

als versicherungstechnische Rückstellung:

	VRü	500,-
./.	RVRü	300,-
	VRü netto	200,-

und als Verwaltungskosten:

	VK	1.600,-
./.	RPr	840,-
		760,- [1].

[1] Der Nettoausweis der Verwaltungskosten wird allerdings dadurch wieder rückgängig gemacht, daß die von der Rückversicherung geleisteten Provisionszahlungen im Druckbericht auszuweisen sind

Nur die Versicherungsbeiträge und die Rückversicherungsprämie werden brutto ausgewiesen. Danach ergibt sich folgender Ausweis:

Einnahmen		Ausgaben	
BE	4.000,-	RBE	2.400,-
		Sch net.	
		SchZ net. 600,-	
		VRü net. 200,- =	800,-
		VK net.	760,-
		Gew.	40,-
	4.000,-		4.000,-

c) Dieser unterschiedliche Bilanzausweis wird mit der "Bedeutung" des versicherten Risikos begründet.

Bei den Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen verlangt nach Ansicht des Bundesaufsichtsamtes das versicherte Risiko - der Mensch - eine möglichst weitgehende Publizität, so daß den Jahresabschlüssen dieser Versicherungsarten seit jeher das Bruttosystem zugrunde liegt[1].

---

1) Fritz, Neue Rechnungslegungsvorschriften der Versicherungswirtschaft in Versicherungswirtschaft 1954 S. 410.
Inwieweit das eine zutreffende Begründung ist, mag dahingestellt bleiben, insbesondere wenn man sich vor Augen führt, daß die gesamte Versicherungswirtschaft der staatlichen Aufsicht unterliegt. Eine Erörterung folgt im 3. Teil der Arbeit

Nur das Bruttosystem vermittele nämlich einen Einblick über den Schadenverlauf und über die Höhe des in Rückdeckung gegebenen Geschäftes des betreffenden Unternehmens. Hinter diesem überragenden Gesichtspunkt der Publizität müßten die berechtigten Interessen der Versicherer, ihre Vereinbarungen mit den Rückversicherern hinsichtlich Provisionen, Kostenerstattungen etc. aus Konkurrenzgründen nicht offenzulegen, zurücktreten.

Demgegenüber wird bei der Sach- und Unfallversicherung das versicherte Risiko als nicht so hochwertig angesehen und das gemischte System zugelassen.

Diese Lösung wurde von der Versicherungswirtschaft allgemein begrüßt, da im Hinblick auf den Wettbewerb - insbesondere auch den internationalen Wettbewerb der Versicherungsunternehmen - aus Konkurrenzgründen ernste Bedenken geltend gemacht worden waren, das Bruttosystem auch dem für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht zugrunde zu legen. Denn durch das Bruttosystem wären die deutschen Versicherer im Gegensatz zu den ausländischen Versicherungsunternehmen einseitig gezwungen

gewesen, ihre Rückversicherungsverhältnisse und andere Interna völlig offenzulegen[1].

II. Unterschiede zwischen den Abschlüssen von Versicherungen und denen von Aktiengesellschaften, die speziell durch den Versicherungsbetrieb begründet sind

Neben den Unterschieden zwischen den Abschlüssen von Aktiengesellschaften und Versicherungsunternehmen, die sich speziell durch den Erlaß des neuen Aktiengesetzes im Jahre 1965 ergeben, kennt die Bilanz der Versicherungswirtschaft eine Reihe Positionen, die in den Bilanzen der übrigen Wirtschaft nicht vorzufinden sind.

Es sind dies die sogenannten versicherungstechnischen Posten - z. B. Deckungsrückstel-

---

1) Fritz, Die Rechnungslegungsvorschriften des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen in Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen S. 40. Auch die Rückversicherer hatten gegen den Bruttoausweis in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht sehr große Bedenken, denn dadurch wäre genau zu erkennen gewesen, was der Rückversicherer in jedem Versicherungszweig an Provisionen, Kostenerstattung und Gewinnanteilen an den Erstversicherer gezahlt hat. Diese Vereinbarungen sind aber gerade in der Sachversicherung sehr differenziert und den einzelnen Verhältnissen angepaßt; so Hax, a.a.O. S. 153

lung, Beitragsüberträge etc. -, die summenmäßig bis zu 90 % der Passivseite der Bilanz ausmachen[1].

1. Es handelt sich hierbei um eine Eigenart der Versicherungsbranche, die darauf zurückzuführen ist, daß die Unternehmen aufgrund von Verträgen besonderer Art - d. h. in eine besondere Rechtsform gekleidete Versprechen für die Zukunft[2] - den Versicherungsschutz übernehmen, für den der Versicherte einen bestimmten Beitrag entrichtet. Beitragszahlung und Versicherungsschutz betreffen nicht zeitlich verschiedene Abschnitte. Daher gibt es im Jahresabschluß von Versicherungen viele betragsmäßig hohe Rechnungsabgrenzungsposten, die aus Gründen der Publizität nicht unter dem Posten Rechnungsabgrenzung ausgewiesen werden, sondern unter ihrer technischen Bezeichnung als Beitragsüberträge[3], Deckungsrückstellung bzw. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

---

1) Conrad und Hieber, Rechnungslegung: Die Bilanz der Versicherungsunternehmen in Versicherungswissenschaftliches Studienwerk 23. Studienheft: Versicherungsbetriebslehre S. 12 und 13

2) Fritz, neue Rechnungslegungsvorschriften der Versicherungswirtschaft in Versicherungswirtschaft 1954 S. 409

3) Im Zusammenhang mit den Beitragsüberträgen soll noch darauf hingewiesen werden, daß diese Bilanzposition bei den Krankenversicherungen nicht anfällt, denn bei dieser Versicherungsart werden die Verträge immer zum Jahresende hin abgeschlossen; vgl. hierzu den Ausweis in der Bilanz der Lebens- und Krankenversicherung unter Anhang 1

2. Zu diesen nur den Versicherungsunternehmen eigenen Positionen gehören auch die Rückstellungen für Schadenbearbeitungs- und Schadenermittlungskosten. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem einzelnen Versicherungsfall entstehen.

a) Als Schadenermittlungskosten sind solche Kosten anzusehen, die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlaßt sind und die aufgewendet werden, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen[1].

Hierher gehören:

(1) für alle Versicherungszweige einschließlich der gesamten Haftpflichtversicherung die Gehalts-, Reise- und Gemeinkostenanteile für das Schadenpersonal im Innen- und Außendienst, ferner Aufwendungen für freie Regulierer und sonstige Personen, die zur Schadenermittlung herangezogen werden[2];

---

1) Jenson, Kommentar zu den Rechnungslegungsvorschriften der Versicherungsunternehmen für die Geschäftsjahre ab 1955 S. 128 und S. 129 - 130

2) Jenson, Kommentar zu den Rechnungslegungsvorschriften der Versicherungsunternehmen für die Geschäftsjahre ab 1955 S. 129 und S. 129 - 130

(2) für alle Versicherungszweige außer der gesamten Haftpflicht[1] die im einzelnen Schadenfall erwachsenden Kosten für Gutachten aller Art, Auskunft und Hilfe von Behörden, Materialunterlagen usw., ferner die Kosten eines Sachverständigenverfahrens[2].

Diese Rückstellung für Schadenermittlungskosten wird zusammen mit der Summe der am Ende des Geschäftsjahres angemeldeten, aber noch nicht bezahlten Schäden als Schadenrückstellung in der Bilanz ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß Aufwendungen für Schadenermittlung bei der Lebensversicherung nicht anfallen können, da Grund und Höhe der Versicherungspflicht bei Eintritt des Schadenfalls bereits feststehen.

Ob die Versicherung zur Zahlung herangezogen werden kann, ergibt sich aus dem amtlichen Totenschein, und die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages entspricht der Höhe des versicherten Risikos bzw. - soweit die vertraglich abgeschlossene Summe bereits erreicht ist - der Höhe des Kontostandes.

---

1) Die hier aufgeführten Posten sind bei der Haftpflichtversicherung bereits in der Bilanzposition "Leistungen für Versicherungsfälle" erfaßt; vgl. auch Jenson, a.a.O. S. 129

2) Jenson, a.a.O. S. 129

b) Während mit dem Vorstehenden der Begriff Schadenermittlungskosten klar definiert und erklärt wird, läßt sich der Begriff Schadenbearbeitungskosten nur negativ erläutern[1].

Danach sind als Schadenbearbeitungskosten alle mit den Schäden zusammenhängenden Kosten anzusehen, soweit sie nicht den Aufwendungen für Schadenermittlung zuzurechnen sind[2].

Als Schadenbearbeitungskosten im Sinne dieser Definition sind anzusehen die anteiligen persönlichen und sächlichen Kosten für

(1) die Prüfung des Versicherungsverhältnisses (Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung, Vertragsunterbrechung u. a.) und daraus entstehende Deckungsprozesse;

(2) die registraturmäßige Behandlung der Schadenakten (Anlage, Ablage, Archiv);

(3) die Kartei- und Listenführung, die Statistik, der Verkehr mit anderen Ressorts (Kasse, Buchhaltung, Verwaltung), die Abrechnung mit Rück- und Mitversicherern, die Bearbeitung von Regressen

---

1) Höring, Die Behandlung der Ausgaben für die Schadenregulierung nach den RV in Versicherungswirtschaft 1957 S. 144

2) Jenson, a.a.O. S. 130

und Ausgleichsansprüchen gegen Dritte bzw. deren Versicherer, die Bearbeitungsabkommen mit anderen Versicherern und die Verwaltung von Renten[1].

Obwohl im Gegensatz zu den Schadenermittlungskosten die Schadenbearbeitungskosten bei allen drei Versicherungsarten anfallen, werden sie in der Bilanz unterschiedlich ausgewiesen.

In der Kranken- sowie in der Schaden- und Unfallversicherung wird die Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten als versicherungstechnische Rückstellung aufgefaßt, mit der Folge, daß die Schadenbearbeitungskosten gesondert in der dafür vorgesehenen Bilanzposition zurückzustellen sind[2].

In der Lebensversicherung ist diese Rückstellung eine allgemeine Rückstellung, so daß die Erhöhung zu Lasten der Ausgabeposten "Zuweisung an Rückstellungen" und nicht unmittelbar zu Lasten der Schadenbearbeitungskosten geht.

---

1) Jenson, a.a.O. S. 130

2) Conrad und Hieber, a.a.O. S. 48

Eine eindeutige Begründung für diese unterschiedliche Bilanzierung läßt sich jedoch nicht finden. Auch in der Literatur wird nur gesagt, daß "die Behandlung dieses Postens Schadenbearbeitung in der Bilanz der Lebensversicherer eine andere sei, als in den Bilanzen der Kranken- und Schadenversicherer"[1].

Es ist aber zu bedenken, daß diese Kosten bei der Lebensversicherung hinsichtlich ihres Umfangs nicht die Bedeutung haben, die ihnen in den anderen beiden Versicherungsarten zukommt[2], so daß zumindest aus diesem Grund ein getrennter Ausweis nicht notwendig erscheint.

Dieses "Übergangsrecht" ist im allgemeinen positiv beurteilt worden. So wurde gesagt, daß das Bundesaufsichtsamt beim Erlaß von Bilanzierungsvorschriften bemüht

---

1) Jäger und Weihmüller, Wesen und Prüfung der versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses in Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen S. 79 ff. (121). Auch der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. konnte keine andere Auskunft geben

2) Fritz, Die Publizitätspflicht der Versicherungsunternehmen bei ihrer Rechnungslegung in VerBAV (Sonderdruck) 1955 S. 7

war, soweit wie möglich, sowohl die Interessen der Versicherungsunternehmen als auch die der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit sorgfältig abzuwägen und in gebührender Weise zu berücksichtigen[1].

---

1) so schon Fritz, Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen in der Sicht der Versicherungsaufsichtsbehörde in Versicherungswissenschaftliches Archiv 1955 S. 140

DRITTER TEIL

Kritische Analyse der neuen Rechnungslegungsvorschriften[1)]

1) Näheres vgl. Anhang 2

1. Abschnitt

Einfluß der aktienrechtlichen Produktionsrechnung bei der Erfolgsrechnung auf den Ausweis der Versicherungen:

Um die Gewinn- und Verlustrechnung aufschlußreicher und verständlicher zu gestalten, mußten neue Formblätter erlassen werden. Dabei sollte die Erfolgsrechnung - schon im Interesse der Vereinheitlichung[1] - eine dem Aktienrecht ähnliche Konzeption erhalten.

I. Die neuen Formblätter für die Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungsunternehmen ergingen vom Bundeswirtschaftsminister aufgrund der Ermächtigung des § 55 II a Nr. 1 VAG im Verordnungswege.

Dabei ergeben sich Umfang und Ausmaß der Ermächtigung aus § 55 II a Nr. 1 VAG selbst[2].

---

1) vgl. auch §§ 55 II u. II a n. F. VAG, der nur §§ 151 I und 157 I für unanwendbar erklärt, die anderen Paragraphen, insbesondere also § 149 AktG als Generalnorm nicht ausschließt

2) Näheres dazu vgl. 2. Teil 2. Abschnitt

II. In den Formblättern sind die Argumente der Praxis weitestgehend berücksichtigt worden. Das wird deutlich, wenn man die ersten Formblattentwürfe des Bundeswirtschaftsministeriums[1] mit den tatsächlich ergangenen Vorschriften[2] vergleicht.

Bevor näher auf den Inhalt der neuen Formblätter eingegangen wird, sollen die Entwürfe des Bundeswirtschaftsministers[3] und die Stellungnahme der Praxis - vertreten durch den Entwurf von Jannott/Frey[4] - dargestellt und ihr Informationsgehalt erläutert werden.

Die Formblattentwürfe des Bundeswirtschaftsministers - ihnen liegt das Staffelprinzip[5] zugrunde - gingen vom dargestellten Umsatzprinzip aus. Der Ausweis der Beitragsüberträge sollte unverändert bleiben. Bei den "Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres" wurde im Formblatt für die

---

1) Entwurf 1971 Positionen 1 - 8 der G u. V

2) vgl. beispielsweise Formblätter Sch II (Schaden- und Unfallversicherer) Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom August 1973

3) Formblattentwurf des Bundeswirtschaftsministers: Richtlinien für die Erstellung der GuV-Rechnung unter 1 - 8 von 1971

4) Sachverständigenäußerungen Gutachten Jannott/Frey S. 47 ff.

5) Hier soll noch nicht auf die Praktikabilität des Staffelprinzips eingegangen werden

Lebensversicherungsunternehmen nicht nach "gezahlt" und "zurückgestellt" unterschieden; im Formblatt für die Schaden- und Unfallversicherung ist die bisherige Unterteilung beibehalten worden. Dagegen sollte aus einem neuen Posten 2 die "Veränderung der Beitragsüberträge", also der Unterschied zwischen den Bilanzwerten der Beitragsüberträge am Ende des Vorjahres und am Ende des Geschäftsjahres ersichtlich[1] sein.

Der Ausweis der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sollte weder mit Vorjahres- noch Endbestand noch mit Veränderungen erfolgen; statt dessen sollten unter neuen Posten, je nach dem Ergebnis, "die Erträge bzw. Aufwendungen aus der Abwicklung und Verminderung versicherungstechnischer Rückstellungen" - ausgenommen die Veränderung der Beitragsüberträge und bei den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Veränderung der Schwankungsrückstellung - dargestellt werden[2].

Dieser Vorschlag soll wieder anhand eines Zahlenbeispiels erläutert werden. Es wird auf das Zahlenbeispiel unter 2. Teil 3. Abschnitt I 2 a) Bezug genommen. Dabei ist

---

1) Formblattentwürfe des Bundeswirtschaftsministers: Richtlinien für die Erstellung der GuV-Rechnung unter 1 - 8

2) wie Fußnote 1); ebenso Gessler in seinem Gutachten zu § 55 n. F. VAG S. 2 u. 3

zu berücksichtigen, daß als neue Posten "Ertrag aus der Abwicklung bzw. Verminderung der versicherungstechnischen Rückstellung des Vorjahres bzw. Aufwendung aus deren Abwicklung" hinzugefügt werden müssen. Der alte Posten "Schadenzahlung" umfaßt nunmehr als Posten "Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres" die Zahlungen für Versicherungsfälle und die Zuführung zur Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Geschäftsjahres, d. h. für im Geschäftsjahr angefallene Schäden.

Danach liegen folgende zusätzlichen Abkürzungen zugrunde:

Ertrag aus der Abwicklung versicherungstechnischer Rückstellungen alt
= EVRü alt 20

Versicherungsfälle des Geschäftsjahres
= VersF des Geschäftsj. 130.

Damit ergab sich für die Formblattentwürfe des Bundeswirtschaftsministers folgender Ausweis:

BE		160
Veränd. Der BÜ	./.	25
verd. Beiträge		135
EVRü alt	+	20
		155
Versl. d. Geschäftsj.	./.	130
		25.

Dieser Posten setzt sich zusammen aus dem Posten

SchZ		100
./. VRü alt	./.	40
+ Verbrauch VRü f. SchZ	+	20
+ VRü neu	+	50
Zuführung z. Rückstell.		+ 30
		130[1].

Auf Anforderung des Bundeswirtschaftsministers haben sich Jannott und Dr. Frey zu diesen Formblattentwürfen als Sachverständige geäußert und in ihrer Stellungnahme einen eigenen Vorschlag unterbreitet. Auch sie gehen von dem Staffelprinzip aus. Im Gegensatz zu den Formblattentwürfen des Bundeswirtschaftsministers wollen sie erstens unter dem Posten "Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres" nur "alle im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen für Versicherungsleistungen" aufführen[2], zweitens bezüglich der versicherungstechnischen Rück-

---

1) Aus dem Umfang der Nebenrechnung ergibt sich die Abweichung von dem ehemaligen Posten SchZ. Eine Vergleichbarkeit mit Abschlüssen früherer Jahre wird zumindest nicht unerheblich erschwert

2) vgl. Jannott/Frey in ihrer Sachverständigenäußerung S. 47. Sie halten eine andere Lösung für nicht gangbar. Das dürfte aber nicht richtig sein, denn der Posten stellt nach seiner eindeutigen Wortwahl auf Versicherungsfälle - also auch solche im Geschäftsjahr eingetretenen Schäden - und nicht auf Versicherungsleistungen ab

stellungen nur einen Posten, nämlich nur die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ausweisen. Damit entfallen die Posten Ertrag bzw. Aufwendung aus der Abwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen des Vorjahres.

Die Gewinn- und Verlustrechnung hätte danach folgendes Aussehen:

BE			160
Veränd. d. BÜ		./.	25
			135
VersL	100		
Erhöhung der VRü	10 =	./.	110
Saldo = Ertrag			25.

III. Wie sich aus den dargestellten Modellen ergibt, werden - entsprechend dem derzeit gültigen Umsatzprinzip - die Beiträge ungekürzt ausgewiesen. Damit lassen beide Modelle die Kennziffern für die allgemeine Geschäftsentwicklung sowie für die Ermittlung der Schadenquote erkennen[1]. Unterschiede ergeben sich, wie bereits dargestellt, hinsichtlich

---

[1] Braeß-Farny, Methoden und Technik der externen Erfolgsanalyse in der Schaden- und Unfallversicherung sowie in der Rückversicherung in VersW 1963 Sonderbeil. zu Heft 21 unter V S. 2; Gürtler, Probele der Rechnungslegung der Versicherungsbetriebe in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft 1965 S. 277; ebenso Gessler, a.a.O. S. 34

des Postens "Erträge aus der Abwicklung bzw. Verminderung der versicherungstechnischen Rückstellungen", wobei zu bedenken ist, daß zum Verständnis dieses Postens bilanzrechtliche Kenntnisse gehören; denn unter diesem Posten sind der "Ertrag aus der Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle" und der "Ertrag aus der Verminderung solcher versicherungstechnischer Rückstellungen", die zum Bilanzstichtag neu zu berechnen sind, zusammengefaßt[1]. Nur wer weiß, welche Rückstellungen neu zu berechnen sind, kann feststellen, bei welchem Versicherungszweig des Unternehmens Rückstellungen in Betracht kommen und den Betrag anhand der Bilanz ausgliedern[2]. Mithin ist dieser Posten nur von sehr bedingtem Erkenntniswert.

IV. Den ursprünglichen Formblattentwürfen des BWM standen in der Tat grundsätzliche Bedenken entgegen. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, daß der Ausweis der Beiträge - Posten 1 - sowie der Veränderung der Beitragsüberträge - Posten 2 - Elemente der kameralistischen Buchführung enthält und nicht der aktienrechtlichen Gewinn- und Ver-

---

1) so das Bundeswirtschaftsministerium in den Formblattentwürfen zu Posten 5; ebenso Darstellung bei Gessler, a.a.O. S. 34

2) Gürtler, a.a.O. S. 275

lustrechnung entspricht[1]. Durch den Zwischenposten "verdiente Beiträge" ist nämlich sichergestellt, daß der aktienrechtliche Aussagewert erhalten bleibt[2].

Bedenken ergeben sich jedoch einmal hinsichtlich der Bilanzposition "Aufwendungen aus der Abwicklung und der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen" - Posten 12 der Formblattentwürfe -, insbesondere im Vergleich zu dem gesonderten Ausweis der "Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres" - Posten 8 der Formblattentwürfe[3] -.

Beide Posten enthalten Aufwendungen für Rückstellungen[4]. Dieser gesonderte Ausweis entspricht nicht der aktienrechtlichen Glie-

---

1) Maßgebend ist, ob durch den gesonderten Ausweis die gleiche Aussagekraft erreicht wird. Auf ein Mehr oder Weniger von Posten kommt es nicht an. Es verbleibt jedoch eine Aufblähung der Gewinn- und Verlustrechnung

2) ebenso Gessler, a.a.O. S. 39

3) so auch Gessler in seinem Gutachten über § 55 n. F. S. 40 ff., insbesondere S. 41

4) Posten 8 soll die Zuführung zur Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle - die zwar im Geschäftsjahr eingetreten sind - enthalten.
Posten 12 dagegen enthält den zusätzlichen Aufwand für Versicherungsfälle der Vergangenheit, bei denen die für sie gebildete Rückstellung nicht ausgereicht hat, sowie den Aufwand für Rückstellungen, die - so auch bei der Deckungsrückstellung oder die Rückstellung für Rückgewährbeiträge - jährlich neu berechnet werden

derung. Aber auch hier richtet sich die rechtliche Zulässigkeit nur nach der Aussagekraft und nicht nach einem Mehr oder Weniger von Posten. Wie schon dargestellt, werden unter dem Posten 12 zwei ganz verschiedene Aufwandsarten zusammengefaßt[1].

Das dient weder der Klarheit und Übersichtlichkeit der Erfolgsrechnung noch ist dadurch ein eigener Aussagewert gegeben, denn aus der Zusammenfassung der beiden Positionen geht nicht hervor, welche Beträge aus der Abwicklung und welche aus der Zuführung zu versicherungstechnischen Rückstellungen stammen. Ein eigener Aussagewert ergäbe sich nur bei der Trennung der beiden Posten[2]. Mit dem dargestellten Ausweis vermag der normale Bilanzleser nichts anzufangen; vielmehr erhöht der Posten die Gefahr falscher Schlüsse. Anders ist der Aussagewert für den sachkundigen Bilanzleser, denn er vermag die zusammengefaßten Aufwendungen zu trennen und anhand der verbleibenden Aufwendungen - insbesondere bei der Schaden- und Unfallversicherung - die Abwicklung der Schadenrückstellung festzustellen.

---

1) Zur Erinnerung:
Zusätzliche Leistungen für Versicherungsfälle aus dem Vorjahr; Zuführungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen, deren Ursprung im Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres liegt

2) so auch Gessler in seinem Gutachten zu § 55 n. F. S. 44

Durch den Vergleich über mehrere Jahre kann er sich dann Aufschlüsse über die Rückstellungspolitik der Gesellschaft verschaffen. Durch diesen Posten werden für den Fachmann interne Angelegenheiten der Gesellschaft offengelegt[1].

Wie oben aber schon dargelegt wurde, kann eine Aufgliederung nicht verlangt werden, wenn sie Einblick in die interne Geschäftspolitik der Gesellschaft gewährt; denn die Gliederung der Erfolgsrechnung soll einen Einblick in die Ertragslage der Gesellschaft geben, nicht aber in die Kalkulationsunterlagen und in die Bilanzpolitik[2].

Vermittelt aber die Darstellung bestimmter Zahlen nur einigen Fachleuten - hier ist insbesondere an die Konkurrenz gedacht - einen Aussagewert, während sie den normalen Bilanzleser nur unnötig verwirrt und zu vielleicht falschen Schlüssen führt, kann die Offenlegung nicht angeordnet werden. Damit war m. E. Posten 12 der Formblattentwürfe durch die Ermächtigungsgrundlage des § 55 II a Nr. 1 VAG nicht gedeckt[3].

---

1) so auch Gessler, a.a.O. S. 44

2) so auch Gürtler, a.a.O. S. 274 "...., daß mit einer solchen sehr weitgehenden Publizitätsvorschrift der Bogen doch etwas überspannt wird"; vgl. auch Goerdeler, Das Frankfurter Publizitätsgespräch 217, 218; auch Gedanke der unternehmerischen Freiheit, vgl. 2. Teil 2. Abschnitt I - III; ebenso Gessler, a.a.O. S. 46

3) ebenso auch Gessler in seinem Gutachten zu § 55 n. F. VAG S. 47

Bedenken bestehen auch gegen die rechtliche Zulässigkeit des Ausweises der "Erträge aus der Abwicklung und Verminderung versicherungstechnischer Rückstellungen" - Posten 5 der Formblattentwürfe -.

Auch hier werden zwei verschiedene Ertragsarten unter einem Posten zusammengefaßt[1].

Während es sich bei dem "Ertrag aus der Abwicklung versicherungstechnischer Rückstellungen" um einen "echten Ertrag" handelt, kann dabei von dem "Ertrag aus der Verminderung versicherungstechnischer Rückstellungen" sicher nicht die Rede sein, denn er ist meistens darauf zurückzuführen, daß der negativen Veränderung des Bestandes der Versicherungsverträge keine neuen Zugänge im Geschäftsjahr gegenüberstehen. Sieht man in diesem Posten aber einen "echten Ertrag", so wird der normale Bilanzleser zu falschen Schlüssen verleitet; denn er zieht positive, d. h. in diesem Fall falsche Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, da er eine besorgniserregende Entwicklung nicht richtig erkennt[2].

In diesem Zusammenhang dient die Position 5 nicht der Übersichtlichkeit und Klarheit der

---

1) so die Formblattentwürfe des Bundeswirtschaftsministers zu Posten 5

2) vgl. Gessler in seinem Gutachten zu § 55 n. F. VAG S. 47

Gewinn- und Verlustrechnung. Es wäre sinnvoller, sie mit dem Gegenposten "Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen" unter dem Posten "Veränderung versicherungstechnischer Rückstellungen" auszuweisen[1].

Entfallen diese "Erträge", enthält der Posten 5 nur noch die Erträge aus der Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle. Obwohl es sich hierbei um "echte Erträge" handelt, erscheint es bedenklich, sie mit den Erträgen gleichzusetzen, die nach dem Aktienrecht auszuweisen sind.

Die nach dem Aktienrecht ausweispflichtigen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - beispielsweise bei Produktions- oder Handelsunternehmen - stellen nicht einen aus dem "normalen" jährlichen Betriebsgeschehen erwirtschafteten Ertrag, sondern einen Zufallsertrag dar[2], mit dem an sich nicht gerechnet werden konnte und der nur selten eintritt.

---

1) so Stellungnahme Jannott/Frey in ihrem Gutachten S. 47 ff.; vgl. den Posten "Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen"; zum gleichen Ergebnis kommt auch Gessler in seinem Gutachten S. 47

2) vgl. hierzu Adler-Düring-Schmaltz, § 152 Anm. 116; ebenso Gessler, a.a.O. S. 50

Anders ist das bei den Versicherungsunternehmen. Da ein großer Teil der Versicherungsfälle nicht innerhalb eines Geschäftsjahres abgewickelt werden kann, sondern häufig erst nach mehreren Jahren abgeschlossen wird, ist die Bildung einer Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ein zum Betrieb von Versicherungsunternehmen gehörender normaler Vorgang. Der "Ertrag" aus dieser Rückstellung ist damit einer der üblichen, d. h. regelmäßigen Erfolgsfaktoren des Geschäftsjahres und ist mit dem aktienrechtlichen "außerordentlichen Ertrag" überhaupt nicht vergleichbar. Dann kann es aber nicht richtig sein, einen gesonderten Ausweis zu verlangen[1)].

Dies gilt um so mehr, als auch die Klarheit und Übersichtlichkeit der Erfolgsrechnung und ihre Aussagefähigkeit den gesonderten Ausweis nicht verlangen[2)].

---

1) Adler-Düring-Schmaltz, § 157 Anm. 9: "Treten die aperiodischen Erfolge regelmäßig auf, dann verlieren sie für die Vergleichbarkeit den Charakter des Außergewöhnlichen. Es hängt dann von dem sachlichen Inhalt ab, ob man sie zu den regelmässigen oder den außergewöhnlichen Erfolgsfaktoren rechnet"; ebenso in der Darstellung auch Gessler in seinem Gutachten zu § 55 n. F. VAG S. 50

2) Das zum Gegenposten 12 "Aufwendungen aus der Abwicklung und Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen" Gesagte gilt hier entsprechend

Damit fehlt m. E. für eine dementsprechende Anordnung in den Formblattentwürfen die Ermächtigung aus § 55 II a Nr. 1 VAG. Vielmehr sollte der Ausweis folgendermaßen erfolgen:

Ergibt sich aus dem Abwicklungsergebnis ein Aufwand, so sollte er den Aufwendungen für Versicherungsleistungen zugewiesen werden. Dagegen scheidet der Ausweis eines Ertrages bei den Beiträgen aus, denn darunter leidet die Aussagefähigkeit dieses Postens. Vielmehr sollten sie wie die Pensionsrückstellungen[1] - Verrechnung der Auflösungserträge bei den laufenden Pensionen mit den Aufwendungen für die Anwartschaften - verrechnet werden, so daß nur ein Saldo auszuweisen ist. Dem steht auch das aktienrechtliche Saldierungsverbot nicht entgegen, denn dadurch soll nur verhindert werden, daß außergewöhnliche aperiodische Erträge in der Erfolgsrechnung nicht erscheinen[2]. Darüber hinaus kann nur durch eine Verrechnung der Erträge verhindert werden, daß Interna des Unternehmens kenntlich gemacht werden[3].

---

1) Adler-Düring-Schmaltz, § 156 Anm. 73: Bei den Pensionsrückstellungen handelt es sich auch um Rückstellungen für Zufallsaufwendungen. "Üblicherweise werden die Auflösungen bei den laufenden Pensionen mit den Zuführungen bei den Anwartschaften innerhalb des Bilanzpostens 'Pensionsrückstellungen' verrechnet und nur der Saldo wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen"; ebenso Gessler, a.a.O. S. 50

2) ebenso Gessler, a.a.O. S. 52

3) Zum gleichen Ergebnis kommt auch Gessler in seinem Gutachten zu § 55 n. F. VAG auf S. 51

V. Um aber dennoch die Veränderung aller versicherungstechnischen Rückstellungen dem Bilanzleser offenzulegen, wäre es denkbar gewesen, je nach dem Ergebnis des Geschäftsjahres eine Erhöhung bzw. Verminderung aller versicherungstechnischen Rückstellungen - d. h. die Veränderung - auszuweisen[1]. Diese Lösung entspricht dem Vorschlag von Jannott/Frey in ihrer Sachverständigenäußerung.

VI. Den oben[2] erhobenen Bedenken gegen die ursprünglichen Formblattentwürfe hat der Verordnungsgeber in vollem Umfang Rechnung getragen.

In den neuen Formblättern[3] werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Position 7 "die Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres abzüglich der Erträge bzw. zuzüglich der Aufwendungen aus Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des vorausgegangenen Geschäftsjahres" ausgewiesen. Hiervon sind die Vergütungen der Rückversicherer für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres zuzüglich der Erträge bzw. abzüglich der Aufwendungen aus der Abwicklung

---

1) vgl. Gessler, a.a.O. S. 51

2) vgl. S. 88 ff.

3) vgl. beispielsweise Formblatt Sch II (Schaden- und Unfallversicherer) in der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 5. August 1973

der Anteile der Rückversicherer an der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des vorausgegangenen Geschäftsjahres abzusetzen"[1]. Der getrennte Ausweis von gezahlten und zurückgestellten Versicherungsleistungen entfällt also grundsätzlich.

Daraus ergibt sich, daß nunmehr unter der Position 4 - Erträge aus der Verminderung versicherungstechnischer Rückstellungen für eigene Rechnung, soweit sie nicht zur Veränderung der Beitragsüberträge für eigene Rechnung bzw. zur Veränderung der Schwankungsrückstellung gehören - nur noch solche Erträge ausgewiesen werden, die sich beispielsweise aus der Verminderung der Beitrags-Deckungsrückstellung für Rückgewährbeträge in der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr ergeben. Es handelt sich hier also um Erträge aus der Abwicklung von Rückstellungen, "die zum Bilanzstichtag neu berechnet werden, ohne daß die Entnahmen und Zuführungen des Geschäftsjahres gesondert festgestellt werden, und die sich gegenüber dem vorausgegangenen Geschäftsjahr verringert haben"[2]. Erträge aus der Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle der Vorjahre sind hier also nicht auszuweisen.

---

1) Richtlinien für die Aufstellung des zu veröffentlichenden Rechnungsabschlusses der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen Nr. 7

2) vgl. Richtlinien a.a.O. Nr. 4

Ebenso ist unter Position 10 - Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen für eigene Rechnung, soweit sie nicht zur Veränderung der Beitragsüberträge für eigene Rechnung oder zur Veränderung der Schwankungsrückstellung gehören - nur der Aufwand aus der Erhöhung der Rückstellungen anzuführen, "die zum Bilanzstichtag neu berechnet werden, ohne daß die Entnahmen und Zuführungen des Geschäftsjahres gesondert festgestellt werden, und die sich gegenüber dem Vorjahr erhöht haben"[1].

Die Aufwendungen aus der Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle der Vorjahre sind hier mithin nicht zu erfassen.

Die soeben geschilderten, in der Formblattverordnung enthaltenen Ausweispflichten berücksichtigen den Gedanken der Publizität und die berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gleichermaßen.

---

[1] vgl. Richtlinien a.a.O. Nr. 10

2. Abschnitt

Anpassung der Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungswirtschaft an die Staffelform des Aktiengesetzes

I. Zulässigkeit einer vom Aktiengesetz abweichenden Regelung

Wegen § 55 II n. F. VAG, der §§ 151 I und 157 I AktG 1965 ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt, sind die Gliederungsschemen des Aktiengesetzes für die Aufstellung der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung für die Versicherungsunternehmen nur bedingt bindend.

Die wesentlichen Änderungen bei den neuen Rechnungslegungsvorschriften haben sich bei der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben. In formeller Hinsicht lag das Problem vor allem in der Entscheidung, ob nicht auch in der Versicherungswirtschaft - wie bei allen übrigen Aktiengesellschaften - die Staffelform für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtend werden soll. Ein großer Teil der Versicherungswirtschaft ist bestrebt, entgegen der Ansicht des Gesetzgebers, der die Vereinheitlichung der Gliederungsvorschriften in den Vordergrund

stellt, an der bewährten Kontoform als Einnahmen und Ausgabenrechnung festzuhalten. Das erscheint nicht nur zulässig, sondern auch sachlich gerechtfertigt zu sein, gleichwohl hat sich der Gesetzgeber dieser Ansicht nicht angeschlossen. Zwar hat die Staffelform gegenüber der Kontoform den unbestreitbaren Vorteil der größeren Übersichtlichkeit, so daß sie für die Aufstellung der Erfolgsrechnung an sich geeignet ist. Jedoch bringt ihre Anwendung auf die Rechnungslegung der Versicherungswirtschaft unnötige Schwierigkeit und ist irreführend.

II. Beibehaltung der bisherigen Regelung

In der Versicherungswirtschaft war - anders als im Aktiengesetz, wo bereits seit 1959 (§ 132 n. F. altes AktG) die Konto- bzw. Staffelform bei der Aufstellung der Erfolgsrechnung fakultativ angewandt werden konnte - allein die Kontoform verbindlich. Durch eine Änderung der Gliederungsprinzipien und ohne Übergangsregelung wird die Vergleichbarkeit der Abschlüsse, insbesondere der letzten Jahre, nahezu unmöglich gemacht. Im übrigen

ist auch zu bedenken, daß mit Rücksicht auf die internationale Zusammenarbeit - insbesondere im Rahmen der EG - mit ausländischen Versicherungen, deren Erfolgsrechnung nach der Kontoform gegliedert ist, das Streben nach einem einheitlichen Bilanzierungsschema für alle deutschen Aktiengesellschaften zurücktreten sollte[1].

Da in beinahe allen Mitgliedsländern der EG der Gewinn- und Verlustrechnung von Versicherungsunternehmen die Kontoform zugrunde liegt und auch keine Tendenz besteht, diese Ausweisform zu ändern, hätte man für die Erfolgsrechnung dieser Branche - entgegen der sonst üblichen Staffelform - die Kontoform beibehalten sollen.

---

1) vgl. Müller in Einheitliche Rechnungslegung in der EWG in Die Aktiengesellschaft 1972 S. 231.
In absehbarer Zeit sollen Richtlinien der EG zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in den Mitgliedsstaaten ergehen. Durch eine einheitliche Rechnungslegung soll den Aktionären und Dritten ein möglichst sicherer Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gewährt werden. Gleichzeitig sollen Verzerrungen im Wettbewerb ausgeräumt werden, damit alle Gesellschaften derselben Rechtsform - und auch derselben Branche - in der gesamten Gemeinschaft unter vergleichbaren rechtlichen Bedingungen arbeiten können.

Diese Richtlinien sehen für die Gewinn- und Verlustrechnung von Unternehmen alternativ Konto- oder Staffelform vor

Es ist auch nicht so, daß der Aussagewert der Erfolgsrechnung nur bei der Staffelform gegeben ist. Auch die Kontoform vermittelt den gleichen Informationsgehalt, wenn sie auch nicht so übersichtlich ist.

Auch sollte man sich vergegenwärtigen, daß die Einführung der Staffelform die Erfolgsrechnung eines großen Kompositversicherers, der 16 oder sogar mehr Versicherungszweige auszuweisen hat, nicht übersichtlicher macht, denn die Gewinn- und Verlustrechnung würde sich in dem Fall als "Schriftenrolle von über 1,60 m Länge präsentieren"[1]. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird dadurch für den Fachunkundigen unüberschaubar und damit unverständlicher.

Mit dem Entschluß zur Einführung der Staffelform wäre es meines Erachtens zumindest zumutbar gewesen, der Versicherungswirtschaft eine Übergangszeit zuzubilligen - d. h. während dieser Zeit hätten Konto- und Staffelform fakultativ verwendet werden dürfen -; außerdem hätte großen Komposit-

---

[1] Beispiel bei Prölss, Aktuelle Fragen des Versicherungsaufsichtsrechts I in Versicherungswirtschaft 1966 S. 401

sicherern die Möglichkeit gegeben werden müssen, auf eine Untergliederung der zu veröffentlichenden Erfolgsrechnung nach Geschäftszweigen - d. h. also auf die bisher übliche Spartenerfolgsrechnung - zu verzichten[1].

3. Abschnitt

Anpassung der Rechnungslegung von Schaden- und Unfallversicherern an das Bruttosystem des Aktiengesetzes

I. Darstellung der Formblattentwürfe des Bundeswirtschaftsministers

Im 2. Teil der Arbeit wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Schaden- und Unfallversicherer in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dem Ausweis ihres Zahlenmaterials für den zu veröffentlichenden Jahresbericht das Nettosystem zugrunde gelegt haben.

Um dem aktienrechtlichen Postulat gleichwertiger Publizität der Abschlüsse - Grund-

---

[1] ebenso Geschäftsbericht des Gesamtverbandes 1966/67 S. 40; Geschäftsbericht des Gesamtverbandes 1965/66 S. 50

satz der Wettbewerbsneutralität der Abschlüsse[1] - aller Aktiengesellschaften zu genügen, wollte das Bundeswirtschaftsministerium bei den neuen Rechnungslegungsvorschriften auch für die Schadenversicherer den Bruttoausweis einführen[2]. Das hat Bedeutung insbesondere für das passive Rückversicherungsgeschäft, wegen des dann erforderlich werdenden Ausweises der Provisionen etc.

II. Kritik an der Darstellung

Es ist richtig, daß sich der Umfang der Ermächtigung des § 55 II a n. F. VAG zum Erlaß neuer Formblätter am Aktiengesetz und hier insbesondere an der Generalnorm des § 149 I AktG zu orientieren hat. Das bedeutet, die neuen Bilanzierungsvorschriften müssen nicht nur hinsichtlich ihrer Klarheit und Übersichtlichkeit, sondern vor allem auch hinsichtlich des Einblicks, den sie in die Vermögens- und Ertragslage gewähren, den Anforderungen des Aktiengesetzes entsprechen[3].

---

1) So der Gesamtverband in seiner gutachtlichen Stellungnahme an das Bundeswirtschafts- und -finanzministerium vom 27. 4. 1972 S. 8

2) Es wurde im 1. Teil bereits darauf hingewiesen, daß dem neuen Aktiengesetz 1965 hinsichtlich des Ausweises von Zahlenmaterial das Bruttoprinzip zugrunde liegt

3) Näheres zum Inhalt und Umfang der Ermächtigungsnorm vgl. die Ausführungen zu § 55 n. F. VAG 2. Teil 2. Abschnitt

Damit ist aber noch nicht erwiesen, daß der Jahresabschluß der Schaden- und Unfallversicherer in seiner bisher gültigen Form nicht den aktienrechtlichen Publizitätsanforderungen entspricht[1].

1. Die Ursache für den geforderten Bruttoausweis des passiven Rückversicherungsgeschäftes liegt allem Anschein nach darin, daß der Bruttoausweis der abgegebenen Rückversicherung mit dem aktienrechtlichen Bruttoprinzip inhaltlich identifiziert wird[2].

a) Daß diese Gleichsetzung unrichtig sein muß, ergibt sich aus folgender Überlegung:

Den Verträgen zwischen Erst- und Rückversicherern sind bei Produktionsunternehmen die Vereinbarungen zwischen Hersteller und seinen Lieferanten vergleichbar.

---

1) ebenso Jannott und Frey in ihrem Gutachten zu den neuen Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen S. 11; ebenso der Gesamtverband in seiner gutachtlichen Stellungnahme an das Bundeswirtschafts- und -finanzministerium vom 27. 4. 1972 S. 26

2) so der Gesamtverband, a.a.O. S. 26

Das Bruttoprinzip des Aktiengesetzes sieht für die Abwicklung von Geschäften zwischen Hersteller und Lieferant in der Gewinn- und Verlustrechnung neben den Aufwendungen für die gelieferte Sache selbst keinen noch weitergehenden Ausweis vor[1].

Deshalb kann beim Ausweis des passiven Rückversicherungsgeschäfts aufgrund des Aktiengesetzes lediglich der (ungekürzte) Ausweis der vollen Rückversicherungsprämie verlangt werden. Diese entspricht den Aufwendungen für die gelieferte Sache.

Die Darstellung noch weitergehenden Zahlenmaterials, also der geforderte Ausweis der auf den Rückversicherer entfallenden Anteile an den gezahlten und zurückgestellten Bruttoversicherungsleistungen auf der Ertragsseite der Gewinn- und Verlustrechnung, geht über die Publizitätsforderungen des § 157 I AktG hinaus und läßt sich daher nicht mit dem vom Aktiengesetz geforderten Bruttoausweis begründen.

Ebenso besteht auch für die Rückversicherungsprovision keine gesonderte Ausweispflicht, denn da nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften die an den Rück-

---

1) so der Gesamtverband, a.a.O. S. 26

2) ebenso Gesamtverband, a.a.O. S. 17 unter Hinweis auf die Gutachten von Wilhelmi und Farny

versicherer abgegebene Prämie die Aufwendungen des Erstversicherers für die Leistung von Rückversicherungsschutz darstellen, entspricht die Rückversicherungsprovision der Kostenbeteiligung an einem Teil der Bruttoverwaltungskosten des Vorversicherers[1)]

b) Wenn aber außer den Bruttorückversicherungsbeiträgen kein weiteres Zahlenmaterial auszuweisen ist, kann auch nicht verlangt werden, daß der auf die Rückversicherer entfallende Anteil an den Versicherungsleistungen bzw. an den Verwaltungskosten als zu den entsprechenden Nettogrößen hinzukommender Aufwand gezeigt wird[2)].

2. Abschließend soll nochmals als Ergebnis festgehalten werden: Dieser Behandlung des passiven Rückversicherungsgeschäftes steht das aktienrechtliche Saldierungsverbot nicht entgegen, denn das Saldierungsverbot verlangt nur den ungekürzten Ausweis der Umsatzerlöse.

3. Dieser Forderung wird jedoch bereits durch den ungekürzten Ausweis der Brutto-

---

1) ebenso im Ergebnis der Gesamtverband, a.a.O. S. 17 unter Bezugnahme auf das Gutachten von Wilhelmi

2) ebenso Gesamtverband, a.a.O. S. 17 unter Hinweis auf das Gutachten Farny

Prämieneinnahme bzw. hier der Brutto-Rückversicherungsprämie Rechnung getragen[1].

4. Diesen Einwendungen gegen die Offenlegung des passiven Rückversicherungsgeschäftes hat sich der Verordnungsgeber nur teilweise angeschlossen.

Die neuen Formblätter für die Aufstellung des Abschlusses der Schaden- und Unfallversicherer[2] verlangen nämlich den Abzug der in einer Vorspalte auszuweisenden erhaltenen Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft von den Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, während es im übrigen beim Nettoausweis verbleibt.

III. Anpassung der Rechnungslegung der Kranken- und Lebensversicherung

Wenn aber für die Schaden- und Unfallversicherer der Bruttoausweis nur auf die Darstellung der Beiträge und der Rückversicherungsvergütung beschränkt wird, dann ist nicht einzusehen, warum bei den Lebens- und Krankenversicherungen eine andere Regelung gelten soll.

---

1) Jannott und Frey, a.a.O. S. 16

2) Richtlinien a.a.O.; Sch II (Schaden- und Unfallversicherung)

1. Einer Einschränkung des bisherigen Bruttoausweises stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen. Denn § 55 n. F. VAG spricht nur davon, daß die durch das Aktienrecht bedingten Sonderregelungen getroffen werden sollen[1]. Bedingt sind aber nur solche Regelungen, die die versicherungsrechtliche Publizität an die das Aktienrechts anpassen[2]; die Beibehaltung einer weitergehenden Publizität liegt dagegen im freien Ermessen des Gesetzgebers.

2. Auch ist es nicht so, daß der Schutz des versicherten Risikos eine so weitgehende Veröffentlichung interner Kalkulationsunterlagen erfordert.

Dem Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer in ihrer Eigenschaft als Gläubiger und Schuldner der Versicherungsunternehmen dient in erster Linie die Versicherungsaufsicht aufgrund ihrer umfassenden Auskunfts-, Überwachungs- und Eingriffsrechte[3].

---

1) Gessler, a.a.O. S. 25; Näheres vgl. auch am Anfang des 2. Teils der Arbeit

2) Gessler, a.a.O. S. 25; Näheres vgl. auch am Anfang des 2. Teils der Arbeit

3) Jannott und Frey, a.a.O. S. 7

a) Hax[1] versucht, die weitergehende Publizität mit dem Hinweis zu begründen, daß "gerade in einem demokratischen Staat, die Aufsichtsbehörde zur wirksamen Durchführung ihrer Aufgaben der ständigen Unterstützung durch die öffentliche Meinung bedarf", was "eine ausreichende Information der Öffentlichkeit voraussetzt". Dieser Argumentation ist nur dann zuzustimmen, wenn die Öffentlichkeit - und hierunter ist m. E. nur der Versicherungsnehmer und nicht die Fachpresse, Fachwissenschaft etc. zu verstehen, denn welche berechtigten Interessen können sie vorweisen - willens und in der Lage ist, diese ihr zugedachte Aufgabe zu erfüllen.

Das Studium eines Rechnungsabschlusses erfordert aber - worauf Fritz[2] mit Recht hinweist - besondere Kenntnisse der Buchführung und des Bilanzwesens. Das gilt insbesondere dann, wenn dem Bilanzausweis das Bruttosystem zugrunde liegt, denn durch die Fülle des Zahlenmaterials wirkt der Abschluß unübersichtlich und verwirrend[3].

---

1) Hax, Die allgemeinwirtschaftliche Bedeutung von Rechnungslegungsvorschriften und Statistik in 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht Band I S. 269 ff. (282)

2) Fritz, Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen in der Sicht der Versicherungsaufsichtsbehörde in Versicherungswissenschaftliches Archiv 1955 S. 129 ff. (134)

3) Fritz, die Rechnungslegungsvorschriften des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen in Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen S. 40

b) Diese Kenntnis ist jedoch bei dem größten Teil der Versicherten - also der Öffentlichkeit - nicht vorhanden. Im übrigen verläßt sich der weitaus überwiegende Teil der Versicherungsnehmer nur auf die Kontrolle und Überwachung durch die Versicherungsaufsicht[1] und begnügt sich damit zu erfahren, daß sein Versicherer ein befriedigendes Geschäftsergebnis erzielt hat[2]; so daß die so weitgehende Publizität bei den Kranken- und Lebensversicherungsunternehmen gar nicht den ihr zugedachten Zweck zu erfüllen vermag.

3. Eine so weitgehende öffentliche Rechenschaftslegung kann aber nicht verlangt werden, denn in solchen Fällen ist das schutzwürdige Interesse des Unternehmens höher zu veranschlagen, als der zusätzliche - im vorliegenden Fall im wesentlichen gar nicht vorhandene - Nutzen bei den Publizitätsempfängern[3].

---

1) Versendung von Abschlüssen der Versicherungsgesellschaften an Versicherungsnehmer:

1. ARAG AG	ca. 5 Stück
2. Colonia AG	-
3. Erste Allgemeine AG	-
4. Gisela AG	-
5. Kölner Sach AG	-
6. Rheinland AG	-
7. Thuringia AG	-
8. VIA AG	-
9. Victoria AG	ca. 12 Stück

2) Fritz, a.a.O. S. 134

3) Jannott und Frey, a.a.O. S. 9

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Beurteilung der Abschlüsse von Versicherungsunternehmen nur unnötig erschwert wird, wenn die gleichen Posten in den verschiedenen Versicherungssparten nach unterschiedlichen Prinzipien behandelt werden[1].

Die sachgerechtere Lösung wäre deshalb die Anwendung des gemischten Systems von Brutto- und Nettorechnung, auch auf die Abschlüsse der Kranken- und Lebensversicherungen, gewesen.

---

[1] Gürtler, Probleme der Rechnungslegung der Versicherungsbetriebe in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1965 S. 263 ff. (269)

4. Abschnitt

Zulässigkeit der Rückstellung bei Schadenbearbeitungs- und Schadenermittlungskosten

I. Darstellung des Ausweises der Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten

Galten die bisher dargestellten Änderungen uneingeschränkt sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz, so gilt das für den nachfolgenden Fragenkomplex nur begrenzt.

Nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften für die Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Krankenversicherung sind die Schadenermittlungskosten[1] - einschließlich angemessener Teile für Gemeinkosten und sächliche Kosten - als Teil der Schadenrückstellung sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz zurückzustellen[2].

---

1) Zur Erinnerung: Definition des BAV in VerBAV Sonderheft 1 Ausgabe September 1954 S. 266 u. 152.
"Schadenermittlungskosten sind die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlaßten Ausgaben, die aufgewendet werden, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen".

2) koordinierter Ländererlaß der Finanzminster v. 2. 2. 1973; Grundlage dafür waren: Urteile BFH I 114/65 v. 19. 1. 72 BStBl II S. 392 u. II R 76/66 v. 10. 5. 72

Hingegen ist eine Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten steuerlich nicht mehr zulässig[1], während aus handelsrechtlicher Sicht das Bundesaufsichtsamt nach wie vor eine derartige Rückstellung fordert.

Die dargestellte Rechtslage berücksichtigt zumindest hinsichtlich der Schadenermittlungskosten die Bedürfnisse des Versicherungsbetriebes.

In den ersten Formblattentwürfen hatte der Gesetzgeber in Anlehnung an das Urteil des BFH vom 28. 11. 1969 noch die Absicht, aufgrund des § 152 VII AktG[2] die Rückstellungsmöglichkeit von Schadenermittlungskosten bzw. Schadenbearbeitungskosten steuerlich nicht zuzulassen[3].

---

1) vgl. die in Fußnote 2 (Seite 113) zitierten Urteile des BFH und den koordinierten Ländererlaß

2) Diese Vorschrift gilt auch für die Aufstellung der Bilanz bei Versicherungsunternehmen, denn § 55 II a n. F. VAG erklärt nur § 151 I und § 157 I AktG für nicht anwendbar, vgl. auch § 36 a VAG

3) § 152 VII AktG gilt auch für die Steuerbilanz. "Nach § 5 I EStG, § 6 I KStDV ist bei Kaufleuten zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auszuweisen ist"; so Döllerer, Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht in Der Betriebsberater 1965 S. 1405. Dazu gehören die gesetzlich festverankerten Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung allgemein, aber auch die Grundsätze, die nur für eine bestimmte Unternehmensform gelten

1. Da § 152 VII 1 i. V. m. § 152 VII 3 AktG Rückstellungen nur "für ungewisse Verbindlichkeiten"[1] zuläßt - der Vorschrift des § 152 VII AktG liegt die statische[2] Bilanzauffassung zugrunde[3] -, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofes[4] wesentliche Voraussetzung für die Bilanzierung einer passiven Rückstellung, daß eine wirt-

---

1) Eine andere Rückstellungsmöglichkeit kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht

2) "Die statische Bilanzauffassung fordert von der Bilanz eine möglichst klare, übersichtliche und vollständige Darstellung der Vermögensanlage der Unternehmen für den jeweiligen Bilanzstichtag"; so Gessler in seinem Gutachten über die Rückstellungsfähigkeit von Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten S. 7.
Im Gegensatz dazu steht die dynamische Bilanzauffassung. Sie "geht demgegenüber davon aus, daß die Jahresbilanz der richtigen Gewinnermittlung zu dienen habe. Das erfordere, daß jedem Geschäftsjahr nur der, aber auch jeder Aufwand oder Ertrag zugerechnet werde, der auf das Geschäftsjahr entfällt"; so Gessler, a.a.O. S. 8

3) "Das in § 152 VII 3 ausgesprochene Verbot für andere Zwecke als die vorgenannten, Rückstellungen zu bilden, bezieht sich auf alle Arten der Aufwandsrückstellung, denen nicht zugleich eine ungewisse Verbindlichkeit zugrunde liegt. Das Gesetz hat damit den Rückstellungsbegriff der dynamischen Bilanzauffassung eindeutig abgelehnt"; so Adler-Düring-Schmaltz, § 152 Anm. 155; ebenso Mies, Auswirkungen des Aktiengesetzes 1965 und der §§ 5 und 6 EStG n. F. auf die Bilanzierung von "versicherungstechnischen Rücklagen" in den Steuerbilanzen in Die steuerliche Betriebsprüfung 1970 S. 180 ff.

4) vgl. Urteile: I 114/65 v. 19. 1. 1972 BStBl II S. 392 u. II R 76/66 v. 10. 5. 1972 BStBl II S. 823

schaftlich verursachte Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten besteht und daß bei sorgfältiger Abwägung aller bekannten Umstände das Vorliegen einer Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag nicht verneint werden kann; d. h. unzulässig sind Rückstellungen für Kosten und Aufwendungen, denen nicht zugleich eine ungewisse Verbindlichkeit zugrunde liegt[1].

a) Damit waren unstreitig die externen Kosten rückstellungsfähig. Demgegenüber war die Frage, inwieweit Aufwendungen für innerbetriebliche Leistungen - als Anteil der Schadenermittlungskosten - zurückgestellt werden können, lange Zeit strittig und ist erst jetzt geklärt[2].

b) Einigkeit besteht darüber, daß es nach dem aktienrechtlichen Rückstellungsbegriff unerheblich ist, ob es sich bei der Rückstellung um Aufwendungen für innerbetriebliche Leistungen handelt; Voraussetzung ist lediglich, daß dieser Aufwendung eine Verbindlichkeit zugrunde liegt[3].

---

1) Nehm, Rückstellungen nach dem neuen Aktiengesetz, in Die Wirtschaftsprüfung 1966 S. 5

2) vgl. Urteile: I 114/65 v. 19. 1. 1972 BStBl II S. 392 u. II R 76/66 v. 10. 5. 1972

3) Nehm, a.a.O. S. 6; ebenso Gessler in seinem Gutachten zur Rückstellungsfähigkeit von Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten S. 13

c) Es kommt auch nicht darauf an, ob es sich um "Aufwendungen handelt, die gegenüber einem Dritten zur Erfüllung der Verbindlichkeit in natura zu erbringen" sind[1]. Die Verpflichtung einem Dritten gegenüber kann sowohl in einer Geldleistung, aber auch in einer Dienstleistung bestehen[2]. Es kann auch aufgrund einer Verpflichtung eine Geld- und außerdem eine Dienstleistung zu erbringen sein; dann machen nur die Geld- und die Dienstleistungen zusammen die Verbindlichkeit aus.

In letzterem Fall können für alle Aufwendungen - sei es außer- oder innerbetrieblicher Art - zur Ausführung dieser Verpflichtung Rückstellungen gebildet werden, denn ihnen liegt eine Verbindlichkeit zugrunde[3].

2. Aufgrund der hier dargestellten Grundsätze wurde zwar die Rückstellungsfähigkeit der Schadenermittlungskosten grundsätzlich bejaht, jedoch zunächst mit der Einschrän-

---

1) Gessler, a.a.O. S. 13; ebenso Adler-Düring-Schmaltz, § 152 Anm. 111

2) Adler-Düring-Schmaltz, § 153 Anm. 111

3) Gessler, a.a.O. S. 13; ebenso BFH-Urteil I R 184/67 v. 16. 9. 1970 in BStBl 1971 II S. 85; ebenso BFH-Urteil I, 114/65 v. 19. 1. 1972 in BStBl II S. 404

kung, daß Einzelkosten unmittelbar einem Einzelschaden zurechenbar sein müssen[1]. Diese Einschränkung wurde später fallengelassen[2].

Während die externen Kosten - Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme Außenstehender verursacht werden - ohne Einschränkung rückstellungsfähig blieben, sollten die internen Kosten - Beträge, die innerbetrieblich durch die Schadenermittlung entstehen - nur in Höhe der unmittelbaren Kosten zurückgestellt werden können.

a) Der BFH[3] sah zunächst nur in den unmittelbaren Kosten echte Schuldkosten im Sinne des § 152 VII AktG, da nur sie - analog der Abgrenzung im Herstellungsbereich zwischen Einzelkosten und Gemeinkosten - Einzelkosten seien, denn nur sie könnten für den einzelnen Versicherungsfall direkt beurteilt werden.

b) Im Gegensatz dazu seien die mittelbaren Schadenermittlungskosten - einschließlich der sächlichen Kosten und der anteiligen

---

1) Mies, a.a.O. S. 185. Diese Beschränkung ergibt sich nach Ansicht des BFH aus der Formulierung der Definition für Schadenermittlungskosten, "... die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlaßten Ausgaben ..."; Urteil des BFH v. 28. 11. 1969 III 95/64 BStBl II S. 251

2) Urteile: I 114/65 v. 19. 1. 1972 BStBl II S. 392 und II R 76/66 v. 10. 5. 1972 BStBl II S. 823

3) BFH III 95/64 v. 28. 11. 1969 BStBl II S. 251

Gemeinkosten - Leistungen, die nicht zur Erfüllung der Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich seien. Es handele sich dabei um grundsätzlich nicht rückstellungsfähige Gemeinkosten. Das ergebe sich daraus, daß diese Aufwendungen nur im Wege der Annahme bzw. Schätzung ermittelt werden könnten[1].

Nach diesen Grundsätzen waren von den internen Kosten nur die Gehälter und Reisekosten der Angestellten der Schadenabteilung als Schadenermittlungskosten anzusehen, jedoch nur insoweit, als sie einem einzelnen Versicherungsfall direkt angerechnet werden können; nicht dagegen, sofern sie geschätzt wurden. Ebenso entfiel die Rückstellungsfähigkeit der anteiligen Gemeinkosten, insbesondere der sächlichen Kosten[2].

3. Daneben wurde auch die Rückstellungsfähigkeit der Schadenbearbeitungskosten grundsätzlich abgelehnt, denn die rechtliche und wirtschaftliche Ursache der Schadenbearbeitungskosten liege nicht im

---

1) Damit erkannte der BFH zwar an, daß die Schadenermittlung nicht nur auf die unmittelbar interne Tätigkeit beschränkt ist. Er erkennt also auch an, daß die mittelbaren Kosten durch den Versicherungsfall verursacht sind. Die Rückstellungsfähigkeit scheitert aber nach seiner Ansicht an der Kostenermittlung

2) Urteil BFH III 95/64 v. 28. 11. 1969, a.a.O. S. 250

einzelnen Versicherungsvertrag und damit auch nicht im einzelnen Versicherungsfall, sondern in der Tatsache, daß ein Unternehmen bestehe und die Versicherung betreibe[1].

Zudem wird die Ansicht vertreten, daß der zutreffend ermittelte Prämienübertrag die gesamte unverdiente Prämie berücksichtige, so daß auch aus diesem Grund eine zusätzliche Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten handelsrechtlich und auch steuerrechtlich unzulässig sei[2].

4. Diesem Ausweis von Schadenbearbeitungs- und Schadenermittlungskosten stand nach Ansicht des Bundesfinanzhofes auch § 56 III n. F. VAG, wonach "versicherungstechnische Rückstellungen auch insoweit gebildet werden dürfen, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sicherzustellen"[3], nicht entgegen; denn diese

---

1) BFH I 114/65 in BStBl II S. 392; ferner Höring, Die Behandlung der Ausgaben für die Schadenregulierung nach den RV, in Versicherungswirtschaft 1957 S. 143 ff.

2) Mies, a.a.O. S. 185

3) Wortlaut des § 56 III n. F. VAG

Vorschrift bringe lediglich eine Klarstellung im Verhältnis zu § 156 IV AktG[1].

II. § 56 III n. F. VAG als Rechtsgrundlage für die Rückstellungsfähigkeit von Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten

Gegen die steuerliche Einschränkung der Rückstellung von Schadenbearbeitungs- und Schadenermittlungskosten hat sich die Versicherungswirtschaft verständlicherweise zur Wehr gesetzt.

1. Nach ihrer Ansicht sind diese Kostenarten auch weiterhin - trotz § 152 VII AktG - in voller Höhe rückstellungsfähig. Das werde - entgegen der Auffassung des BFH[2] - insbesondere durch die Formulierung des § 56 III n. F. VAG als handelsrechtliche Spezialnorm für versicherungstechnische Rückstellungen[3] zweifelsfrei

---

1) Döllerer, Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht in Der Betriebsberater 1970 S. 1410; derselbe, Aktienrecht und Steuerrecht in Die Wirtschaftsprüfung 1969 S. 338; ebenso Mies, Auswirkungen des Aktiengesetzes 1965 und der §§ 5 und 6 EStG n. F. auf die Bilanzierung von "versicherungstechnischen Rücklagen" in der Steuerbilanz in Die steuerliche Betriebsprüfung 1970 S. 181

2) so noch BFH-Urteil III 95/64 v. 28. 11. 1969 BStBl II S. 250

3) ... "versicherungstechnische Rückstellungen dürfen auch insoweit gebildet werden ....", vgl. Wortlaut § 56 III n. F. VAG

bestätigt. Wie der Wortlaut eindeutig zeige, solle damit im Rückstellungsgrund über § 152 VII AktG hinausgegangen werden[1].

2. Diese Auslegung des § 56 III n. F. VAG durch die Versicherungswirtschaft ist jedoch zu weitgehend.

a) Zuzugeben ist zwar, daß der Wortlaut des § 56 III n. F. VAG "Rückstellungen dürfen auch insoweit gebildet werden ..." für eine Erweiterung des Rückstellungsgrundes im Verhältnis zu § 152 VII AktG zu sprechen scheint; aber dennoch enthält § 56 III n. F. VAG lediglich eine Präzisierung des Begriffes der "vernünftigen kaufmännischen Beurteilung" bei Versicherungsunternehmen für dem Grunde nach rückstellungsfähige Posten im Verhältnis zu § 156 IV AktG.

b) Das erhellt ohne weiteres der Vergleich des § 156 IV AktG mit § 56 III n. F. VAG.

---

1) Gerhardt, Die steuerliche Behandlung der versicherungstechnischen Rückstellungen und aktuelle Fragen aus dem Ertragssteuerrecht der Versicherungswirtschaft in Versicherungswirtschaft 1970 S. 1520 ff.: "Ein anderer Sinn kann § 56 III VAG allein schon deshalb nicht beigefügt werden, weil diese handelsrechtliche Norm ja völlig überflüssig wäre, wenn man damit über Inhalt und Geltungsbereich des § 152 VII AktG nicht hätte hinausgehen wollen"; ebenso Nies, Die Vorschläge der Steuerreformkommission zur Besteuerung der Versicherungsunternehmen und zur betrieblichen Altersversorgung S. 3 und 4 (Gutachten unveröffentlicht); ebenso im Ergebnis Prölss, VAG § 56 Anm. 4, aber ohne nähere Begründung

Beide Vorschriften entsprechen einander; denn sie stellen beide auf den Begriff der "vernünftigen kaufmännischen Beurteilung" ab[1] und auch die Formulierungen "... insoweit gebildet werden ..." - § 56 III n. F. VAG - bzw. "... in Höhe des Betrages anzusetzen ..." - § 156 IV AktG - sagen das gleiche aus[2]. Außerdem ist zu bedenken: "Hätte der Gesetzgeber nicht gewollt, daß § 152 VII AktG auch für versicherungstechnische Rückstellungen gilt, so hätte er diese Bestimmung des Aktiengesetzes nicht ausdrücklich in § 36 a VAG als auch für Versicherungsunternehmen geltend aufgeführt"[3].

Ob Rückstellungen gebildet werden dürfen, ist also allein anhand des § 152 VII AktG zu entscheiden.

III. Schadenermittlungskosten als ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 152 VII AktG

Im folgenden sollen die Grundsätze dargestellt werden, die zur unbeschränkten Anerkennung der Rückstellungsfähigkeit von Schadenermittlungskosten geführt haben.

---

1) ebenso Mies, a.a.O. S. 181; ebenso Döllerer in Aktienrecht und Steuerrecht in Die Wirtschaftsprüfung 1969 S. 338; derselbe in Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkung auf das Steuerrecht in Der Betriebsberater 1965 S. 1410

2) Adler-Düring-Schmaltz, § 156 Anm. 4

3) Mies, a.a.O. S. 181 - 182

1. Der BFH sah zunächst nur - wie oben bereits näher ausgeführt wurde - in den externen und den unmittelbar internen Kosten durch den einzelnen Schadenfall verursachte und damit rückstellungsfähige Ausgaben, nicht dagegen in den mittelbar internen Kosten[1].

2. Diese Einschränkung erscheint jedoch nicht stichhaltig, denn es kann nicht bestritten werden, daß auch die mittelbaren Schadenermittlungskosten auf den einzelnen Versicherungsfall zurückzuführen sind.

Damit beruhen aber auch sie auf einer Verbindlichkeit und sind rückstellungsfähig.

Nach Ansicht des BFH sollte die Rückstellungsfähigkeit nur daran scheitern, daß diese Kosten geschätzt sind. Daß die Kosten durch den einzelnen Schadenfall veranlaßt sein können, hat auch das BFH nicht bestritten.

3. Diese Ansicht des BFH war schon in ihrem Ausgangspunkt unrichtig. Es geht nicht an, die mittelbaren Schadenermittlungskosten, nur weil sie geschätzt werden, als grundsätzlich nicht rückstellungsfähige Gemeinkosten anzusehen.

---

[1] BFH III 95/64 v. 28. 11. 1969 BStBl II S. 250

Der Begriff der Gemeinkosten wird durch die Kostenart bestimmt; die Art und Weise der Kostenermittlung - sei es tatsächlich oder durch Schätzung - kann darauf keinen Einfluß haben[1].

Die durch Schätzung zu bewertenden mittelbaren Schadenermittlungskosten und die Gemeinkosten haben nur gemeinsam, daß die Kostenermittlung auf die gleiche Art und Weise erfolgt.

Nur ein Teil der durch Schätzung zu beurteilenden Kosten sind aber Gemeinkosten.

Wie wenig überzeugend die Auffassung des BFH ist, möge folgendes Beispiel von Havermann[2] erläutern:

"Die Klassifizierung der Schadenermittlungskosten als Einzel- oder Gemeinkosten unterliegt möglicherweise sogar dem Zufall. So ist z. B. durchaus denkbar, daß ein bestimmter Mitarbeiter der Abteilung Schadenermittlung[3] regelmäßig mit einer so großen Zahl von Schadenfällen befaßt ist, daß Ein-

---

1) Gessler, a.a.O. S. 42

2) Havermann, Gutachtliche Stellungnahme zur Rückstellung von Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten in Jahresabschlüssen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen S. 25 u. 26

3) wie Fußnote 2), wenngleich Havermann übersieht, daß es im Versicherungsbetrieb kaum eine Abteilung Schadenermittlung und eine Abteilung Schadenbearbeitung geben dürfte

zelaufschreibungen über die Verteilung seiner Zeit auf die Schadenermittlung nicht vorgenommen werden. Sein Gehalt könnte den einzelnen Schadenfällen daher nur im Wege der Schlüsselung zugeordnet werden. Nach Auffassung des BFH dürfte es als mittelbare Schadenermittlungskosten nicht in die Rückstellung für Schadenermittlung einbezogen werden. An einem anderen Bilanzstichtag soll bereits feststehen, daß der gleiche Mitarbeiter eine bestimmte Zeit ausschließlich damit beschäftigt sein wird, einen einzigen Großschaden zu ermitteln, so daß sein Gehalt diesem Schaden unmittelbar zugerechnet werden könnte. In diesem Fall dürften nach Ansicht des BFH die Kosten für sein Gehalt als Einzelkosten in die Rückstellung für Schadenermittlung einbezogen werden. Denkbar ist weiter der Fall, daß ein Versicherer, der die Schadenermittlung bisher ausschließlich durch eigene Fachkräfte hat durchführen lassen, am Bilanzstichtag beschlossen hat, wegen Überlastung des eigenen Personals die Ermittlungskosten für eine Reihe von gemeldeten Schäden Dritten zu übertragen. Dadurch werden aus bisher internen - nach Auffassung des BFH nicht rückstellfähigen - Schadenermittlungskosten externe Kosten, die auch nach Meinung des BFH rückstellungsfähig sind".

Alle diese Beispiele zeigen, daß die Passivierungsfähigkeit der Schadenermittlungs-

kosten nicht davon abhängen kann, ob die aufgewandten Kosten direkt und nicht erst durch Schlüsselung zugerechnet werden können; sondern entscheidend ist allein, ob der Verbindlichkeit eine Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Versicherten zugrunde liegt.

4. Nach diesen Feststellungen kann allenfalls noch fraglich sein, ob § 152 VII AktG mit den Worten "... Rückstellungen dürfen gebildet werden ..." lediglich ein Passivierungswahlrecht normieren wollte und wie die "Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten" in der Bilanz zu bewerten ist.

a) Da der Begriff "Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten" nichts anderes ist als ein Ausdruck für Verbindlichkeiten, die dem Grunde oder der Höhe nach oder in beiden Beziehungen ungewiß sind[1], besteht für diese Rückstellung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung eine Passivierungspflicht.

b) Wenn § 39 HGB spezialisiert durch § 152 VII AktG den Kaufmann verpflichtet, in der Jahresbilanz sein Vermögen und seine Schulden auszuweisen, so heißt das, daß in der Bilanz kein Vermögensgegenstand und keine Verbindlichkeit fehlen darf[2].

---

1) Döllerer, Aktienrecht und Steuerrecht in Wirtschaftsprüfung 1969 S. 338

2) Baumbach-Duden, HGB § 39 Anm. 2 A; ebenso RGZ 131 S. 192

Die Vermögenslage in der Bilanz ist somit bei Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nur dann richtig wiedergegeben, "wenn der in der Ungewißheit liegenden drohenden Gefahr Rechnung getragen und diese drohende Gefahr ausgewiesen wird"[1].

IV. Bewertungsrichtlinien für die Höhe des zurückzustellenden Betrages

Wegen ihres Charakters als Verbindlichkeit richtet sich die Bewertung von Rückstellungen nach den für Verbindlichkeiten geltenden Grundsätzen des § 156 II AktG[2].

1. Das bedeutet für die Rückstellung für Schadenermittlungskosten, daß nicht nur die durch den einzelnen Versicherungsfall unmittelbar verursachten externen und internen Kosten mit zu berücksichtigen sind, sondern auch angemessene Teile für Gemeinkosten und sächliche Kosten, d. h. auch die mittelbar verursachten Kosten.

2. Daß diese Lösung richtig ist, soll anhand des Ausweises der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 152 VII AktG gezeigt werden.

---

1) Gessler, a.a.O. S. 14; ebenso Adler-Düring-Schmaltz, § 152 Anm. 158

2) Adler-Düring-Schmaltz, § 156 Anm. 9

a) Wenn § 156 II AktG sagt, "eine Verbindlichkeit ist mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen", so heißt das: es ist der Betrag in die Bilanz einzustellen, der zum Erlöschen der Verbindlichkeit führt[1].

Damit bezieht sich diese Vorschrift zwar ihrem Wortlaut nach nur auf Geldverpflichtungen, jedoch ist auch sie - Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung von Verbindlichkeiten - für andere nicht in Geld zu erfüllende Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen verbindlich[2]. Das bedeutet: Es ist der geldwerte Dienstleistungsbetrag in die Bilanz einzustellen, der zur Erfüllung - im Sinne des § 362 BGB - erforderlich sein wird[3]. Entscheidend ist dabei der Wert der zu erbringenden Leistung[4].

b) Die Bewertung dieses "Erfüllungsbetrages"[5] bei Dienstleistungen richtet sich - ebenso wie wenn der Schuldner bei Fertigungsunternehmen die Ware selbst herstellt - nach den Herstellungskosten[6].

---

1) Adler-Düring-Schmaltz, § 156 Anm. 10

2) Döllerer, a.a.O. S. 1415

3) Adler-Düring-Schmaltz, § 156 Anm. 43

4) Hüttemann, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Verbindlichkeiten S. 62

5) Begriff von Hüttemann, a.a.O. S. 62

6) Gessler, a.a.O. S. 21; ebenso BFH Urteile I 114/65 v. 19. 1. 1972 BStBl II S. 392 und II R 76/66 v. 10. 5. 1972 BStBl II S. 823

Nach dem Wortlaut des § 153 II, auf den § 155 I 2 AktG verweist, dürfen "bei der Berechnung der Herstellungskosten" in "angemessenem" Umfang Abnutzungen oder sonstige Wertminderungen sowie "angemessene" Teile der Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Zwar gelten diese Gesichtspunkte nur für die Berechnung der Herstellungskosten bei Gegenständen der Aktivseite; aber es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß im vorliegenden Fall eine Gleichstellung der Wertansätze für Gegenstände der Aktivseite und der Dienstleistungsverpflichtung der Passivseite nicht geboten ist[1]. Andererseits erfahren die Herstellungskosten jedoch eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich des in §§ 153 II, auf den § 155 I 2 AktG verweist, enthaltenen Bewertungswahlrechtes, denn ein Passivierungswahlrecht würde zu einer Bewertung führen, nach der Aufwendungen - Herstellungskosten einschließlich angemessener Teile für Betriebs- und Verwaltungskosten - geringer ansetzbar sind, als sie wirklich sind[2]. Dadurch kann ein falsches Bild von der Höhe der Verbindlichkeiten entstehen, insbesondere, wenn man be-

---

1) BFH I 114/65 v. 19. 1. 1972 BStBl II S. 392 und BFH R 76/66 v. 10. 5. 1972 BStBl II S. 823; ebenso Gessler, a.a.O. S. 26

2) Gessler, a.a.O. S. 26; ebenso Havermann a.a.O. S. 34

rücksichtigt, daß bei manchen Branchen die Material- und Fertigungsgemeinkosten den größten Teil der Herstellungskosten ausmachen[1].

c) Angewandt auf die Bilanzierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten läßt sich anhand dieser Grundsätze feststellen, daß in die Erfolgsrechnung der in Geld ausgedrückte "Erfüllungsbetrag" und zwar einschließlich angemessener Teile für Betriebs- und Verwaltungskosten einzustellen ist.

d) Überträgt man das oben Ausgeführte auf die Schadenermittlungskosten, so bedeutet das: Bei der Berechnung der rückzustellenden Schadenermittlungskosten sind angemessene Beträge für die anteiligen Gemeinkosten und die sachlichen Kosten mit zu berücksichtigen[2] u. [3]; denn der Herstellung von Erzeugnissen steht in der Versicherungswirtschaft die Schadenermittlung gleich, wobei an die Stelle des einzelnen Erzeugnisses der einzelne Schadenfall tritt.

---

1) Döllerer, Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht in Der Betriebsberater 1965 S. 1412

2) ebenso Gessler, a.a.O. S. 51; im Ergebnis ebenso Nies, a.a.O. S. 20; im Ergebnis ebenso Havermann, a.a.O. S. 28

3) Die Höhe des zurückzustellenden Betrages richtet sich im Versicherungsrecht nicht nach § 156 IV AktG, sondern nach § 56 III n. F. VAG; vgl. auch die Ausführung zu Bedeutung und Inhalt des § 56 III n. F. VAG

V. Ergebnis der Analyse

Nach dieser Lösung der bilanziellen Behandlung der Schadenermittlungskosten erscheint auch eine Unterteilung zwischen externen und internen bzw. unmittelbaren und mittelbaren internen Kosten, wie der BFH[1] sie zunächst trifft, nicht mehr sinnvoll, denn entscheidend für die Rückstellungsfähigkeit ist allein, ob den Aufwendungen eine Verpflichtung des Versicherers gegenüber seinem Versicherungsnehmer zugrunde liegt.

Die Richtigkeit dieser Ansicht hat der BFH in seinen späteren Urteilen dann auch bestätigt[2].

VI. Schadenbearbeitungskosten als ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 152 VII AktG

Die Ablehnung der Rückstellungsfähigkeit von Schadenbearbeitungskosten durch den BFH[3] erscheint auch nicht richtig.

---

1) BFH 95/66 v. 28. 11. 1969 BStBl II S. 250

2) BFH-Urteile I 114/65 v. 19. 1. 1972 BStBl II S. 392 und R 76/66 v. 10. 5. 1972 BStBl II S. 823

3) BFH-Urteile I 114/65 v. 19. 1. 1972 BStBl II S. 392 und R 76/66 v. 10. 5. 1972 BStBl II S. 823 sowie Urteil 95/66 v. 28. 11. 1969 BStBl II S. 250

1. Dem BFH kann in seiner Auffassung nicht gefolgt werden, daß den Kosten für Schadenbearbeitung keine Verpflichtung zugrunde liegt, die eine Rückstellung im Sinne des § 152 VII 1 AktG - Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeit - zu begründen vermögen[1].

a) Zuzugeben ist, daß es sich bei den fraglichen Aufwendungen durchweg um innerbetriebliche Kosten handelt, die durch den Versicherungsbetrieb als solchen entstehen[2], da ein Versicherungsbetrieb ohne Schadenfälle praktisch nicht denkbar ist[3]. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß diese Kosten nicht rückstellungsfähig sind[4].

---

1) BFH I 114/65 v. 19. 1. 1972 BStBl II S. 392 sowie die beiden anderen Urteile; auch Havermann, a.a.O. S. 11; er verneint eine zugrunde liegende Verbindlichkeit. Er begründet die Zulässigkeit der Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten als Rückstellung für Nachleistung (S. 34) und nicht als Aufwandsrückstellung (S. 19 a.a.O.) wie der BFH in seinem Urteil v. 19. 1. 1972 S. 15 irrtümlich ausführt

2) so auch Höring, a.a.O. S. 143 u. 144. Wenn er davon spricht, daß diese Kosten "rechtlich vom einzelnen Vertrag unabhängig und unmittelbar aus der Struktur der gewerblichen Schadenregulierung der Versicherungsunternehmen erwachsen", so steht diese Bemerkung - wie Gessler, a.a.O. S. 32 richtig ausführt - im Gegensatz zu seiner vorangegangenen Ansicht, daß sie "im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung im Schadenfall stehen"

3) BFH III 95/64 v. 28. 11. 1969 BStBl II S. 251; ebenso BFH I 114/65 v. 19. 1. 1972 BStBl S. 411

4) ebenso Gessler, a.a.O. S. 44

b) Wie oben bereits ausgeführt wurde[1], ist es für die Rückstellungsfähigkeit unerheblich, ob es sich um Aufwendungen inner- oder außerbetrieblicher Art handelt[2]. Entscheidend ist allein, ob den Kosten eine Verpflichtung zugrunde lag.

c) Daß der Versicherer zur Schadenbearbeitung verpflichtet ist, so daß damit die Ausgaben, die zur Schadenbearbeitung erforderlich sind, auf einer Verbindlichkeit beruhen, läßt sich anhand der Auslegung der vertraglichen Verpflichtung des Versicherers herleiten. Der Versicherungsvertrag beschränkt sich nicht wie der Kauf- oder Mietvertrag darauf, daß Leistung und Gegenleistung sich gegenüberstehen und im Prinzip ausgleichen[3]; sondern Versicherungsverträge sind Massengeschäfte, bei denen der Versicherungsnehmer durch den Vertragsabschluß in eine Gefahrengemeinschaft eingegliedert wird, so daß sich die einzelnen Vertragspflichten jedes Vertrages stets auch aus der Gesamtheit der Verträge - aus der Versicherungsgemeinschaft - ergeben[4]. Diese Ver-

---

1) vgl. obige Ausführungen zur Zulässigkeit der Rückstellung von Schadenermittlungskosten

2) diese Ansicht vertritt auch das BFH in seinen Urteilen I 114/65 v. 19. 1. 1972 BStBl II S. 392 und R 76/66 v. 10. 5. 1972 BStBl II S. 823

3) Gessler,a.a.O. S. 33

4) Prölss, Zur Anwendung des Versicherungsrechts in Versicherungsrecht 1950 S. 137

tragspflichten verpflichten vor allem den Versicherer zu einem bestimmten Verhalten[1].

Bei Vertragsschluß verspricht er dem Versicherungsnehmer zu der kalkulierten Prämie für die Dauer des Vertrages die Erfüllung möglicher Versicherungsleistungen sicherzustellen[2]. Dieses Versprechen vermag er aber nur zu erfüllen, wenn er im Interesse der Gefahrengemeinschaft bei jedem Anspruch prüft, ob dieser berechtigt ist, und eventuelle Deckungsprozesse führt[3]; denn nur bei Prüfung aller erhobenen Ansprüche und bei Verfolgung aller Ausgleichsansprüche ist es letzten Endes überhaupt möglich, einen Vertrag zu entsprechenden Prämiensätzen abzuschließen[4]. "Auf die Wahrnehmung und Verfolgung dieser Interessen - d. h. zur Schadenbearbeitung - hat der einzelne Versicherungsnehmer also einen vertraglichen Anspruch"[5]. Damit liegt aber auch allen Aufwendungen und Kosten bei der Schadenbearbeitung eine Verpflichtung des Versicherers gegegenüber dem Versicherungsnehmer zugrunde, und sie können, soweit sie anteilig durch die

---

1) Bruck-Möller, VVG § 1 Anm. 41; ebenso Gessler, a.a.O. S. 34

2) so wohl auch Gessler, a.a.O. S. 35

3) so OLG Düsseldorf, Juristische Rundschau für die Privatversicherung 1938 S. 90; ebenso auch Gessler, a.a.O. S. 35

4) im Ergebnis ebenso Gessler, a.a.O. S. 35

5) so Gessler, a.a.O. S. 35

Bearbeitung des einzelnen Schadenfalls veranlaßt sind, zurückgestellt werden[1]. Daß Schadenbearbeitungskosten nicht durch den Versicherungsbetrieb als solchen entstehen, sondern erst und nur dadurch, daß der Versicherungsfall eingetreten ist, zeigt auch die aktenmäßige Behandlung der Schadenfälle, die erst erfolgen kann, wenn Schäden entstanden sind.

Erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles werden besondere Schadenakten angelegt, die mit den im Versicherungsbetrieb als solchen vorhandenen Vertragsakten nicht identisch sind[2].

2. Da es sich bei der Schadenbearbeitung um eine Dienstleistung des Versicherers handelt, gehören die durch diese Tätigkeit erwachsenden Aufwendungen - verglichen mit den produzierenden Unternehmen und ihren Produkten - zu den leistungs-

---

1) so Gessler, a.a.O. S. 37; ebenso im Ergebnis Nies, a.a.O. S. 30. Er will allerdings keine eigene Rückstellung bilden, sondern will die Schadenbearbeitungskosten in voller Höhe in den Prämienübertrag einstellen. Damit enthält der Prämienübertrag "artfremde Kosten" und kann zu falschen Schlüssen Anlaß geben; so daß diese Ausweismethode zumindest nicht unbedenklich ist

2) Gessler, a.a.O. S. 44 u. 45

abhängigen Fertigungskosten[1) u. 2)]. Das bedeutet "die Verbindlichkeit" ist in Höhe des "Erfüllungsbetrages" in die Erfolgsrechnung einzustellen[3) u. 4)].

Eine Durchsicht der von Jenson[5)] als Schadenbearbeitungskosten angeführten Aufwendungen macht deutlich, daß alle Kosten aus dem einzelnen Versicherungsfall herrühren und daher rückstellungsfähig sind.

---

1) Jaeger, Versicherungstechnische Rückstellungen insbesondere Rückstellungen für Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten in Die Wirtschaftsprüfung 1970 S. 562; ebenso Gessler, a.a.O. S. 45

2) Eine Bewertung als Betriebskosten scheidet auch aus einem anderen Grunde aus; darauf weist Gessler, a.a.O. S. 46 hin. Was "Betriebskosten" im Sinne von § 153 II AktG sind, ist im Aktiengesetz nicht näher definiert. Sie gehören, wie die Fertigungskosten auch, zum Betriebsbereich. Sie stellen aber im Gegensatz zu diesen, deren Umfang von der Produktion bestimmt wird, nicht leistungsabhängige Kosten dar. Es handelt sich bei ihnen um die Kosten der Sicherung der Betriebsbereitschaft, um fixe Kosten. Durch die fehlende Leistungsabhängigkeit unterscheiden sie sich von den leistungsabhängigen Fertigungsgemeinkosten. Über die mit einzurechnenden Kosten vgl. Ausführungen zu den Schadenermittlungskosten

3) Näheres dazu vgl. die Ausführungen zur Behandlung der Schadenermittlungskosten. Zum gleichen Ergebnis kommt auch Havermann, a.a.O. S. 17 und 35; ebenso Nies, a.a.O. S. 29

4) Auch hier richtet sich die Höhe des zurückzustellenden Betrages wieder nach § 56 III n. F. VAG und nicht nach § 156 IV AktG 1965

5) Jenson, Kommentar zu den Rechnungslegungsvorschriften der Versicherungsunternehmen für die Geschäftsjahre 1955 S. 130

Für diese Aufwendungen besteht eine Passivierungspflicht[1]; würde eine solche Bilanzierung unterlassen, dann würde die Vermögenslage des Unternehmens zu günstig dargestellt, d. h. es würden unrealisierte Gewinne ausgewiesen, was unweigerlich die Nichtigkeit des Abschlusses zur Folge hat[2].

3. Abzulehnen ist auch die Auffassung, daß neben dem zutreffend ermittelten Prämienübertrag eine weitere Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten nicht zulässig sei[3].

a) Richtig ist zwar, daß im Prämienübertrag kalkulierte Anteile für Schadenbearbeitungskosten enthalten sind; jedoch lediglich in der Höhe, als der Beitrag auf das neue Geschäftsjahr entfällt.

b) Bei der Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten handelt es sich aber um Aufwendungen, bei denen die zugrunde liegenden Schadensfälle bis zum Ende des Geschäftsjahres noch nicht abgewickelt wurden, so daß der Prämienübertrag die Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten gar nicht auszuschließen vermag.

---

1) vgl. den 3. Teil 4. Abschnitt IV 2 b) u. c)

2) vgl. den Wortlaut des § 256 IV AktG 1965

3) Mies, a.a.O. S. 183

VII. Ergebnis

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß ebenso wie für Schadenermittlungskosten auch für zu erwartende Schadenbearbeitungskosten Rückstellungen zu bilden sind.

Der Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung verlangt den vollständigen Ausweis der Verbindlichkeiten und verbietet den Ausweis unrealisierter Gewinne.

Soweit daher die Versicherungsunternehmen für ihre unerledigten Versicherungsfälle Rückstellungen bilden, besteht für die voraussichtlichen Schadenbearbeitungs- und Schadenermittlungskosten eine Passivierungspflicht[1].

---

[1] Gessler, a.a.O. S. 52; ebenso Havermann, a.a.O. S. 35

A N H A N G 1

Rechnungslegungsvorschriften für Lebens- sowie die Sach- und Unfallversicherung

Diese Vorschriften waren auf die Geschäftsjahre bis einschließlich 31. 12. 1973 anzuwenden

B i l a n z

zum .....

für

Lebensversicherungsunternehmen

A. Aktiva	B. Passiva
I Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital[+])	I Grundkapital[++]) .....
II Grundstücke	II Rücklagen 1 gesetzliche Rücklagen[+++]) 2 andere (freie) Rücklagen
III Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	III Wertberichtigungen .....
IV Schuldscheinforderungen und Darlehen	IV Deckungsrückstellung .....
V Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder	V Beitragsüberträge .....
VI Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	VI Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe (davon DM ..... für Rückkäufe
VII Beteiligungen und Wertpapiere 1 Beteiligungen ..... 2 Wertpapiere einschl. Aktien ..... 3 eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft	VII Rückstellung für Beitragsrückerstattung (einschl. DM ..... Zuweisung aus dem laufenden Geschäftsjahr

Aktiva	Passiva
VIII Bardepots bei ausländischen Regierungen	VIII Rückstellung für Abschlußkosten
IX Technisch gestundete Beiträge	IX Sonstige technische Rückstellungen 1 ..... 2 ..... 3 ..... 4 .....
X Forderungen 1 an verbundene Unternehmen a) aus dem Rückversicherungsverkehr b) sonstige Forderungen 2 an Versicherungsunternehmen, die nicht verbundene Unternehmen sind a) aus dem Rückversicherungsverkehr b) sonstige Forderungen	X Rückstellung auf Grund der Abführungspflicht nach § 22 der 43. DVO/UG und Ziff. 23 der DB 9/UEVO .....
XI Forderungen aus Krediten 1 nach § 89, Abs. 1 u. 3 AktG (§ 34 VAG) (Außerdem in Pos. .... enthalten: DM .....) 2 nach § 115, Abs. 1 u. 2 AktG (§ 35 VAG) ..... (Außerdem in Pos. .... enthalten: DM .....)	XI Sonstige allgemeine Rückstellungen .....
XII Außenstände 1 bei Vertretern 2 bei Versicherungsnehmern	XII Verbindlichkeiten 1 gegenüber verbundenen Unternehmen a) aus dem Rückversicherungsverkehr b) sonstige Verbindlichkeiten 2 gegenüber Versicherungsunternehmen, die nicht verbundene Unternehmen sind

Aktiva	Passiva
	a) aus dem Rückversicherungsverkehr .....
	b) sonstige Verbindlichkeiten
XIII Kassenbestand, Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und Postscheckguthaben	XIII Verbindlichkeiten
	1 gegenüber Vertretern
	2 gegenüber Versicherungsnehmern
XIV Guthaben bei Geld- und Kreditinstituten (außer Deutsche Bundesbank)	XIV Sonstige Passiva
	1 Entschädigungsgutschriften nach § 18 ASpG ..... davon DM ..... aufgelaufene Zinsen
	2 Sonstige .....
XV Wechsel und Schecks ...	XV Rechnungsabgrenzungsposten .....
XVI Zins- und Mietforderungen	XVI Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen
	DM .....
XVII Betriebseinrichtung	XVII Bilanzgewinn
XVIII Sonstige Aktiva	
1 Deckungsforderungen gegen den Lastenausgleichsfonds (§ 19 ASpG)	
davon DM ..... aufgelaufene Zinsen	
2 Sonstige	
XIX Rechnungsabgrenzungsposten	
XX Rückgriffsforderungen aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	
DM	
XXI Bilanzverlust	
Gesamtbetrag:	Gesamtbetrag:

+) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG): Wechsel der Zeichner des Gündungsstocks; bei öffentlich-rechtlichen Anstalten: Ausstehende Einlagen auf den dem Grundkapital entsprechenden Posten

++) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG): Gründungsstock; bei öffentlich-rechtlichen Anstalten: der dem Grundkapital entsprechende Posten

+++) Im Sinne des § 150 AktG bei AktGes. und des § 37 VAG bei VVaG

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit

vom ..... bis .....

für

Lebensversicherungsunternehmen

A. Einnahmen	B. Ausgaben
I Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	I Verlustvortrag aus dem Vorjahr
II Überträge aus dem Vorjahr	II Leistungen für Versicherungsfälle
1 Deckungsrückstellung ...	1 gezahlt .....
2 Beitragsüberträge	2 zurückgestellt .....
3 Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe	
4 Rückstellung für Beitragsrückerstattung ..... Zuweisung aus dem Reingewinn des Vorjahres	
5 sonstige technische Rückstellungen	
III Beiträge	III Leistungen für vorzeitig aufgelöste Versicherungsverträge (Rückkäufe)
1 für selbst abgeschlossene Versicherungen	1 gezahlt .....
2 für übernommene Rückversicherungen	2 zurückgestellt .....
IV Nebenleistungen der Versicherungsnehmer	IV Schadenbearbeitungskosten

A. Einnahmen	B. Ausgaben
V Vermögenserträge	V Beitragsrückerstattung an Versicherungsnehmer .....
1 Zinsen und Grundstückserträge	
2 Erträge aus Beteiligungen	
3 sonstige Erträge ..... hiervon ab: Kosten der Vermögensverwaltung ...	
VI Gewinne aus Vermögensanlagen	VI Aufwendungen für übernommene Rückversicherungen
1 Kursgewinn	1 Zuführung zur Deckungsrückstellung (§ 67 VAG) und zu den Beitragsüberträgen des Vorversicherers .....
2 sonstige Gewinne	2 sonstige Aufwendungen
	a) für Versicherungsfälle davon DM ..... zurückgestellt
	b) sonstige Verfügungen
VII Leistungen der Rückversicherer	VII Rückversicherungsbeiträge
1 für Zuwachs der Dekkungsrückstellung (§ 67 VAG) und der Beitragsüberträge	1 aus selbst abgeschlossenen Versicherungen .....
2 sonstige Leistungen	2 aus übernommenen Rückversicherungen .....
a) anteilige Leistungen für Versicherungsfälle	
b) sonstige Vergütungen	
VIII Außerordentliche Einnahmen	VIII Abschlußkosten (Erwerbskosten) zu Lasten des Geschäftsjahres
1	
2	
3	
4	

A. Einnahmen	B. Ausgaben
IX Sonstige Einnahmen	IX Kosten der laufenden Verwaltung
	1 für selbst abgeschlossene Versicherungen .....
	a) Inkassokosten .....
	b) sonstige Verwaltungskosten .....
	2 für übernommene Rückversicherungen .....
X Versicherungssteuer	X Abschreibungen und Wertberichtigungen
	1 Abschreibungen .....
	2 Wertberichtigungen .....
XI Bilanzverlust	XI Verluste aus Vermögensanlagen
	1 Kursverluste .....
	2 sonstige Verluste .....
	XII Schuldzinsen
	1 für angesammelte Gewinnanteile .....
	2 sonstige Schuldzinsen ....
	XIII Steuern und öffentliche Abgaben des Unternehmens
	1 Steuern vom Einkommen vom Ertrag und vom Vermögen ..
	2 sonstige Steuern und Abgaben
	XIV Deckungsrückstellung
	1 für selbst abgeschlossene Versicherungen
	2 für übernommene Rückversicherungen, soweit die Deckungsrückstellung nicht beim Vorversicherer verbleibt .....

A. Einnahmen	B. Ausgaben
	XV Abschlußkosten, rechnungsmäßig gedeckt (bei der Deckungsrückstellung verrechnet)
	XVI Beitragsüberträge
	1 für selbst abgeschlossene Versicherungen .....
	2 für übernommene Rückversicherungen, soweit die Beitragsüberträge nicht beim Vorversicherer verbleiben .....
	XVII Rückstellung für Beitragsrückerstattung einschl. DM ..... Zuweisung aus dem laufenden Geschäftsjahr .....
	XVIII Sonstige technische Rückstellungen
	1 .....
	2 .....
	3 .....
	4 .....
	XIX Zuweisungen an
	1 .....
	2 .....
	3 .....
	4 .....
	XX Sonstige Ausgaben
	1 .....
	2 .....
	3 .....
	XXI Versicherungssteuer
	XXII Bilanzgewinn .....
Gesamtbetrag:	Gesamtbetrag:

B i l a n z

zum .....

für

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

A. Aktiva	B. Passiva
I Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital†)	I Grundkapital[1]) .....
II Grundstücke	II Rücklagen 1 Gesetzliche Rücklage[2]) .... 2 andere (freie) Rücklagen[3]).
III Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	III Wertberichtigungen.....
IV Schuldscheinforderungen und Darlehen	IV Deckungsrückstellungen .....
V Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder 1 Ausgleichsforderungen .. 2 Sonstige Schuldbuchforderungen	V Beitragsüberträge für eigene Rechnung ..... (Die rechnungsmäßigen Beitragsüberträge aus abgegebenen Rückversicherungen betragen DM .....)
VI Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	VI Schadenrückstellung ..... hiervon ab: Anteil für abgegebene Rückversicherungen..
VII Beteiligungen und Wertpapiere 1 Beteiligungen ..... 2 Wertpapiere einschl. Aktien ..... 3 eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft	VII Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten .....

A. Aktiva	B. Passiva
VIII Bardepots bei ausländischen Regierungen	VIII Schwankungsrückstellung .....
IX Forderungen	IX Rückstellung für Beitragsrückerstattung .....
1 an verbundene Unternehmen	
a) bei den Vorversicherern gestellte Sicherheiten DM	
b) sonstige Forderungen DM	
2 an Versicherungsunternehmen, die nicht verbundene Unternehmen sind	
a) bei den Vorversicherern gestellte Sicherheiten DM	
b) sonstige Forderungen DM	
X Forderungen aus Krediten	X Rückstellung für die gesetzliche Beitragsermäßigung in der Kraftfahrversicherung ...
1 nach § 89, Abs. 1, 2 u. 3 AktG (§ 34 VAG) (außerdem in Pos. .... enthalten: DM .....)	
2 nach § 115, Abs. 1 und 2 AktG (§ 35 VAG) (außerdem in Pos. .... enthalten: DM .....)	
XI Außenstände	XI Rückstellung auf Grund der Abführungspflicht gemäß § 22 der 43. DVO/UG u. Ziff. 23 DB 9/ UEVO
1 bei Vertretern	
2 bei Versicherungsnehmern	
XII Kassenbestand, Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und Postscheckguthaben	XII Sonstige allgemeine Rückstellungen .....

A. Aktiva	B. Passiva
XIII Guthaben bei Geld- und Kreditinstituten (außer Deutsche Bundesbank) ...	XIII Verbindlichkeiten 1 gegenüber verbundenen Unternehmen a) für einbehaltene Sicherheiten aus dem Rückvers.-Verkehr DM ..... b) sonstige Verbindlichkeiten DM ..... 2 gegenüber Versicherungsunternehmen, die nicht verbundene Unternehmen sind a) für einbehaltene Sicherheiten aus dem Rückvers.-Verkehr DM ..... b) sonstige Verbindlichkeiten DM .....
XIV Wechsel und Schecks	XIV Verbindlichkeiten 1 gegenüber Vertretern ..... 2 gegenüber Versicherungsnehmern .....
XV Zins- und Mietforderungen	XV Sonstige Passiva .....
XVI Betriebseinrichtung	XVI Rechnungsabgrenzungsposten ...
XVII Sonstige Aktiva	XVII Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen DM .....
XVIII Rechnungsabgrenzungsposten	XVIII Bilanzgewinn
XIX Rückgriffsforderungen aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen DM	
XX Bilanzverlust	
Gesamtbetrag:	Gesamtbetrag:

+) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG): "Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks"; bei öffentlich-rechtlichen Anstalten: Ausstehende Einlagen auf den dem Grundkapital entsprechenden Posten

1) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG): "Gründungsstock"; bei öffentlich-rechtlichen Anstalten: der dem Grundkapital entsprechende Posten

2) Im Sinne des § 150 AktG bei AktGes. und des § 37 VAG bei VVaG

3) Bei den Tierversicherungsvereinen a. G. sind die freien Rücklagen getrennt nach Mitgliedergeschäft und Nichtmitgliedergeschäft auszuweisen.

Versicherungstechnische

Gewinn- und Verlustrechnung[+])

für die Zeit

vom .....bis .....

für

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

[+]) Diese Gewinn- und Verlustrechnung ist gesondert aufzustellen für die von dem Unternehmen jeweils betriebenen Hauptversicherungszweige (z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Transport-, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrversicherung - letztere aufgeteilt nach Haftpflicht-, Unfall- und Fahrzeugversicherung). Weist ein Versicherungszweig eine jährliche Beitragseinnahme von weniger als 100 000,- DM auf, so ist für ihn keine besondere versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich. Solche Versicherungszweige können in der Gewinn- und Verlustrechnung der "Sonstigen Versicherungszweige" miterfaßt werden. Dies ist - mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde - auch für einen Versicherungszweig zulässig, der eine jährliche Beitragseinnahme von mehr als 100 000,- DM aufweist.

Versicherungszweig:

A. Einnahmen	B. Ausgaben
I Überträge aus dem Vorjahr	I Leistungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung
1 Deckungsrückstellung ..	1 gezahlt .....
2 Beitragsüberträge für eigene Rechnung	2 zurückgestellt .....
3 Schadenrückstellung für eigene Rechnung	
4 Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten für eigene Rechnung	
5 Schwankungsrückstellung	
6 Rückstellung für Beitragsrückerstattung ...	
7 Rückstellung für die gesetzliche Beitragsermäßigung in der Kraftfahrversicherung	
II Beitragseinnahmen	II Schadenbearbeitungskosten für eigene Rechnung
	1 gezahlt .....
	2 zurückgestellt .....
III Nebenleistungen der Versicherungsnehmer	III Aufwendungen zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung
	1 Feuerschutzsteuer .....
	2 Aufwendungen zur Schadenverhütung .....
	3 Aufwendungen zur Schadenbekämpfung .....
IV Vermögenserträge aus dem Deckungsstock ..... hiervon ab: anteilige Kosten der Vermögensverwaltung	IV Rückversicherungsbeiträge
V Gewinne aus Vermögensanlagen des Deckungsstocks	V 1 Beitragsrückerstattung an die Versicherungsnehmer
1 Kursgewinne	a) aus Vorjahren .....
2 Sonstige Gewinne	b) aus dem Geschäftsjahr ..

Versicherungszweig:

A. Einnahmen	B. Ausgaben
	V 2 Gesetzliche Beitragsermäßigung in der Kraftfahrversicherung an die Versicherungsnehmer
	a) abgehoben .....
	b) nicht abgehoben .....
VI Vergütungen der Rückversicherer	VI Verwaltungskosten für eigene Rechnung
	1 Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter .....
	2 Sonstige Verwaltungskosten
VII Sonstige Einnahmen	VII Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Vermögensanlagen des Deckungsstocks .....
Übertrag:	VIII Verluste aus Vermögensanlagen des Deckungsstocks
	1 Kursverluste .....
	2 Sonstige Verluste .....
Gesamteinnahmen des Versicherungszweiges DM ...	IX Deckungsrückstellung .....
	X Beitragsüberträge für eigene Rechnung .....
Gesamtausgaben des Versicherungszweiges DM ...	XI Schwankungsrückstellung .....
Gewinn / Verlust DM ... des Versicherungszweiges	XII 1 Rückstellung für Beitragsrückerstattung .....
	2 Rückstellung für die gesetzliche Beitragsermäßigung in der Kraftfahrversicherung

Versicherungszweig:

A. Einnahmen

B. Ausgaben

XIII Vergütungen an Rückversicherer .....

XIV Sonstige Ausgaben

1 .....

2 .....

Übertrag:

A N H A N G 2

Rechnungslegungsvorschriften der Sach- und Unfallversicherung

erstmals anzuwenden auf das Geschäftsjahr,
das nach dem 31. 12. 1973 beginnt

Formblatt Sch I

.....
(Name des Versicherungsunternehmens)

.....
(Sitz des Versicherungsunternehmens)

Jahresbilanz

zum .....

für Sach- und Unfallversicherungen

Sch I

Aktiva	DM	DM	DM
I. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital [1])			
davon eingefordert: DM			
II. Kapitalanlagen:			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
a) mit Geschäfts- und anderen Bauten			
b) mit Wohnbauten			
c) ohne Bauten			
d) mit unfertigen Bauten			
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen			
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen			
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder			
davon Ausgleichsforderungen: DM			
5. Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine			
6. Beteiligungen			
7. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören			
8. Festgelder, Termingelder und Spareinlagen bei Kreditinstituten			
9. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft			
III. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft			
IV. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:			
1. Versicherungsvertreter			
2. Versicherungsnehmer			
3. sonstige			

[1]) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks,
bei Versicherungsunternehmen, die nicht die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben: ausstehende Einlagen auf den dem Grundkapital entsprechenden Posten

Sch I

Aktiva	DM	DM	DM
V. Andere Vermögensgegenstände:			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
2. Wechsel			
3. Schecks			
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben			
5. laufende Guthaben bei Kreditinstituten			
6. eigene Aktien Nennbetrag: DM			
7. Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft Nennbetrag: DM			
8. Zins- und Mietforderungen			
9. Forderungen aus Krediten, die			
a) unter § 89			
b) unter § 115			
des Aktiengesetzes fallen [2])			
10. sonstige			
VI. Rechnungsabgrenzungsposten			
VII. Bilanzverlust			

[2]) Bei Versicherungsunternehmen, die nicht die Rechtsform der Aktiengesellschaft haben:
„Forderungen aus Krediten, die den Krediten
a) nach § 89
b) nach § 115
des Aktiengesetzes entsprechen"

Sch I

Passiva	DM	DM	DM	DM
I. Grundkapital[3]				
II. Offene Rücklagen:				
1. gesetzliche Rücklage[4]				
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
II. a. Sonderposten mit Rücklageanteil				
III. Wertberichtigungen:				
1. zu Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten				
2. zu Beteiligungen				
3. zur Betriebs- und Geschäftsausstattung				
IV. Pauschalwertberichtigungen:				
1. zu Kapitalanlagen				
2. zu sonstigen Forderungen				
V. Versicherungstechnische Rückstellungen:				
1. Beitragsüberträge				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				
2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft				
(davon Renten-Deckungsrückstellung: DM)				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				

[3]) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: Gründungsstock,
bei Versicherungsunternehmen, die nicht die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben: der dem Grundkapital entsprechende Posten

[4]) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: Verlustrücklage gemäß § 37 VAG,
bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten: Sicherheitsrücklage

Sch I

Passiva	DM	DM	DM	DM
3. Schwankungsrückstellung				
4. Rückstellung für Beitragsrückerstattung				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				
5. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen				
(davon Beitrags-Deckungsrückstellung: DM .....)				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				
VI. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft				
VII. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft				
VIII. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:				
1. Versicherungsvertretern				
2. Versicherungsnehmern				
3. sonstigen				
IX. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen:				
1. Pensionsrückstellungen				
2. sonstige Rückstellungen				
X. Andere Verbindlichkeiten:				
1. Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden				
2. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel				
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
4. sonstige Verbindlichkeiten				
XI. Rechnungsabgrenzungsposten				
XII. Bilanzgewinn				

Formblatt Sch II

.....
(Name des Versicherungsunternehmens)

.....
(Sitz des Versicherungsunternehmens)

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit

vom ..... bis .....

Sch II

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen		
2. Rückversicherungsbeiträge		
3. Veränderung der Beitragsüberträge f.e.R.		
4. Erträge aus der Verminderung versicherungstechnischer Rückstellungen f.e.R., soweit sie nicht zu Nummer 3 oder Nummer 13 gehören		
5. technischer Zinsertrag f.e.R.		
6. sonstige versicherungstechnische Erträge f.e.R.		
Zwischensumme 1		
7. Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschließlich Schadenregulierungsaufwendungen) f.e.R.		
8. Aufwendungen für Rückkäufe und Rückgewährbeträge (einschließlich Regulierungsaufwendungen) f.e.R.		
9. Aufwendungen für Beitragsrückerstattung f.e.R.		
10. Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen f.e.R., soweit sie nicht zu Nummer 3 oder Nummer 13 gehören		
11. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
davon ab: erhaltene Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		
12. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f.e.R.		
Zwischensumme 2		
13. Veränderung der Schwankungsrückstellung		
Zwischensumme 3		
14. Erträge aus Kapitalanlagen:		
a) Erträge aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten		
davon aus eigener Nutzung: DM		
b) Erträge aus Beteiligungen		
c) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		
d) Zinsen und ähnliche Erträge		
e) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen, aus Zuschreibungen und aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Kapitalanlagen		
f) davon ab: technischer Zins		

Sch II

selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft Versicherungszweig:		in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft Versicherungszweig:		sonstige Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts	
DM	DM	DM	DM	DM	DM

Sch II

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM
15. Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von		
a) Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen, soweit sie nicht zu Nummer 14 Buchstabe e gehören		
b) nichtversicherungstechnischen Rückstellungen		
c) Sonderposten mit Rücklageanteil		
16. sonstige Erträge		
davon außerordentliche: DM		
17. Erträge aus Verlustübernahme		
Zwischensumme 4		
18. Aufwendungen für Kapitalanlagen:		
a) Abschreibungen und Wertberichtigungen		
b) Aufwendungen aus Verlustübernahme		
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
d) Verwaltungsaufwendungen und sonstige		
19. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
20. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen		
21. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nummer 12 gehören		
22. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen		
b) sonstige		
23. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		
24. sonstige Aufwendungen		
25. auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne		
26. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag		
27. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
28. Entnahmen aus offenen Rücklagen:		
a) aus der gesetzlichen Rücklage[1])		
b) aus freien Rücklagen		
29. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen:		
a) in die gesetzliche Rücklage[1])		
b) in freie Rücklagen		
30. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		

[1]) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: Verlustrücklage gemäß § 37 VAG, bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten: Sicherheitsrücklage

Formblatt Sch III

.....
(Name des ausländischen Versicherungsunternehmens)

.....
(Sitz des ausländischen Versicherungsunternehmens)

.....
(Sitz des Hauptbevollmächtigten)

Übersicht
über die versicherungstechnischen Passiva,
über die diesen gegenüberstehenden,
dem inländischen Versicherungsgeschäft zugeordneten Kapitalanlagen
und über die Forderungen
aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

zum .....

Sch III

A. Versicherungstechnische Passiva	DM	DM	DM	DM
I. Versicherungstechnische Rückstellungen:				
1. Beitragsüberträge				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				
2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft				
(davon Renten-Deckungsrückstellung: DM)				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				
3. Schwankungsrückstellung				
4. Rückstellung für Beitragsrückerstattung				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				
5. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen				
(davon Beitrags-Deckungsrückstellung: DM)				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft				
II. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft				
III. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft				

Sch III

A. Versicherungstechnische Passiva	DM	DM	DM	DM
IV. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:				
1. Versicherungsvertretern				
2. Versicherungsnehmern				
3. sonstigen				
V. Sonstige Passiva, soweit sie mit Versicherungsverhältnissen in Zusammenhang stehen				

B. Kapitalanlagen	DM	DM
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
a) mit Geschäfts- und anderen Bauten		
b) mit Wohnbauten		
c) ohne Bauten		
d) mit unfertigen Bauten		
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen		
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen		
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder		
davon Ausgleichsforderungen: DM		
5. Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine		
6. Beteiligungen		
7. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören		
8. Festgelder, Termingelder und Spareinlagen bei Kreditinstituten		
9. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft		

Sch III

C. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	DM
Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:	
1. Versicherungsvertreter	.....
2. Versicherungsnehmer	.....
3. sonstige	.....
	.....

Anmerkung:

Nennbetrag der festen Kaution: DM .....

Nennbetrag der beweglichen Kaution: DM .....

Formblatt Sch IV

.....
(Name des ausländischen Versicherungsunternehmens)

.....
(Sitz des ausländischen Versicherungsunternehmens)

.....
(Sitz des Hauptbevollmächtigten)

Übersicht
über die versicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen

vom ..... bis .....

Sch IV

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen		
2. Rückversicherungsbeiträge		
3. Veränderung der Beitragsüberträge f.e.R.		
4. Erträge aus der Verminderung versicherungstechnischer Rückstellungen f.e.R., soweit sie nicht zu Nummer 3 gehören		
5. technischer Zinsertrag f.e.R.		
6. sonstige versicherungstechnische Erträge f.e.R.		
7. Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschließlich Schadenregulierungsaufwendungen) f.e.R.		
8. Aufwendungen für Rückkäufe und Rückgewährbeträge (einschließlich Regulierungsaufwendungen) f.e.R.		
9. Aufwendungen für Beitragsrückerstattung f.e.R.		
10. Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen f.e.R., soweit sie nicht zu Nummer 3 gehören		
11. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
davon ab: erhaltene Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		
12. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f.e.R.		

Sch IV

selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft Versicherungszweig:		in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft Versicherungszweig:		sonstige Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts	
DM	DM	DM	DM	DM	DM

Lebenslauf

Ich wurde am 11. Dezember 1944 als erstes Kind der Eheleute Dr. Hans Heinrich Faßbender und seiner Frau Anna-Maria, geb. Gasper, geboren. Wir wohnten zunächst in Erkelenz und zogen 1950 nach Düsseldorf um, wo mein Vater sich als Rechtsanwalt niedergelassen hatte.

Nach der vierjährigen Volksschulzeit - von 1951 bis 1954 in der Volksschule an der Aachener Straße und von 1954 bis 1955 in der Paulusschule - wechselte ich aufs Gymnasium über. Zunächst besuchte ich das Humboldt-Gymnasium und ab 1962 das Geschwister-Scholl-Gymnasium. Dort legte ich 1965 das Abitur ab.

Während meiner Schulzeit und auch danach hatte ich Gelegenheit, jeweils einen mehrwöchigen Urlaub in England und in der französischen Schweiz zu verbringen, um meine Sprachkenntnisse zu verbessern.

Am 1. September 1965 begann ich eine Lehre bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München, die ich im Sommer 1976 mit der Gehilfenprüfung abschloß.

In der Ausbildung bei der Bank sah ich einen wesentlichen Vorteil für mein Jurastudium und meinen späteren Beruf als Kaufmann.

Im Wintersemester 1967/68 begann ich mein Jurastudium in München. Die übrigen 4 Semester absolvierte ich in Münster. Am 26. Mai 1971 beendete ich in Düsseldorf am Oberlandesgericht mein Studium mit dem Referendarexamen.

Da ich die juristische Laufbahn nicht weiter verfolgen, sondern einen kaufmännischen Beruf ergreifen wollte, übernahm ich eine Tätigkeit in dem Handelsunternehmen Faßbender, Siepmann & Co. KG. Gleichzeitig begann ich mit der Arbeit an meiner Promotion.

Während der folgenden 2 Jahre arbeitete ich sowohl im Vertrieb als auch in der Abwicklung mit und erhielt am 14. Dezember 1973 Prokura. Seit dem 15. Juli 1975 bin ich in der Gesellschaft als Generalbevollmächtigter des persönlich haftenden Gesellschafters Dr. Hans Heinrich Faßbender beschäftigt.

Neben dieser Tätigkeit übe ich im Betrieb meiner Frau - ich bin seit dem 22. Juni 1974 verheiratet -, der Firma Felco Gravur Design Felken und Eich KG gemeinsam mit einem anderen Herrn eine Beiratsfunktion aus.